

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen



Jahresbericht 1998

Herausgeber und verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin,
Telefon (030) 8436 - 0, Telefax: (030) 8436 - 1550
E-Mail: poststelle@bakred.bund.de, Internet: <http://www.bakred.de>

Vorwort

Mit der Aufsicht über die Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen, der Überwachung der Investmentfonds, der Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte sowie der Durchsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche bei Banken und Finanzdienstleistern sind dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wichtige und zugleich sehr unterschiedliche Aufgaben zugewiesen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäß funktionierenden und von Störungen sowie unseriösen Machenschaften weitgehend freien Finanzdienstleistungssektors. Diese Aufsichtstätigkeiten genießen gleich hohe Priorität, nehmen aber in der Arbeit des Aufsichtsammtes je nach Umfang und Schwierigkeit unterschiedlich großen Raum ein.

Die Aufsicht über die Kreditinstitute ist wegen deren zentraler Stellung im Wirtschaftsgeschehen der Schwerpunkt der Tätigkeit des Aufsichtsammtes und wird es auch künftig bleiben müssen. Sie stellt das Aufsichtsamt heute vor rapid wachsende Herausforderungen.

Mit dem immer schneller voranschreitenden, tiefgreifenden Wandel der Finanzmärkte als Folge der Globalisierung und der neuen Informations- und Telekommunikationstechniken geht eine Zunahme stabilitätsgefährdender Risiken einher. Wegen der Verflechtung der Märkte und der vielfältigen Finanzbeziehungen der Banken sowie anderen Marktakteure untereinander wächst zugleich die Gefahr, daß zunächst nur lokale Krisen zum Funken für einen Flächenbrand werden.

Einen Risikofaktor eigener Art bilden die durch Megafusionen zustande kommenden „transnationalen“ und weltweit operierenden Finanzkonzerne. Wegen ihrer schieren Größe und gewichtigen Position auf den Märkten würden sie, sollten sie je in Schwierigkeiten geraten, zum Systemrisiko.

Um kritische Entwicklungen in der deutschen Kreditwirtschaft unter diesen veränderten Umständen frühzeitig und wirksam begegnen zu können, muß das Aufsichtsamt seine Überwachung der Kreditinstitute intensivieren und qualitativ verbessern. Dazu gehören nicht nur verstärkte Prüfungen und häufigere Aufsichtsbesuche, sondern vor allem eine Ausweitung und Vertiefung der Aufsicht.

Das Aufsichtsamt wird sich künftig noch mehr als bisher bei den einzelnen Instituten davon zu überzeugen haben, ob deren Management, Organisation sowie internen Systeme zur Risikoerfassung, -steuerung und -kontrolle im Hinblick auf Umfang und Komplexität der Geschäfte, die damit verbundenen Risiken und die jeweilige Unternehmensstruktur angemessen sind.

Eine verstärkte, zunehmend auf qualitative Kontrollen gestützte und in enger internationaler Zusammenarbeit ausgeübte Aufsicht ist notwendigerweise personalintensiv und erfordert ein

hohes Qualifikationsniveau der Aufseher. Zu deren Rüstzeug sollten heute neben praxisnahem, bankbetriebswirtschaftlichem Wissen die Fähigkeit zur Analyse komplexer Finanzprodukte und -konstruktionen, die Vertrautheit mit modernen Risikosteuerungs- und -kontrolltechniken sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der Finanzmathematik und der Risikotheorien gehören.

Für die Prüfung von Ratingverfahren sowie komplexer Markt- und Kreditrisikomodelle, wie sie von den Banken zur Steuerung hochdifferenzierter Portefeuilles eingesetzt werden, sind darüber hinaus besonders qualifizierte Experten in der Aufsicht unverzichtbar.

Die Voraussetzungen für eine solche intensive und qualitativ hochwertige Aufsicht zu schaffen, ist – nicht zuletzt unter den Bedingungen knapper Ressourcen und starrer Besoldungsstrukturen – mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Sie müssen aber gemeistert werden, wenn der Auftrag der Aufsicht, die Stabilität des Bankwesens zu sichern, auch in Zukunft wirksam erfüllt werden soll.

Artopoeus

Der Präsident

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

Einleitung	11
Kapitel I – Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	13
1 Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Aufsichtstätigkeit	13
1.1 Das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz	13
1.2 Rechtsverordnungen	13
1.3 Grundsatz II	14
1.4 Rundschreiben	16
2 Internationale Entwicklungen und Zusammenarbeit	17
2.1 Entwicklung in den internationalen Gremien	17
- Überarbeitung der Baseler Eigenkapitalübereinkunft	17
- Überprüfung der europäischen Eigenmittelvorschriften	20
- Leitlinien zu innovativen Kapitalinstrumenten	21
- Transparenz und Offenlegung - Basel	23
- Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften - Basel	23
- Harmonisierung von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften - EU	24
- Tätigkeit des Joint Forum on Financial Conglomerates	24
2.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden	25
3 Jahr-2000-Vorbereitungen	28
4 Besondere Aufsichtsthemen	31
4.1 Interne Modelle zur Berechnung des Marktpreisrisikos	31
4.2 Outsourcing	32
4.3 Netting	33
4.4 Asset-Backed-Securities	35
4.5 Krisen in Asien und Rußland	36
4.6 Hedge Funds	37
5 Aufsicht über Kreditinstitute	40
5.1 Aktuelle Entwicklungen im Bankwesen	40
5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	40
5.1.2 Fusionen	41

5.2	Aufsichtstätigkeit gegenüber den Institutgruppen	42
5.2.1	Kreditbanken	42
5.2.2	Landesbanken	43
5.2.3	Sparkassen	44
5.2.4	Kreditgenossenschaftsbanken	45
5.2.5	Auslandsbanken	47
5.2.6	Hypothekenbanken	50
5.2.7	Bausparkassen	52
5.2.8	Wertpapierhandelsbanken	54
5.2.9	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	55
5.2.10	Bürgschaftsbanken	56
5.2.11	Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	57
5.2.12	Freigestellte Unternehmen gemäß § 2 Abs. 4 KWG	57
5.3	Aufsicht über das Depotgeschäft	58
5.4	Zahlen zur Aufsicht über Kreditinstitute	60
5.4.1	Anzahl der Kreditinstitute	60
5.4.2	Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen	61
5.4.3	Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen	61
5.4.4	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter	62
5.4.5	Prüfungstätigkeit des Amtes	63
5.4.6	Anzeigeverfahren gemäß Art. 19 und 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie	63
6	Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute	64
6.1	Rechtliche Grundlagen	64
6.2	Erlaubnispflicht	65
6.3	Solvenzaufsicht	67
<hr/>		
	Kapitel II – Aufsicht über Investmentgesellschaften	71
1	Das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz	71
2	Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften	72
3	Ausländische Investmentfonds	73
4	Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Investmentaufsicht	74
5	Zahlen zur Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften und ausländische Investmentfonds	76

Inhalt

5.1 Kapitalanlagegesellschaften	76
5.2 Ausländische Investmentfonds	76

Kapitel III – Aufsicht über Entschädigungs- und institutssichernde Einrichtungen

79

1 Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz	79
2 Aufsicht über Entschädigungseinrichtungen und institutssichernde Einrichtungen	81

Kapitel IV – Verfolgung unerlaubter oder ohne Erlaubnis betriebener Geschäfte

85

Kapitel V – Geldwäsche

91

1 Änderungen in den rechtlichen Grundlagen	91
2 Allgemeine Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung	92
3 Umsetzung des Geldwäschegesetzes bei Kreditinstituten	92
4 Umsetzung des Geldwäschegesetzes bei Finanzdienstleistungsinstituten	93

Kapitel VI – Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

95

Kapitel VII – Beschwerden

97

Kapitel VIII – Bundesaufsichtsamt intern

103

1 Organisation	103
2 Personal	104
3 Haushalt	105
4 BAKIS	106

Anhänge

Anhang 1	Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor	107
Anhang 2	Grundsatz II	111
Anhang 3	Erläuterungen zu einzelnen Regelungen der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute; Rundschreiben 4/98	120
Anhang 4	Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG; Rundschreiben 9/98	128
Anhang 5	Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland	144
Anhang 6	Aufstellung der Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen	146
Anhang 7	Anzeigen gemäß Artikel 19 (Zweigniederlassungen) und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr) der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998	149
Anhang 8	Anzeigen gemäß Artikel 17 (Zweigniederlassungen) und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998	154
Anhang 9	Richtlinien für den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile im Internet	158
Anhang 10	Bankaufsichtliches EDV-Frühwarnsystem (BAKIS-Kennzahlen) beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen; Rundschreiben 17/98	160
Anhang 11	Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes; Stand September 1999	165

Abkürzungen

6 KWG-Novelle	6. Novelle des Gesetzes über das Kreditwesen
ABS	Asset-Backed Securities
ASEM	Asia - Europe Summit
AS-Fonds	Altersvorsorge-Sondervermögen
AuslInvestmG	Auslandinvestment-Gesetz
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BGH	Bundesgerichtshof
CIS	Collective Investment Schemes
DMBilG	D-Markbilanzgesetz
EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaften
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FESCO	Forum of European Securities Commissions
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HLI	Highly Leveraged Institutions
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IASC	International Accounting Standard Committee
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
IWF	Internationaler Währungsfonds
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGAW	Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OTC	Over-the-counter
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PrüfbV	Prüfungsberichtverordnung
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
StGB	Strafgesetzbuch
WDR	Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

Einleitung

Die Tätigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen stand im Jahr 1998 im Zeichen der praktischen Umsetzung einer Vielzahl neuer und zum Teil weitreichender Aufsichtsnormen.

Mit der bereits am 28. Oktober 1997 verabschiedeten 6. Novelle des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) wurden Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsamtes wesentlich geändert. Im Bereich der klassischen Bankenaufsicht erweiterte und verschärfte die Neufassung des KWG und – parallel dazu – des Eigenmittelgrundsatzes wichtige, der Risikobegrenzung bei Kreditinstituten dienende Aufsichtsnormen; zugleich schuf sie die Grundlagen für eine stärker qualitativ ausgerichtete Bankenaufsicht.

**6. KWG-Novelle/
qualitative
Aufsicht**

Einen weiteren Schwerpunkt der Novellierung bildete die Ausdehnung der Aufsicht auf Finanzdienstleistungsinstitute und die damit einhergehende Eingrenzung des sog. Grauen Kapitalmarktes. Obwohl diese Institutsgruppe weitgehend ähnlichen Aufsichtsregeln wie Kreditinstitute unterliegt, sah sich die Aufsicht wegen der im Vergleich zu Banken völlig anderen Unternehmensstrukturen und Organisationsformen dieses Bereichs vor ganz neue Anforderungen gestellt. Wegen der Menge der eingegangenen Anzeigen, mit denen mehr als 7.000 Unternehmen das Erbringen von nunmehr erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungsgeschäften geltend machten, stieß das Amt außerdem personell und organisatorisch an seine Grenzen.

**Aufsicht über
Finanzdienst-
leistungsinstitute**

Auch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Dritte Finanzmarktförderungsgesetz führte zu Änderungen in einigen für die Aufsicht entscheidenden Gesetzen; der Schwerpunkt der Überarbeitung lag hier auf der Neufassung der investimentrechtlichen Vorschriften. Mit der Novellierung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestment-Gesetzes wurden neue Investmentfondstypen zugelassen und die Geschäftsmöglichkeiten für bereits zugelassene Fondstypen erweitert.

**3. Finanzmarkt-
förderungsgesetz**

Zu den in 1998 verabschiedeten neuen Aufsichtsnormen gehört schließlich das Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie. Der Gesetzgeber setzte mit dessen Inkrafttreten am 1. August 1998 die entsprechenden EG-Vorgaben in nationales Recht um. Er gewährleistet damit erstmals einen Mindestschutz der Ein- und Anleger und stellt zugleich die betreffenden Sicherungssysteme unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes.

**Einlagen-
sicherungs- und
Anlegerentschä-
digungsgesetz**

Laufende Aufsicht/ Qualitative Bankenaufsicht

Das „Aufsichtsjahr 1998“ war jedoch nicht allein von der praktischen Umsetzung der genannten Gesetze gekennzeichnet; das Bundesaufsichtsamt verfolgte weiterhin sein Ziel, die klassische Bankenaufsicht verstärkt risikoorientiert auszurichten und ihre präventive Wirkung zu stärken. Bei der laufenden Überwachung stand vor allem bei den großen Banken das Risikomanagement, d.h. die organisatorischen Vorkehrungen und Verfahren zur Risikomessung, -steuerung und -kontrolle im Mittelpunkt.

Diesem Ansatz trug das BAKred auch mit organisatorischen Veränderungen Rechnung. So wurde die Aufsicht über die international aktiven Großbanken in jeweils einem bzw. zwei Referaten der Fachaufsichtsabteilungen mit dem Ziel zusammengefaßt, das für eine effiziente Aufsicht über diese Institute notwendige Know-how zu bündeln und die hier besonders wichtige Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden zu stärken.

Verfolgung uner- laubt betriebener Geschäfte

Daneben bildete die Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte einen Schwerpunkt der laufenden Aufsichtstätigkeit. Dank der durch die 6. KWG-Novelle verbesserten Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse konnte das Aufsichtsamt seine Verfolgungstätigkeit intensivieren und damit wirksamer als bisher gegen Mißstände im sog. Schwarzen Kapitalmarkt vorgehen.

Da das Bundesaufsichtsamt die mit der 6. KWG-Novelle verbundenen Änderungen bereits im Jahresbericht 1997 dargestellt hatte, enthält Kapitel I zunächst nur einen kurzen Abriss über die sonstigen, in 1998 relevanten Änderungen in den aufsichtsrechtlichen Grundlagen und einen Abschnitt über Aufsichtsthemen, denen in 1998 besondere Bedeutung zukam. Sodann werden die aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Institutgruppen mit den Eindrücken bzw. Beurteilungen der Fachabteilungen des BAKred zusammengefaßt. Im Anschluß daran enthält Kapitel II einen Überblick über die Aufsichtstätigkeit im Bereich der Investimentaufsicht. Der ebenfalls neuen Aufgabe der Aufsicht über Einlagensicherungseinrichtungen ist Kapitel III gewidmet. Wie in den Jahren zuvor, werden die Entwicklungen in den Bereichen 'Unerlaubte Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte', 'Geldwäsche', 'Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen' und 'Beschwerden' in jeweils gesonderten Kapiteln dargestellt.

Kapitel I

Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

1 Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Aufsichtstätigkeit

Nach der in 1997 verabschiedeten 6. KWG-Novelle erfuhr das Bankaufsichtsrecht im Jahr 1998 weitere Änderungen durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz und das Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Ausführungsverordnungen an die veränderte Gesetzeslage angepaßt. Mit der Neufassung des Liquiditätsgrundsatzes sowie einigen Rundschreiben präziserte das Aufsichtsamt außerdem seine Anforderungen an die seiner Aufsicht unterliegenden Institute und paßte sie an internationale Standards an.

1.1 Das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz

Das am 1. April 1998 in Kraft getretene Dritte Finanzmarktförderungsgesetz brachte neben wesentlichen Änderungen der investimentrechtlichen Vorschriften (s. Kapitel II) auch eine Novellierung der §§ 1 Abs. 9 und 2b KWG und erweiterte damit die Befugnisse des Aufsichtsamtes bei der Kontrolle der Anteilseigner von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. So wurden die Auskunftspflichten potentieller Erwerber bedeutender Beteiligungen und die Sanktionsmöglichkeiten des Aufsichtsamtes bei festgestellten Verstößen erweitert. Danach bieten sich für das Aufsichtsamt nunmehr mehrere Möglichkeiten, die Einflußnahme eines unzuverlässigen Anteilseigners auf das Kreditinstitut zu begrenzen. Das zur Verfügung stehende Instrumentarium erlaubt es jetzt, nicht nur die Stimmrechtsausübung durch den Anteilseigner zu untersagen, sondern auch die Verfügung über die Anteile mit dem Ziel der Veräußerung des Anteilsbesitzes selbst einzuschränken und das Verfügungsrecht an einen Treuhänder zu übergeben. Schließlich wurde durch die Änderung des § 44b KWG die Sachverhaltsaufklärung erleichtert.

**Anteilseigner-
kontrolle**

1.2 Rechtsverordnungen

Die 6. KWG-Novelle machte – u.a. wegen der neuen Aufsichtszuständigkeit über die Finanzdienstleistungsinstitute – die Anpassung einiger Rechtsverordnungen erforderlich. Die Änderung der Prüfungsberichtsverordnung und der Rechnungslegungsverordnung sind hierbei besonders hervorzuheben.

**Anpassungen an
die Novelle**

Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß eines Instituts enthält umfassende Angaben über dessen wirtschaftliche wie rechtliche Situation, über die Einhaltung verschiedener aufsichtsrechtlicher Normen und

**Prüfungsberichts-
verordnung**

über sonstige, für das jeweilige Institut wesentliche Verhältnisse. Diese Berichte stellen damit für das BAKred eine der zentralen Informationsquellen für seine Aufsichtstätigkeit dar. Die Prüfungsberichtsverordnung gibt hierbei Vorgaben, auf welche Aspekte die Jahresabschlußprüfer bei dem Prüfungsbericht im Jahresabschluß von Kredit- und jetzt auch Finanzdienstleistungsinstituten eingehen müssen.

Mit der umfassenden Überarbeitung brachte das Aufsichtsamt als Verordnungsgeber die bis dahin gültige Prüfungsberichtsverordnung auf den Stand der 6. KWG-Novelle. So wurde zum Beispiel dem erweiterten Kreditbegriff und der Unterscheidung in Anlage- und Handelsbuchinstitute Rechnung getragen. Daneben nahm die neugefaßte Verordnung die bisher in den Depotrichtlinien enthaltenen Bestimmungen zur Depotprüfung auf. Da jetzt auch Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsicht unterstehen, paßte das Aufsichtsamt die Struktur der Verordnung entsprechend an. Insbesondere bei den Regelungen zum allgemeinen Teil der Prüfungsberichte wird nun zwischen den Vorschriften unterschieden, die auf alle Institute anzuwenden sind und solchen, die ergänzend für Kreditinstitute oder für bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute gelten.

Anwendungszeitpunkt

Die Prüfungsberichtsverordnung trat im Dezember 1998 in Kraft und ist seitdem anzuwenden.

Rechnungslegungsverordnung

Mit der Einfügung des § 340 Abs. 4 HGB sind die für Kreditinstitute geschaffenen Vorschriften über die Handelsbücher nunmehr auch auf Finanzdienstleistungsinstitute anzuwenden. Somit gelten für diese Unternehmen auch die Ausweis- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute. Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute mußte daher an die Besonderheiten der Finanzdienstleistungsinstitute angepaßt werden. Das Amt arbeitete dabei eng mit dem Bundesministerium der Justiz als Verordnungsgeber zusammen. Die Änderung der Rechnungslegungsverordnung konnte – wie die Prüfungsberichtsverordnung – Ende Dezember 1998 verkündet und in Kraft gesetzt werden; sie findet daher noch für das Geschäftsjahr 1998 Anwendung.

1.3 Grundsatz II

Liquiditätsrisiko

Um das Vertrauen ihrer Gläubiger zu erhalten, müssen Kreditinstitute jederzeit in der Lage sein, ihre fälligen Zahlungen zu bedienen. Neben den Eigenmittel- und Großkreditregeln gehören daher Vorschriften über die Messung und Begrenzung der Liquiditätsrisiken von Banken zu den klassischen Aufsichtsnormen. Die bisherigen Liquiditätsregelungen, die sog. Grundsätze II und III, wurden in 1998 durch einen neuen Grundsatz II ersetzt. Die Neufassung war notwendig, um die deutschen Rege-

lungen an den internationalen Standard für Liquiditätserfassungen anzupassen und den in den vergangenen 25 Jahren eingetretenen Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, den Umstrukturierungen in der Kreditwirtschaft und der Entwicklung neuer Instrumente auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Grundsätze orientierten sich an Bilanzstrukturregeln, die das Refinanzierungsrisiko begrenzen sollten. Ein derartiges Risiko besteht dann, wenn kürzerfristig zur Verfügung stehende Mittel längerfristig verwandt bzw. in ihrer Nutzung festgelegt werden (Fristentransformation); es realisiert sich, wenn die Anschlußfinanzierung des Instituts nicht vorbehaltlos sichergestellt ist oder nur zu für die Bank ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden kann.

Refinanzierungsrisiko

Dagegen ist es Ziel des neuen Grundsatzes, konzeptionell insbesondere das Abrufisiko zu begrenzen. Dies besteht zum Beispiel in einer unerwarteten Inanspruchnahme von Kreditlinien oder in unvorhergesehenen Verfügungen der Gläubiger über Einlagen. Um das Abrufisiko abzubilden, werden die liquiden Aktiva, die dem Institut während der kommenden zwölf Monate zur Verfügung stehen, und die tatsächlichen sowie potentiellen Liquiditätsabflüsse in einer zeitlich gegliederten Übersicht erfaßt. Sie läßt erkennen, ob die verfügbare Liquidität die zu erwartenden (tatsächlichen und potentiellen) Liquiditätsabflüsse abdeckt.

Abrufisiko

Die Neufassung war auch deshalb erforderlich, weil das auf Ursprungslaufzeiten beruhende Konzept der alten Grundsätze II und III hinfällig geworden war. Die deutschen Bilanzierungsregeln wurden von der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist auf die Restlaufzeit einer Position in den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 1997 umgestellt. Darüber hinaus finden die Liquiditätsvorschriften nun auch auf Finanzdienstleistungsinstitute Anwendung. Die bisher geltenden Grundsätze II und III, die für die geschäftlichen Aktivitäten einer Universalbank konzipiert worden waren, berücksichtigen die Besonderheiten der mit der 6. KWG-Novelle unter Aufsicht gestellten Finanzdienstleistungsinstitute nicht und kamen daher für die Bewertung der Liquiditätslage dieser Institute nicht in Betracht.

Berücksichtigung der Restlaufzeiten

Der neue Grundsatz II bietet sämtlichen Instituten ein einfach zu handhabendes Liquiditätserfassungsschema. Die Liquiditätslage eines Instituts soll anhand einer monatlich zu meldenden Liquiditätskennzahl beurteilt werden. Diese Kennzahl wird als Quotient aus den liquiden Aktiva und den während des nächsten Monats erwarteten Liquiditätsabflüssen ermittelt. Die Zahlungsbereitschaft des Instituts wird dann als ausreichend angesehen, wenn die Liquiditätskennzahl den Wert eins oder mehr

Zielsetzung

annimmt. Außerdem sind Meldungen zum Liquiditätsstatus im Bereich zwischen einem Monat und einem Jahr zu nachrichtlichen Zwecken vorgesehen (Beobachtungskennzahlen). Der neue Liquiditätsgrundsatz gilt auch für die Hypothekenbanken und Bausparkassen, die damit erstmals in den Anwendungsbereich der bankaufsichtlichen Liquiditätsregeln einbezogen werden.

Probeerhebung

An der Probeerhebung zum Stichtag 31. März 1998 nahmen eine repräsentative Auswahl sämtlicher Bankengruppen und einige Kursmakler sowie andere Finanzdienstleistungsinstitute teil. Die Proberechnungen bestätigten insgesamt die Praxistauglichkeit des Konzepts. Die Liquiditätskennzahl der ganz überwiegenden Anzahl der teilnehmenden Institute übertraf den geforderten Mindestwert in Höhe von eins, nur in Einzelfällen wurde die Mindestnorm nicht eingehalten.

Nach umfangreichen Vorbereitungs- und Abstimmungsarbeiten konnte der neue Liquiditätsgrundsatz am 25. November 1998 bekanntgegeben werden. Er wird zum 1. Juli 2000 in Kraft treten. Kreditinstitute, für die die Grundsätze II und III gelten, dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt den neuen Grundsatz II an Stelle der bisherigen anwenden, jedoch frühestens zum 31. Januar 1999.

Der neue Grundsatz II ist in Anhang 2 abgedruckt.

1.4 Rundschreiben

Erläuterungen zu den MaH

Mit der Verlautbarung über „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“ (MaH) hatte das Amt in 1995 erstmals neue, das gesamte Handelsgeschäft umfassende Vorgaben an die Organisation, die Risikokontroll- und -steuerungssysteme sowie an Abwicklung und interne Revision der Kreditinstitute formuliert. In 1998 griff die Aufsicht die Bitte der Kreditwirtschaft nach umfassenderen Erläuterungen auf und beantwortete in dem Rundschreiben 4/98 („Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen der MaH“) einige der mit der Verlautbarung von 1995 offengebliebenen Fragen. Das Rundschreiben faßt dabei einzelne, bisher zu bestimmten Regelungen der Verlautbarung erarbeiteten Stellungnahmen zusammen und behandelt weitere Fragen, zu denen noch keine Antworten veröffentlicht sind. Es gibt ferner Hinweise zur Auslegung einzelner Regelungen, wie beispielsweise zu der Funktionstrennung bei kleineren Instituten und zur Bewertung der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes. Das Rundschreiben ist in Anhang 3 abgedruckt.

Das BAKred ist bemüht, den Kreditinstituten die Anwendung bankaufsichtlicher Vorschriften durch detaillierte Erläuterungen zu erleichtern. Im letzten Jahr wurden u.a. mit dem Rundschreiben 6/98 die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) umfassend ausgelegt. Ebenso präzisierte das Aufsichtsamt durch das Rundschreiben 9/98 seine Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG (s. Anhang 4). Die Überarbeitung der vorherigen Verlautbarung aus dem Jahre 1995 wurde von dem Zentralen Kreditausschuss begrüßt. Sie führte in Teilbereichen zu Erleichterungen in der Anwendungspraxis.

**§ 18 KWG/
GroMiKV**

2 Internationale Entwicklungen und Zusammenarbeit

Mit der Globalisierung der Finanzmärkte und der Bildung international tätiger Konzerne und Finanzkonglomerate erhält die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Bankaufsichtsbehörden und die Entwicklung einheitlicher Standards für die von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten betriebenen Geschäfte einen immer größeren Stellenwert.

2.1 Entwicklung in den internationalen Gremien

Die zunehmende Globalisierung des Bankwesens zwingt dazu, die internationale Abstimmung über Aufsichtsstandards und -methoden zu intensivieren und zu verbreitern. Dementsprechend hat sich die Zahl der auf internationaler Ebene erörterten Bankaufsichtsthemen und die Frequenz der diesbezüglichen Arbeitsgruppensitzungen erhöht. Die angemessene Wahrnehmung der deutschen Interessen bei diesen z.T. auf hohem Niveau und unter großem Zeitdruck stattfindenden Verhandlungen stellt das Aufsichtsamt vor große Herausforderungen. Es war in 1998 an der Arbeit von insgesamt 47 international tätigen Gruppen beteiligt. Im folgenden werden die Arbeitsthemen und – soweit möglich – die Ergebnisse einiger der internationalen Gremien dargestellt.

Überarbeitung der Baseler Eigenkapitalübereinkunft

Nachdem sich der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht in den vorangegangenen Jahren mit den Regelungen für die Marktrisiken befaßt hatte, kehrte er in 1998 zu dem ursprünglichen, sich nur auf die Kreditrisiken beziehenden Teil der Eigenkapitalübereinkunft vom Juli 1988 zurück. Im Dezember 1998 entschied der Baseler Ausschuß, bis zum Frühjahr 1999 einen Entwurf für einen revidierten Text der Eigenkapitalübereinkunft auszuarbeiten und diesen der Kreditwirtschaft zur Konsultation vorzustellen. Mit der Überarbeitung sollen die dringlichsten Schwachpunkte der gegenwärtigen Regelung bereinigt werden.

Globalisierung der Märkte/ Neue Techniken

Anlaß für das Revisionsvorhaben war die Erkenntnis, daß die gegenwärtigen Baseler Eigenmittelvorschriften die mit den Bankgeschäften verbundenen Adressen-Ausfallrisiken nicht mehr ausreichend berücksichtigen. Die Ursache für die unzulängliche Abbildung der mit den Geschäften eingegangenen Kreditrisiken ergibt sich u.a. aus dem „Alter“ des Baseler Accords. Seit der Übereinkunft aus dem Jahr 1988 haben sich die Finanzierungstechniken und die auf den Finanzmärkten angebotenen Produkte wesentlich geändert; zugleich sind neue Risikoerfassungs- und -steuerungsmethoden entwickelt worden. Die in den 90er Jahren rasant vorangeschrittene Globalisierung der Finanzmärkte führte zu signifikanten, konzeptionellen Änderungen im Kreditgeschäft international tätiger Banken. Diese haben sich nicht nur neue Märkte durch geographische Ausdehnung erschlossen, sondern auch neue Kreditprodukte bzw. Finanzinstrumente und damit einen stetig wachsenden Handel mit Kreditrisiken entwickelt. Als Beispiel hierfür können u.a. die steigende Bedeutung der Kreditderivate und die Verbriefung von Forderungen genannt werden. Darüber hinaus gewinnen Kreditrisiken mit der stärkeren Verlagerung der Geschäfte auf Handelsaktivitäten und dem Wunsch nach kurzfristigen Änderungen bzw. Anpassungen der Konditionen nicht nur im langfristigen Bankgeschäft, sondern auch im kurzfristigeren Handelsgeschäft zunehmend an Bedeutung.

Änderungen in der Risikoerfassung und -kontrolle

Mit der Änderung dieser Kreditvergabe- und Finanzierungstechniken waren deutliche Fortschritte in der Erfassung und Steuerung von Kreditrisiken (u.a. "Credit Metrics" von J.P. Morgan; "Credit Risk+" von Credit Suisse Financial Products) verbunden. Die Fortentwicklung dieser von der Aufsicht noch nicht nachvollzogenen Risikoerfassungstechniken ermöglicht u.a. eine feinere Abstufung der Bonitätskategorien, eine gesonderte Erfassung und Steuerung der Risikofaktoren, die das Kreditrisiko insgesamt bestimmen, und eine die Diversifikationseffekte berücksichtigende Portfoliobetrachtung.

Jüngste Krisen

Schließlich haben die jüngsten Krisen auf den lateinamerikanischen und asiatischen Finanzmärkten Diskussionen über mögliche Unzulänglichkeiten der Übereinkunft eröffnet. Vor allem wurde die Unterscheidung zwischen Ländern der Zone A und der Zone B sowie der auf 20 v.H. abgesenkte Gewichtungssatz für kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute mit Sitz in einem Land der Zone B kritisch hinterfragt.

Die drei Eckpunkte der Revision

Der Baseler Ausschuß hat sich für die Revision der Übereinkunft auf drei Eckpunkte geeinigt. Die neuen Aufsichtsstandards sollen Mindestanforderungen an die Eigenmittelausstattung der Banken vorgeben, gemeinsame Leitlinien zur bankaufsichtlichen Prüfung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung von Banken darstellen und zu international abgestimmten

Prinzipien über die Offenlegung der Eigenkapitalausstattung, der quantifizierbaren Risiken sowie der Risikoerfassungs- und Risikosteuerungssysteme der Banken führen.

Bei dem Eckpunkt der Mindestanforderungen an die Eigenmittelausstattung der Banken stehen sowohl der Anwendungsbereich der Eigenkapitalvorschriften wie auch gemeinsame Standards für die Eigenkapitalbehandlung von Kreditderivaten, Asset-Backed Securities bzw. vergleichbaren strukturierten Produkten und die Erweiterung des Klassifikationsschemas für die adressenbezogenen Bonitätsgewichtungssätze zur Diskussion. Der Überarbeitung des Klassifikationsschemas kommt besondere Bedeutung zu; so sollen u.a. die Unterscheidung zwischen der Zone A und der Zone B sowie die Anrechnungssätze für Forderungen an Privatunternehmen mit herausgehobener guter Bonität und an Unternehmen mit hochspekulativer Anlagestrategie überarbeitet werden. Dabei soll im Interesse einer wirklichkeitsnäheren Risikoerfassung auf die Bonitätseinstufungen von Kreditnehmern durch externe Ratingagenturen und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Einstufungen aufgrund bankinterner Ratingverfahren zurückgegriffen werden. Der Ausschuß steht vor der schwierigen Aufgabe, neue Eigenkapitalvorschriften zu formulieren, die die Unausgewogenheit und Schwächen des gegenwärtigen Schemas beseitigen, ohne mit der neuen Lösung bestimmte Institute oder die Kredit- und Kapitalmärkte einzelner Länder einseitig zu bevorzugen und damit reglungsbedingte Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen.

Mindestanforderungen

Die geplanten Leitlinien zur bankaufsichtlichen Prüfung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung von Banken ("Supervisory review of capital adequacy") stellen ein neues Element innerhalb der bankaufsichtlichen Risikovorschriften dar. Danach soll künftig nicht mehr ausschließlich entscheidend sein, ob der Eigenkapitalkoeffizient in Höhe von mindestens 8 v.H. eingehalten ist. Die Bankenaufsicht hätte vielmehr zu überprüfen, ob das jeweilige Institut über ein uneingeschränkt funktionstüchtiges Risikoerfassungs- und Risikosteuerungssystem verfügt, zeitnah und zuverlässig die Angemessenheit seiner Eigenkapitalausstattung unter Berücksichtigung seiner Geschäftsstrategie und aller damit verbundenen Risiken prüft sowie sachgerechte Schlußfolgerungen aus den jeweiligen Feststellungen zieht. Unabhängig von der vorgeschriebenen Mindesteigenkapitalausstattung sollte die Bank soviel Eigenkapital vorhalten, daß das durch die jeweilige Geschäftsausrichtung bestimmte Risikoprofil der Bank ausreichend gedeckt ist. Wo dies nicht der Fall ist, hätte die Bankenaufsicht auf eine genügend hohe Eigenkapitalquote hinzuwirken.

Bankaufsichtliche Prüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung

Offenlegung

Der Baseler Ausschuß bemüht sich seit 1994, die Banken zur Veröffentlichung aussagekräftiger Angaben über ihre Geschäfte zu veranlassen und so über eine verbesserte Risikotransparenz zu einer Stärkung der Disziplinierungskräfte des Marktes beizutragen. Mit der Überarbeitung des Accords sollen deshalb auch die Prinzipien zur Offenlegung der Eigenkapitalausstattung, der quantifizierbaren Risiken sowie der Risikoerfassungs- und Risikosteuerungssysteme der Banken fortentwickelt werden. Zunächst standen dabei die Kredit- und Marktrisiken aus den derivativen Geschäften sowie Informationen über die darauf bezogenen Risikoerfassungs- und Risikosteuerungssysteme der Institute im Vordergrund. Nunmehr geht es darum, auch andere Geschäftsfelder in die Offenlegung miteinzubeziehen. Außerdem sollen die komplexen Finanzierungstransaktionen, mit denen sich viele Kreditinstitute in zunehmendem Maß Eigenmittel beschaffen, durch eine geeignete Offenlegung transparent gestaltet werden.

Allgemein anerkannte Standards

Der Ausschuß kann bei der Fortentwicklung international harmonisierter Aufsichtsstandards allerdings nur solche Konzepte aufgreifen, die sich bereits weltweit bewährt haben und in allgemein anerkannte Praktiken umgesetzt worden sind. Dies bedeutet, daß nur solche Entwicklungen bei Kreditrisikoerfassungs- und -steuerungsmethoden berücksichtigt werden können, die gesicherte Industrienormen darstellen.

Interne Kreditrisikomodelle

Auch wenn Fortschritte bei der auf mathematisch-statistischen Methoden basierenden Erfassung und Steuerung von Kreditrisiken zu verzeichnen sind, hat sich in der Kreditwirtschaft noch kein Standard für Kreditrisikomodelle herausgebildet, der als Grundlage für eine weltweit gültige bankaufsichtliche Regelung herangezogen werden könnte. Davon abgesehen wirft die Verwendung interner Kreditrisikomodelle ein Reihe von noch ungelösten Fragen auf, vor allem in Bezug auf die Überprüfung der Prognosegüte der modellmäßig ermittelten Risikokennzahlen.

Überprüfung der europäischen Eigenmittelvorschriften

Auf Brüsseler Ebene hat der Beratende Bankenausschuß eine technische Untergruppe damit beauftragt, die bankaufsichtlichen Eigenmittelvorschriften zu überprüfen. Die Untergruppe soll einen möglichen Änderungsbedarf von EU-Richtlinien infolge neuer Baseler Eigenkapitalvorschriften frühzeitig erörtern und konzeptionell vorbereiten. Sie dient auch dazu, die nicht im Baseler Ausschuß vertretenen Mitgliedstaaten über die Baseler Arbeiten fortlaufend zu unterrichten und einen eigenen EU-Standpunkt zu bilden, der in Basel eingebracht werden kann. Der Beratende Ausschuß strebt jedoch nicht an, die Baseler Entscheidungen vorzubereiten oder eine Konkurrenz zu Basel darzustellen. Bei den Beratungen über einen neuen europäischen Eigenkapitalstandard muß

darauf geachtet werden, daß die Aufsichtsregelungen für alle Institute gleichwertig sind und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Auf Grund dieser Erwägung stehen einige Delegationen der Verwendung externer Ratings zur aufsichtlichen Bonitätseinstufung von Wirtschaftsunternehmen und Banken kritisch gegenüber. Der Rückgriff auf das externe Rating führt nach diesen Überlegungen zu einer wettbewerbsverzerrenden Wirkung, wenn für diejenigen Unternehmen, für deren Bonität kein Rating vorliegt, vergleichsweise höhere Gewichtungssätze festgelegt werden. Diese Unternehmen würden hinsichtlich ihrer Refinanzierungsmöglichkeiten in einer unververtretbaren Weise benachteiligt, da es unzulässig wäre, aus dem Fehlen eines externen Ratings auf eine schlechtere Kreditwürdigkeit eines Unternehmens zu schließen. Wegen der beschränkten Ressourcen bei den Bankaufsichtsbehörden bestünde außerdem die Gefahr, daß die Leitlinien nicht in gleicher Weise auf die Institute angewendet werden. Dieses Problem stellt sich insbesondere in den Mitgliedstaaten mit einer großen Anzahl zugelassener Institute. Welche Lösung auf Brüsseler Ebene getroffen werden soll, wird zu gegebener Zeit im Lichte der weiteren Baseler Arbeiten zu entscheiden sein.

Leitlinien zu innovativen Kapitalinstrumenten

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht gab am 27. Oktober 1998 Leitlinien für die Zuordnung innovativer Kapitalinstrumente zum bankaufsichtlichen Kernkapital („tier 1 capital“) bekannt. Danach gehören zu den innovativen Kapitalinstrumenten befristete Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie Kapitalinstrumente wie z.B. preference shares, bei denen eine Erhöhung des Ausschüttungssatzes (Zins-step-up) vorgesehen ist. Derartige preference shares, die im übrigen nicht mit den deutschen Vorzugsaktien i.S.d. Aktiengesetzes vergleichbar sind, dürfen nur dann als bankaufsichtliches Kernkapital berücksichtigt werden, wenn der step-up frühestens nach zehn Jahren einsetzt und als maßvoll angesehen werden kann. Stille Einlagen können dann zum tier 1 capital (Kernkapital) gerechnet werden, wenn sie dem Institut mindestens für 10 Jahre und einer Restlaufzeit von 2 Jahren zur Verfügung stehen. Insgesamt dürfen solche innovativen Kapitalinstrumente 15 % des Kernkapitals nicht überschreiten.

Innovative Kapitalinstrumente

Mit dieser Entscheidung reagierte der Baseler Bankenausschuß auf eine sich seit Beginn der 90er Jahre entwickelnde globale Praxis, die den Instituten eine kostengünstige Eigenkapitalbeschaffung am internationalen Kapitalmarkt erlaubt. Ihr Hauptvorteil liegt in der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kapitalkosten. Typischerweise werden die betreffenden Instrumente mit Hilfe von Zweckgesellschaften mit Sitz an steuerbegünstigten Plätzen (häufig limited liability companies in Delaware, USA) emittiert.

Bankaufsichtliches Kernkapital

Die Leitlinien des Ausschusses präzisieren, unter welchen Voraussetzungen die international tätigen Banken die neuartigen Refinanzierungsinstrumente dem bankaufsichtlichen Kernkapital zurechnen dürfen. Außerdem wurden eine Reihe von Anwendungs- und Auslegungsfragen geklärt, die die Behandlung anderer Kapitalinstrumente betreffen, wie z.B. die der stillen Einlagen, die in der Baseler Eigenkapitalübereinkunft vom Juli 1988 namentlich nicht erwähnt werden.

Da das Kernkapital das Fundament für die bankaufsichtlichen Eigenmittel darstellt und daran die Erfüllung zentraler bankaufsichtlicher Vorschriften geknüpft ist, hatte der Baseler Bankenausschuß bei seiner Entscheidung darauf zu achten, daß die Kriterien für das Kernkapital nicht unvertretbar aufgeweicht werden. Dabei war zu prüfen, ob innovative Instrumente auch dann zum Kernkapital gerechnet werden können, wenn sie nur eingeschränkt am Verlust teilnehmen, ein fester Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht, der Zugriff auf das Kapital wegen einer dazwischengeschalteten Zweckgesellschaft nur eingeschränkt möglich ist, die Mittel nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen, Investoren Kündigungsrechte geltend machen konnten oder besondere Abreden (z.B. „step-ups“) zu einer faktisch eingeschränkten Verfügbarkeit führen.

Einzelne Regelungspunkte

Die Leitlinien legen nunmehr fest, daß eine uneingeschränkte Teilnahme am Verlust ebenso unabdingbar für die Einstufung als Kernkapital ist wie ein Ausschluß fester Ansprüche der Investoren auf Gewinnausschüttungen. Zugelassen wurde erstmalig die Erhöhung des Ausschüttungssatzes, sofern er moderat ausfällt. Von einer moderaten Erhöhung kann dann ausgegangen werden, wenn der Anstieg nicht größer als 100 Basispunkte oder 50 % der anfänglichen Kreditmarge beträgt – vermindert jeweils um die Swapmarge zwischen anfänglicher und erhöhter Indexbasis. Ebenso sind Kündigungsrechte seitens des Emittenten ausgeschlossen, es sei denn, die Kündigung erfolgt nach frühestens fünf Jahren unter Billigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und das ursprüngliche Kapital wird durch neues Kapital mindestens gleichwertiger Qualität ersetzt.

Der Baseler Bankenausschuß kam ferner überein, eine Evidenzstelle beim Sekretariat des Baseler Bankenausschusses einzurichten, der die Aufsichtsbehörden der Zehnergruppe und der Schweiz die neuemitierten innovativen Kapitalinstrumente zu melden haben, die sie bei den ihrer Aufsicht unterstehenden internationalen Banken als Eigenkapital anerkannt haben. Die international tätigen Banken sind verpflichtet, die Bestandteile ihres Kernkapitals offenzulegen.

Insgesamt ist festzustellen, daß der Baseler Bankenausschuß mit der Verlautbarung der Leitlinien bei der Zuordnung innovativer Kapitalinstrumente zum Kernkapital Planungssicherheit für die Anerkennung innovativer Kapitalinstrumente geschaffen hat. Positiv hervorzuheben ist, daß mit der getroffenen Entscheidung eine Auseinanderentwicklung der nationalen Praktiken hinsichtlich der Zurechnung von bankaufsichtlichem Kernkapital verhindert wurde.

Transparenz und Offenlegung – Basel

Das Bundesaufsichtsamt ist schließlich beim Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht in der Untergruppe „Transparency Group“ (ehemals „Information Sub-Group“) vertreten.

Die Umbenennung der „Information Sub-Group“ in „Transparency Group“ soll die Bemühungen des Baseler Ausschusses verdeutlichen, die Marktdisziplin durch eine angemessene Transparenz zu erhöhen und so zusammen mit einer wirksamen Bankenaufsicht die Stabilität der Bankensysteme weiter zu fördern. Die Arbeitsgruppe hat das im September 1998 veröffentlichte Papier „Enhancing Bank Transparency“ erarbeitet, das den Verbänden der Kreditwirtschaft zugeleitet wurde. Darin werden Leitlinien für Banken und Bankaufseher formuliert, an denen sich die Offenlegungspraxis der Bankbilanzierung orientieren soll. Der Baseler Ausschuß hat in der Presseerklärung zu diesem Papier sein großes Interesse an Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit geäußert und darauf aufbauende detailliertere Empfehlungen in Aussicht gestellt. Außerdem führte die Arbeitsgruppe (gemeinsam mit der IOSCO) die jährliche Umfrage zur Offenlegung der Handels- und Derivateaktivitäten von Banken und Wertpapierhäusern durch, die eine detaillierte Aufstellung der in diesen Bereichen herrschenden Praxis zum Ergebnis hatte. Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht veröffentlicht die Ergebnisse der jährlichen Umfrage.

Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften – Basel

Die „Accounting Task Force“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht begleitet die internationalen Vorhaben zur Harmonisierung der Rechnungslegung und arbeitet an Empfehlungen zu einzelnen Fragen der Rechnungslegung. Einen Schwerpunkt der Arbeitsgruppe bildete in 1998 die Stellungnahme zu einem Entwurf des International Accounting Standard Committee (IASC) für einen internationalen Rechnungslegungsstandard zur Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (International Accounting Standard – IAS 39). Außerdem stellte die Untergruppe des Ausschusses im Oktober 1998 ein Konsultationspapier zum Thema „Sound Practices for Loan Accounting, Credit Risk Disclosure and Related Matters“ vor, das Empfehlungen für die Bilanzierung und

Bewertung von Krediten sowie zur Offenlegung von Informationen über das Kreditgeschäft abgibt. Dieses Papier wurde den Verbänden der Kreditwirtschaft zur Stellungnahme übersandt. Die Konsultationsfrist endete am 15. März 1999. Im Juli 1999 ist die endgültige Version dieses Dokumentes vom Baseler Ausschuß veröffentlicht worden.

Harmonisierung von Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften – EU

Auf Brüsseler Ebene erörterte der Gemeinsame Ausschuß Fragen der Bilanzierung und Bewertung sowie der Offenlegung von Derivaten und anderen Finanzinstrumenten. Ein von dem Ausschuß vorgelegter Entwurf gibt Empfehlungen zur Offenlegung von Finanzinstrumenten ab, befindet sich aber derzeit noch in der Abstimmung.

Tätigkeit des Joint Forum on Financial Conglomerates

Das Joint Forum on Financial Conglomerates, in dem das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vertreten sind, schloß in 1998 einen umfangreichen Konsultationsprozeß ab. Gegenstand war das gesamte Spektrum der Aufsicht über Finanzkonglomerate. Ziel des Joint Forums war es hierbei, mögliche, sich durch die Trennung in verschiedene Aufsichtsdisziplinen ergebende Aufsichtslücken zu schließen. Dies sollte im wesentlichen durch Regelungen zur aufsichtlichen Zuständigkeit und Koordinierung und der Entwicklung von Methoden zur sektorübergreifenden Risikobeurteilung geschehen. Folgende Papiere wurden zur Konsultation veröffentlicht:

- Capital Adequacy Principles
- Fit and Proper Principles
- Framework for Supervisory Information Sharing
- Coordinator paper
- Supervisory Questionnaire

In der zweiten Hälfte des Jahres 1998 konnte das Joint Forum die eingegangenen Stellungnahmen prüfen und die Papiere umarbeiten. Die Verabschiedung der Papiere durch die übergeordneten, sektorspezifischen Gremien, den Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, die IAIS sowie das Technische Komitee der IOCO fand mittlerweile statt. Im Anschluß daran wären die jeweiligen Wertpapier-, Versicherungs- und Bankaufsichtsbehörden gehalten, ihre Aufsichtspraxis ggf. dem Standard der vom Joint Forum on Financial Conglomerates vorgeschlagenen Regelungen anzupassen oder – soweit erforderlich – entsprechende Gesetzesänderungen anzuregen.

2.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden

Im Zuge der fortschreitenden Internationalisierung der Finanzmärkte hat das Bundesaufsichtsamt seine Zusammenarbeit mit ausländischen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden sowohl auf dem Gebiet der klassischen Bankenaufsicht als auch in der von Mitarbeitern des Amtes geleisteten Beratungshilfe vertieft.

Die ständigen Kontakte zu ausländischen Bankaufsichtsbehörden werden bei der Aufsicht über international tätige Institute immer wichtiger. Bei dem wachsenden Geschäftsvolumen, das diese Banken über ausländische Niederlassungen abwickeln, läßt sich ein zutreffendes Bild ihrer Finanz- und Risikosituation nur durch einen intensiven Informationsaustausch zwischen den Behörden der Herkunfts- und des jeweiligen Gastlandes gewinnen. Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens gegenüber den verschiedenen Teilen solcher internationaler Bankkonzerne ist darüber hinaus eine enge Abstimmung zwischen allen beteiligten Aufsichtsinstanzen nötig. Das BAKred hat mit den Aufsichtsbehörden fast aller EU-Mitgliedstaaten sowie der andren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bilaterale Vereinbarungen (Gemeinsame Standpunkte - Memoranda of Understanding) abgeschlossen. Einen für die Aufsichtstätigkeit wesentlichen Bestandteil dieser Abkommen stellen die regelmäßigen Treffen dar, die das Bundesaufsichtsamt und die jeweilige ausländische Aufsichtsbehörde zur Diskussion grundsätzlicher Themen, zum Austausch von Informationen und Hintergrundwissen über die jeweils beaufsichtigten Kreditinstitute und zur Erörterung von Problemfällen nutzen. Dauer und Häufigkeit der Treffen haben sich durch den außergewöhnlichen Anstieg der Zahl grenzüberschreitend tätiger Institute erheblich erhöht.

Darüber hinaus steht das Bundesaufsichtsamt über vielschichtige Anzeige- und Meldemechanismen, die über Beteiligungserwerbe, Errichtung von Tochtergesellschaften, Eröffnungen von Zweigniederlassungen, Eignung der Geschäftsleiter und Ausübung grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs von Instituten informieren, in ständigem Kontakt mit anderen Aufsichtsbehörden in der EU.

Jenseits des Europäischen Wirtschaftsraums nahm das BAKred Verhandlungen zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit und Einräumung von gegenseitigen Prüfungsrechten mit Polen, Tschechien, Ungarn und mit den für die deutschen Banken zunehmend bedeutsamen Kanalinseln (zunächst Jersey) auf. Ein Informationsabkommen mit der Eidgenössischen Bankenkommission in der Schweiz wird vorbereitet.

**Klassische
Bankenaufsicht
– EWR**

Drittstaaten

Auch außerhalb von Europa führte das Aufsichtsamt die Verhandlungen über verschiedene Kooperationsabkommen fort, die die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch und die Einräumung gegenseitiger Prüfungsrechte bilden sollen. Die Australian Prudential Regulation Authority und das BAKred bereiteten ein derartiges Abkommen vor. Das bestehende Abkommen mit der japanischen Bankenaufsicht soll auf Tochterunternehmen von Banken ausgedehnt werden. Die Verhandlungen mit Rußland und Brasilien sind hingegen zunächst zurückgestellt worden. Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden in Singapur und Taiwan hat sich das BAKred bisher von Fall zu Fall über die Vornahme einzelner Prüfungen abgestimmt.

Wertpapierhandelsunternehmen

Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in deutsches Recht machen Wertpapierhandelsunternehmen grundsätzlich wie Kreditinstitute vom „Europäischen Paß“ Gebrauch. Auch hier ist ein intensiver Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen europäischen Aufsichtsbehörden erforderlich, damit bei den grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleistungsinstituten die Solvenzaufsicht, die Anteilseignerkontrolle, die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter, die Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte sowie die Bekämpfung der Geldwäsche wirksam ausgeübt werden kann. Das Bundesaufsichtsamt ist daher bemüht, die oben genannten Vereinbarungen mit EU-Bankaufsichtsbehörden entsprechend zu erweitern. Soweit in einzelnen Staaten die Aufsicht über Wertpapierhandelsunternehmen insgesamt oder teilweise in die Zuständigkeit anderer als der Bankaufsichtsbehörden fällt, erfolgt der Informationsaustausch zum Teil noch auf informeller Basis. Anfang 1999 ist das BAKred zur Verbesserung des Anlegerschutzes allerdings dem Abkommen zwischen den in der FESCO (Forum of European Securities Commissions) zusammengeschlossenen europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden beigetreten.

Umsetzung der WDR

Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hat sich die Anzahl der Neuanzeigen derjenigen ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen stark erhöht, die in Deutschland über Zweigniederlassungen oder durch das Erbringen grenzüberschreitender Dienstleistungen tätig werden wollen. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 1998 auch für deutsche Institute. Vor einer Weiterleitung an die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates prüft das Bundesaufsichtsamt bei den Anzeigen deutscher Institute die Angemessenheit der Organisationsstruktur und die Finanzlage der Institute. Bestehen insoweit Defizite, kann der Weiterleitungsantrag abgelehnt werden. Die Ablehnung muß der EU-Kommission gemeldet werden.

Neben die intensivere Zusammenarbeit mit den Wertpapieraufsichtsbehörden innerhalb des EWR tritt eine engere Kooperation mit Wertpapieraufsichtsbehörden außerhalb Europas. Wegen der steigenden Bedeutung des im Ausland abgeschlossenen Wertpapiergeschäfts deutscher Universalbanken nahm das BAKred Verhandlungen mit der Securities and Exchange Commission (SEC) und der Commodities Futures Trading Commission (CFTC) in den USA auf, die zu einem Abkommen über Zusammenarbeit und die Einräumung von Prüfungsrechten führen soll. Mit beiden Behörden finden im Vorgriff auf das Abkommen bereits jetzt regelmäßige Treffen statt.

Die Krisen in Asien und Rußland haben u.a. verdeutlicht, welch außerordentlich großen Nachholbedarf die betreffenden Länder beim Aufbau wirksamer Bankaufsichtssysteme haben. Nicht zuletzt in Reaktion darauf bemühte sich das BAKred seit 1998 verstärkt, die Koordinierung und Bereitstellung eines Expertennetzwerks zur technischen Beratung ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Zentralbanken zu unterstützen und an internationalen Beratungsmaßnahmen teilzunehmen. Das Amt beteiligt sich seit Mitte des Jahres 1998 an einer internationalen Gruppe, die den thailändischen Finanzminister und den Notenbankgouverneur bei der Umstrukturierung der Bank of Thailand berät. Beratungshilfe wurde auch gegenüber der Bankenaufsicht Indonesiens geleistet. Ferner übernahm das BAKred die Rolle des Ansprechpartners für bankaufsichtliche Fragen, gegenüber dem Europäischen Finanzexperten-Netzwerk (EFEX), das bei der Europäischen Kommission zur Beratung der asiatischen ASEM-Staaten eingerichtet worden ist. In diesem Zusammenhang wird eine verstärkte Expertentätigkeit deutscher Bankaufseher im Ausland erforderlich.

In vielen ausländischen Staaten ist nach der Öffnung der Finanz- und Kapitalmärkte das Informationsbedürfnis über die Funktionsweise von Bankaufsichtssystemen und des deutschen Modells mit einer eigenständigen Aufsichtsbehörde außerhalb der Zentralbank außerordentlich gestiegen. Besonderen Vorrang räumt das BAKred der technischen Unterstützung der mittel- und osteuropäischen TRANSFORM-Staaten ein. Außer diesen Staaten trugen auch andere Länder Beratungsuchen an das Amt heran. Hier sind unter anderem Bolivien, die VR China, El Salvador, Indien, Israel, die Republik Korea, Mexiko, Peru, Taiwan und Vietnam zu nennen. Wenn auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen für ausländische Delegationen aus Parlamentariern, Bankaufsehern oder Mitarbeitern von Zentralbanken aufwendig ist, versucht das BAKred allen diesbezüglichen Wünschen, die an es gerichtet werden, zu entsprechen. Es sieht in diesen Informations- und Beratungsveranstaltungen eine gute Gelegenheit, das Ansehen des deutschen Bankaufsichtssystems im Ausland zu stärken und deutsche Aufsichtsprinzipien zu exportieren.

**Technische
Kooperation/
Beratungen**

**Informations- und
Beratungsver-
anstaltungen**

3 Jahr-2000-Vorbereitungen

Problem- beschreibung

Der Schritt in das Jahr 2000 kann bei vielen Computersystemen zu Ausfällen und Fehlfunktionen führen. Betroffen sind hiervon keineswegs nur Datenverarbeitungsanlagen und deren Schnittstellen untereinander, sondern prinzipiell alle prozessorgesteuerten Einrichtungen, die sogenannte Embedded Systems enthalten. Da es keine standardisierte Lösung für das Jahr-2000-Problem gibt, sind Hardware und Programmcodes auf ihre Jahr-2000-Fähigkeit zu untersuchen und, wo nötig, umzustellen. Die Vorkehrungen sollten sich hierbei nicht auf einzelne Systeme beschränken, sondern auch Schnittstellen zwischen eigenen und fremden Systemen sowie geeignete Ausfallplanungen umfassen.

Der Wechsel in das nächste Jahrtausend stellt für alle Unternehmen, vor allem aber für die in besonderem Maße von EDV-Systemen abhängigen Kreditinstitute, eine technische und organisatorische Herausforderung dar, deren erfolgreiche und rechtzeitige Bewältigung auch ausländische Investoren als ein entscheidendes Bewertungskriterium für den Wirtschaftsstandort Deutschland einstufen.

Der Kreditwirtschaft und ihrer Fähigkeit, mit dieser Herausforderung umzugehen, kommt hierbei u.a. auch wegen ihrer Beteiligung am Zahlungsverkehr besondere Bedeutung zu. Jedes einzelne Kreditinstitut und seine zentralen Dienstleister, wie z.B. Rechenzentren, müssen der Überprüfung und Umstellung sämtlicher prozessorgesteuerter Systeme höchste Priorität einräumen. Der verantwortungsbewußte Umgang mit dem Jahr-2000-Problem ist für die Bankenaufsicht ein Maßstab zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung von Kreditinstituten durch ihre Geschäftsleiter.

Maßnahmen der Bankenaufsicht

Wegen der außerordentlichen Bedeutung, die die rechtzeitige Bewältigung des Jahr-2000-Problems für den Finanzplatz Deutschland hat, koordinierte das Bundesaufsichtsamt die diesbezüglichen Aktivitäten auf mehreren Ebenen und begleitete die Kreditwirtschaft während der letzten zwei Jahre in ihrer Vorbereitung auf den Jahrtausendwechsel systematisch. Ziel war es dabei nicht nur, sich umfassend über den Stand der Vorbereitungsarbeiten zum Jahrtausendwechsel zu informieren, sondern auch den Banken- und Finanzdienstleistungssektor ausreichend zu sensibilisieren.

Auf Initiative der Deutschen Bundesbank und des Amtes rief der Zentrale Kreditausschuss des deutschen Bankengewerbes ein verbandsübergreifendes Forum zum Erfahrungsaustausch über das Jahr 2000-Problem ins Leben. Dieses Forum nahm in 1998 seine Tätigkeit auf und erwies sich

bislang als wichtiges Element der Zusammenarbeit der am Finanzplatz Deutschland beteiligten Akteure.

Zunächst hatte das Bundesaufsichtsamt die mit den Prüfungen der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute betrauten Wirtschaftsprüfer aufgefordert, in den Prüfungsberichten für den Jahresabschluß 1997 über den Stand der EDV-Umstellungsmaßnahmen in den jeweiligen Instituten zu berichten. Der Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer erarbeitete mittlerweile die Verlautbarung „Die EDV-Anpassung zum Jahrtausendwechsel und zur Umstellung auf den Euro“.

Aufgrund der Angaben in den obengenannten Prüfungsberichten führte das Bundesaufsichtsamt sodann in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank eine in der deutschen Bankenaufsicht bislang beispiellose Aktion durch: Im Mai 1998 wurde an insgesamt 3.851 Kreditinstitute, Rechenzentren und Börsenmakler ein Fragebogen versandt, der die Jahr-2000-Problematik in ihren technischen und wirtschaftlichen Aspekten erfaßte. Dieser Fragebogen sollte einerseits der Information der Aufsicht dienen und andererseits die Institute für die Tragweite des Jahr-2000-Problems erneut sensibilisieren. Zusätzlich versandte das Amt den Fragebogen auch an Verbände außerhalb der Kreditwirtschaft, um Bankkunden die Bedeutung des Problems nahezubringen.

1. Fragebogenaktion

Die Fragebogenrückläufe wurden anhand eines standardisierten Auswahlsystems zur Identifizierung möglicher Problem Institute ausgewertet. In der Folge wandte sich das Amt mit Einzelanschreiben an über 120 Institute und bat um Stellungnahme zu institutsspezifischen Problemen. Mit ausgewählten Instituten wurden ausführliche Gespräche zum Stand des Jahr-2000-Projekts geführt. Darüber hinaus wurde jeweils in Sammelrundschreiben den verbands- und institutsspezifischen Aspekten des Sparkassen- und Genossenschaftssektors sowie großer international tätiger Institute und der Börsenmakler Rechnung getragen. Die Auswertungsergebnisse der Fragebögen sowie weitere Verlautbarungen und Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamts im Zusammenhang mit dem Jahr 2000-Problem können auf der Web-Seite des Amtes unter <http://www.bakred.de> abgerufen werden. Diese wird ständig aktualisiert.

Einzelgespräche/ Sammelschreiben

Im Oktober 1998 führte die deutsche Aufsicht eine zweite Fragebogenaktion mit den Mitgliedsinstituten der Genossenschafts- und Sparkassenverbände durch, die die besondere Struktur der verbandsgeprüften Institute mit ihrer Datenverarbeitung über Rechenzentren berücksichtigte. Nach der Auswertung der hierzu eingegangenen Antworten schrieb das Bundesaufsichtsamt nochmals mehr als 120 Institute an, um sich über die Projektplanungen genauer zu informieren.

2. Fragebogenaktion

FDI

Auch die in Deutschland tätigen Finanzdienstleistungsinstitute wurden in die Maßnahmen der Bankenaufsicht zur Jahr-2000-Vorbereitung einbezogen. Zu diesem Zweck hat das Amt über die Landeszentralbanken ein Rundschreiben an sämtliche Finanzdienstleistungsinstitute versandt und auf die Problematik sowie die bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Informationsquellen hingewiesen. Eine Reihe von ausgewählten Instituten erhielten Fragebögen zur Selbsteinschätzung und Hinweise zur systematischen Vorgehensweise bei den Umstellungsarbeiten.

Fazit

Die bisher getroffenen Maßnahmen, vor allem die Fragebogenaktionen, erbrachten nicht nur die für eine effiziente Aufsicht erforderlichen Informationen, sondern sensibilisierten – soweit dies noch erforderlich war – auch die deutsche Kreditwirtschaft für die mit der Jahr-2000-Umstellung verbundenen Probleme. Damit wurde sichergestellt, daß die Betroffenen das Jahr-2000-Problem nunmehr als umfassende Managementaufgabe und nicht mehr lediglich als rein technisches Problem verstehen. Auch wenn die deutsche Kreditwirtschaft über die letzten Monate erhebliche Fortschritte bei den Vorkehrungen zum Jahrtausendwechsel verzeichnen konnte, besteht dennoch kein Grund zur Entwarnung. Das Jahr 1999 wird für die erfolgreiche Bewältigung des Jahr-2000-Problems entscheidend sein.

Ausblick

Zwar geben die positiven Erfahrungen anlässlich der Euro-Umstellung Grund zu der Annahme, daß das Jahr 2000-Problem vom deutschen Kreditgewerbe erfolgreich gemeistert werden kann. Dennoch wird das Aufsichtsamt vor dem Wechsel zum Jahr 2000 weiterhin intensiv tätig sein. Im Vordergrund der aufsichtlichen Aktivitäten werden die Themenfelder „Tests“ und „Ausfallplanung“ stehen. Das Amt hat sich deshalb in 1999 mit einer weiteren Fragebogenaktion an Großbanken, Landesbanken, Genossenschaftliche Zentralkassen sowie an die Rechenzentren der verbandsgeprüften Institute gewandt und wird mit diesen Einzelgespräche führen. Sollten sich hierbei Hinweise für Defizite bei einzelnen Instituten ergeben, die die Bewältigung der Jahr-2000-Umstellung zweifelhaft erscheinen lassen, wird dies für die Aufsicht Anlaß zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen sein.

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Amtes sind sich alle Akteure ihrer Verantwortung für den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort Deutschland bewußt, so daß das deutsche Kreditgewerbe Vergleiche mit anderen Branchen oder Finanzplätzen nicht zu scheuen braucht. Es wird für die Zukunft jedoch auch verstärkt darauf ankommen, diese Botschaft ausländischen Geschäftspartnern und Investoren glaubwürdig zu vermitteln.

4 Besondere Aufsichtsthemen

4.1 Interne Modelle zur Berechnung des Marktpreisrisikos

Die Umsetzung der sog. Kapitaladäquanzrichtlinie der EU machte auch eine Neufassung der Eigenkapitalvorschriften des Grundsatzes I erforderlich. Sowohl Kreditinstitute als auch bestimmte Gruppen von Finanzdienstleistungsinstituten müssen seit dem 1. Oktober 1998 diesen neuen Grundsatz, der Regelungen für Ausfall- und Marktrisiken enthält, bei der Berechnung ihrer Solvabilitätskennziffer beachten. Für die Berechnung der sich aus einzelnen Geschäften ergebenden Marktrisiken bietet der Grundsatz I in §§ 32 ff. neben der Standardmethode die Ermittlung der Kapitalunterlegung für Risikopositionen mit Hilfe bankinterner Risikomodelle an. Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen über die Modellalternative setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes voraus, die es auf Antrag des Instituts dann erteilt, wenn die unter seiner Leitung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank durchgeführte Prüfung der Eignung des Modells positiv ausfiel.

1998 beantragten insgesamt fünfzehn Kreditinstitute, die Eignung ihres jeweiligen internen Risikomodells zu bestätigen und der Verwendung des Modells zur Berechnung der für die Marktpreisrisiken erforderlichen Eigenmittelunterlegung zuzustimmen. Nachdem zwei Institute noch vor der Prüfung ihre Anträge zurückgezogen hatten, führte das Bundesaufsichtsamt zusammen mit der Deutschen Bundesbank bei den verbleibenden 13 Instituten Risikomodellprüfungen durch.

Statistik

Die geprüften Risikomodelle wiesen einen unterschiedlichen Entwicklungsstand und damit auch verschiedene Mängel auf. Sie bestanden vor allem in Defiziten bei der Einhaltung der sogenannten "qualitativen Anforderungen" nach § 36 des Grundsatzes I. Bei vier Instituten waren diese Mängel so gravierend, daß eine Eignungsbestätigung als Voraussetzung für die Verwendung des Modells nicht erteilt werden konnte. Bei den übrigen Instituten konnten die vorgefundenen Mängel durch Festsetzung von Auflagen und eines höheren Multiplikationsfaktors für die Berechnung des Eigenkapitals abgefangen werden, wobei das Bundesaufsichtsamt sein Ermessen großzügig ausübte. Die Bandbreite der festgesetzten Zusatzfaktoren reicht von 0,1 bis 2,0. Die Zusatzfaktoren berücksichtigen neben den sogenannten qualitativen Mängeln auch die Prognosegüte des Modells gemäß § 37 Grundsatz I und etwaige Schwächen bei der Modellierung des spezifischen Risikos. Teilweise erteilte das Bundesaufsichtsamt seine Zustimmung zur Verwendung des Modells nur befristet. Die deutsche Aufsicht rechnet aufgrund der bei den Prüfungen vorgefundenen Konzepte mit einer weiteren kontinuierlichen Verbesserung des Entwicklungsstandes bei der Modellanwendung, da die deut-

**Entwicklungs-
stand/
Zusatzfaktor**

schen Institute die aufgefundenen Mängel zügig beseitigen und für den Auf- und Ausbau eines modernen Risikosteuerungssystems auf der Basis von Value-at-Risk-Modellen große Anstrengungen unternehmen. Nach den Erfahrungen des Bundesaufsichtsamtes benötigt die Entwicklung eines Risikomodells und die Einrichtung eines funktionsfähigen Risikocontrollings - je nach Größe des Instituts und der Komplexität seiner Handelsaktivitäten - einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren; einige Institute unterschätzten den hierfür erforderlichen zeitlichen, personellen und sachlichen Aufwand. Das Bundesaufsichtsamt steht weiterhin auch schon im Vorfeld eines Modellantrages den Instituten als Dialogpartner zur Verfügung.

4.2 Outsourcing

Verschärfter Wettbewerb/ Strukturelle Änderungen

Die Kreditinstitute versuchen dem verschärften Wettbewerb u.a. auch durch die zunehmende Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Unternehmen zu begegnen. Die für das Berichtsjahr vorliegenden Informationen, die das Amt zum einem über das Anzeige- und Meldewesen und zum anderen über den intensiven Kontakt mit den Instituten erhält, zeigen wiederum eine Vielfalt von Veränderungen für die weitere Entwicklung vor allem der großen Kreditbanken an. Einzelne Umstrukturierungen weisen darauf hin, daß die Wandlung der traditionellen Universalbank in einen funktions- und produktgeprägten, auf die modernen Kundenbedürfnisse ausgerichteten Dienstleister noch lange nicht abgeschlossen ist. Neben der Notwendigkeit, Risiken adäquat zu steuern und die Effizienz der zentralen Kontrolle zu erhöhen, geht es – quasi gegenläufig – darum, Spezialkompetenz vor allem im Bereich der Geschäftsabwicklung in rechtlich selbständigen Einheiten organisatorisch zu bündeln oder auf außenstehende Unternehmen im Wege des sogenannten Outsourcing zu verlagern. Auch die Absicht Kosten einzusparen, ist vielfach ein Hauptgrund für die Verlagerung von Tätigkeiten auf Dritte.

Für die Aufsicht stellt sich dabei das Problem, die Interessen der Institute einerseits und die aufsichtlichen Anforderungen andererseits miteinander in Einklang zu bringen. Sie hat bei der Auslagerung einzelner Unternehmensteile darauf zu achten, daß Kernbereiche der Bank- und Finanzdienstleistungstätigkeit nicht der Verantwortung des Managements entzogen werden. Zugleich hat sie sicherzustellen, daß auch weiterhin eine effiziente Aufsicht aufrechterhalten und ihre Prüfungs- und Kontrollrechte nach dem KWG nicht beeinträchtigt werden.

§ 25a KWG

Der Umsetzung dieser Aufgabe dient der im Rahmen der 6. KWG-Novelle neu eingefügte § 25a Abs. 2 KWG, der den Rahmen für die Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen absteckt. Ein Erläuterungsschreiben, das den Instituten als Leitfaden zur Anwendung der Vorschrift

dienen soll, ist in Vorbereitung, konnte jedoch wegen der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen bislang noch nicht fertiggestellt werden. Als schwierig erweist sich insbesondere die Frage, inwieweit die Auslagerung von Teilakten von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen zugelassen werden kann.

4.3 Netting

Der Markt für außerbörslich gehandelte Finanztermingeschäfte, sog. OTC-Derivate, ist durch stetig steigende Handelsvolumina und immer neue Produktvarianten gekennzeichnet; die OTC-Derivate haben daher vor allem bei international tätigen Kreditinstituten außerordentlich an Bedeutung gewonnen.

Leistungsstörungen oder gar die Insolvenz eines Vertragspartners können hier angesichts der in der Regel großen Anzahl laufender Einzelkontrakte zwischen den Parteien erhebliche Ausfallrisiken für die andere Vertragspartei beinhalten und darüber hinaus im Wege eines Dominoeffekts weitere Institute in Mitleidenschaft ziehen.

Dieses bankaufsichtlich bedeutsame Systemrisiko kann durch sog. vertragliche Netting („Aufrechnungs“)-Vereinbarungen zwischen den Parteien begrenzt werden. Ihr Ziel ist es, bei Vertragsverletzungen oder Insolvenz einer Partei sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Einzelkontrakte einheitlich zu beenden. Zu diesem Zweck werden die jeweiligen Positionen mit positivem und negativem Marktwert zu einer einzigen Forderung saldiert. In der Praxis schließen die Parteien Rahmenverträge mit entsprechenden Netting-Klauseln.

Ziel des Netting

Vorsichtige Berechnungen gehen davon aus, daß die Ausfallrisiken im Bereich von OTC-Derivaten durch vertragliche Netting-Vereinbarungen betragsmäßig um bis zu 50 %, in Einzelfällen auch deutlich mehr gesenkt werden können. Die flächendeckende Verwendung von Netting-Vereinbarungen kann daher insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des internationalen Finanzsystems leisten. Diese risikomindernde Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn die von den Parteien vereinbarten vertraglichen Netting-Klauseln nach allen maßgeblichen Rechtsordnungen wirksam und daher im Ernstfall auch durchsetzbar sind. Die Risikominderung kann mithin nur dann bankaufsichtlich anerkannt werden, wenn sich die Aufsichtsbehörde zuvor von der Rechtswirksamkeit der Netting-Vereinbarung überzeugt hat.

Bereits 1996 bzw. 1997 hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Verwendung der beiden in der Bundesrepublik gebräuchlichsten Rahmenverträge unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig als risiko-

Anerkennungsverfahren

mindernd anerkannt. Diese Anerkennung führt dazu, daß die Institute für ihre Berechnungen der Groß- bzw. Millionenkredite und der Grundsatz I - Kennziffer nicht die Brutto risikobeträge ihrer OTC-Geschäfte, sondern nur den in der Regel deutlich niedrigeren „genetteten“ Saldo zugrunde legen. Damit lassen sich in diesem Bereich deutliche Entlastungseffekte in den Eigenkapitalerfordernissen und damit in den Eigenkapitalkosten erzielen.

Anzeigeverfahren

Das Bundesaufsichtsamt stellte im Berichtszeitraum die Weichen für einen Wechsel von dem zeitaufwendigen Genehmigungsverfahren zu einem erheblich einfacheren Anzeigeverfahren. Künftig müssen die Institute die Verwendung von Netting-Vereinbarungen dem Bundesaufsichtsamt unter Vorlage von geeigneten Rechtsgutachten lediglich anzeigen, um in den sofortigen Genuß einer ermäßigten Anrechnung zu kommen. Das Bundesaufsichtsamt kann jedoch weiterhin die Anrechnungsminderung untersagen, wenn es Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Vereinbarungen hat. Die entsprechende Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung ist im März 1999 in Kraft getreten. Dieser Schritt führt im Ergebnis zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation international tätiger deutscher Banken.

ISDA

Für den im internationalen Geschäftsverkehr wichtigsten Rahmenvertrag, das ISDA Master Agreement von 1992 (Multicurrency Cross-Border), gilt die Anerkennung inzwischen für 16 verschiedene Rechtsordnungen. Weitere Rechtsordnungen sollen folgen. Ca. 80 Kreditinstitute aus allen Verbandsbereichen haben dem Bundesaufsichtsamt bislang ihre Absicht angezeigt, von den im Anerkennungsbescheid eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Deutscher Rahmenvertrag

Der ebenfalls anerkannte „Deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ kommt vorwiegend zwischen Vertragsparteien im Inland sowie im deutschsprachigen Ausland zur Anwendung. Sind beide Institute im Inland ansässig, so entfällt das im internationalen Geschäftsverkehr stets zu berücksichtigende Rechtsrisiko vollständig, da das deutsche Insolvenzrecht die Wirksamkeit vertraglicher Nettingklauseln zwischenzeitlich ausdrücklich anerkennt. Dies führt dazu, daß nunmehr auch kleinere Institute verstärkt dazu übergehen, mit ihren Geschäftspartnern die Geltung dieses Rahmenvertrags zu vereinbaren, um die damit verbundenen Entlastungseffekte gezielt zu nutzen.

Die Anerkennung zwei weiterer international gebräuchlicher Rahmenverträge steht unmittelbar bevor.

Im Berichtsjahr haben die Institute mit der technischen und praktischen Umsetzung der Netting-Möglichkeiten für die bankaufsichtliche Anerkennung begonnen; entsprechende EDV-Systeme befinden sich im Aufbau. Im Vordergrund stand dabei die Errichtung sog. legal data bases, die es erlauben, nettingfähige Kontrakte aus dem Gesamtportfolio zu selektieren.

**Technische
und praktische
Umsetzung**

Bislang werden bei vielen Instituten noch nicht alle nettingfähigen Kontrakte tatsächlich in das Netting einbezogen. Da die Entlastungseffekte jedoch proportional zur Anzahl der in das Netting einbezogenen Einzelkontrakte steigen, liegt hier trotz der damit verbundenen Investitionen noch ein erhebliches Potential zur Risiko- und damit auch Kostenreduzierung. Die ganz überwiegende Anzahl der in diesem Geschäftsbereich aktiven Institute beabsichtigt daher, in Zukunft von Netting-Möglichkeiten noch stärker Gebrauch zu machen.

4.4 Asset-Backed Securities

Im Zuge des allgemeinen Trends zur Verbriefung von Forderungen etablierten sich Asset-Backed Securities (ABS) mittlerweile auch in Deutschland. Wesentliches Ziel jeder ABS-Transaktion ist es, Vermögenswerte (zumeist Forderungen) in unmittelbar liquide Finanzmittel umzuwandeln, sie zu veräußern und dadurch u.a. eine Diversifizierung von Refinanzierungsmöglichkeiten, eine Verbesserung der Bilanzkennzahlen und eine Eigenkapitalentlastung für die bankaufsichtsrechtlichen Kreditbegrenzungsrelationen zu erreichen.

Seitdem das BAKred mit seinem Rundschreiben 4/97 diese Refinanzierungsform für die deutsche Kreditwirtschaft grundsätzlich freigegeben hat, nimmt das Geschäftsvolumen in diesem Marktsegment kontinuierlich zu und ist 1998 außergewöhnlich gewachsen. Nach einer eher verhaltenen Anlaufphase in 1997 erreichte das ABS-Emissionsvolumen der Kreditinstitute 1998 bereits mehr als 12,5 Mrd. US\$ (ca. 21,5 Mrd. DM). Dies entspricht einem Anteil von ca. 27 % am europäischen Gesamtmarkt. 1997 lag der Anteil noch bei weniger als 1 %. ABS-Emissionen von Nicht-Kreditinstituten erreichten demgegenüber lediglich ein Volumen von insgesamt rund 600 Mio. US\$ (ca. 1,03 Mrd. DM). Während Kreditinstitute in diesem Geschäftsfeld früher anderen Finanzintermediären die Rolle des Originators überließen und sich im wesentlichen als „Arrangeur“, „Credit Enhancer“ oder „Underwriter“ betätigten, nehmen sie in diesem Bereich nun eine bedeutendere Position ein.

**Stand der
Entwicklung**

Die ABS-Transaktionen selbst waren auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten individuell zugeschnitten und deshalb häufig unterschiedlich strukturiert. Da die deutschen Institute in zunehmendem Maße auf die ausländischen Märkte drängen, müssen die dabei zu lösenden

Struktur

rechtlichen und organisatorischen Probleme in komplizierten Vertragsgestaltungen aufgefangen werden. Das Amt prüfte die vorgelegten Vertragswerke auf ihre Übereinstimmung mit den im einschlägigen Rundschreiben festgelegten Voraussetzungen. Für die von den Instituten gewünschte Entlastung des Eigenkapitals muß hierbei u.a. sichergestellt sein, daß der Haftungszusammenhang zwischen der Zweckgesellschaft (Zessionar) und der abtretenden Bank unterbrochen ist. Die eingehende Zulassungsprüfung dieser komplexen Transaktionen ist ein Beispiel für die neuen, schwierigen Prüfungsvorgänge, denen sich das Aufsichtsamt wegen der zunehmenden Verwendung hochinnovativen Kapitalmarktprodukte durch die Kreditinstitute immer häufiger widmen muß.

4.5 Krisen in Asien und Rußland

Die Finanzkrisen in Asien und Rußland lösten – ebenso wie die Probleme einiger Hedge Funds – Untersuchungen in internationalen bankaufsichtlichen Gremien aus, an denen das BAKred mitgewirkt hat.

Untersuchungen der EZB

So untersuchte das Banking Supervisory Sub-Committee bei der Europäischen Zentralbank, wie bereits im Vorjahr, die tatsächlichen und potentiellen Auswirkungen der Finanzkrisen in Asien und Rußland auf die Stabilität des EU-Bankensektors. Die Studie ergab, daß das EU-Bankensystem zwar größter Kreditgeber für die sogenannten Emerging Markets, seine Stabilität jedoch nicht gefährdet ist.

Kreditvolumen deutscher Banken in Asien

Das Kreditvolumen deutscher Banken in Asien (ohne Japan) betrug – gemessen nach den statistischen Vorgaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich – per Ende Juni 1998 163,39 Mrd. DM und damit 1,6 % des Geschäftsvolumens aller deutschen Banken. Gegenüber den zentral- und osteuropäischen Staaten betrug das Kreditvolumen zu diesem Zeitpunkt 96,94 Mrd. DM, dies entspricht einem Anteil am Geschäftsvolumen von 0,9 %. Die relativ geringen Anteile am Geschäftsvolumen des deutschen Bankensystems dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Großteil der Risiken auf einen eingeschränkten Kreis von Instituten entfällt.

Darüber hinaus machte die Untersuchung wiederum deutlich, welche wesentliche Bedeutung angemessenen Verfahren zur Messung und Steuerung von Kreditrisiken zukommt. Nur mit adäquaten Risikokontroll- und -steuerungssystemen sind die Kreditinstitute in der Lage, gefährlichen Risikokonzentrationen im Kreditbereich rechtzeitig entgegenzuwirken und eine vorausschauende und pro-aktive Risikovorsorge zu betreiben.

Auch der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht befaßte sich in einer Arbeitsgruppe mit dem Asienrisiko. Hierbei standen nicht die Auswirkungen der Krise im Mittelpunkt, sondern die Lehren, die aus bankaufsichtlicher Sicht aus der Krise zu ziehen sind. Die Arbeitsgruppe untersuchte u.a. die Behandlung des Länderrisikos durch Institute, Aufsichtsbehörden und Ratingagenturen sowie die mögliche Bedeutung, die die Bonitätsgewichtungsklassen der Baseler Eigenkapitalempfehlung auf das Kreditvergabeverhalten der Institute hatte. Eine um bestimmte Interna bereinigte Fassung des Berichts ist mittlerweile veröffentlicht worden.

Baseler Ausschuß

4.6 Hedge Funds

Die angespannte Situation auf den internationalen Finanzmärkten erfuhr im September 1998 durch die akuten Schwierigkeiten des Hedge Funds Long Term Capital Management (LTCM) einen Höhepunkt. Der drohende Zusammenbruch der Gesellschaft konnte nach der Intervention der amerikanischen Finanzbehörden nur durch eine Gemeinschaftsaktion von 14 großen, an den internationalen Finanzmärkten operierenden Kreditinstituten, darunter auch die Deutsche Bank AG, vermieden werden. Nach Meinung einiger Marktbeobachter ist damit auch eine akute Gefährdung des weltweiten Finanzsystems abgewendet worden.

LTCM und andere Hedge Funds bedienen sich bei der Anlage ihres Fondsvermögens vorwiegend spekulativer, börsengängiger Finanzinstrumente, die ursprünglich zur Absicherung gegen Kapitalmarktrisiken entwickelt wurden. Die Geschäftsstrategien sind vor allem auf Leerverkäufe von Wertpapieren, Arbitragegeschäfte, Investitionen in unterbewerteten Wertpapieren, Handel mit Derivaten und Spekulationen auf Veränderungen der Aufschläge für Kreditrisiken (Spread-Handel) gerichtet. Dabei werden durch den Einsatz aufgenommener Kreditmittel mitunter hohe gläubigergefährdende Risikopositionen aufgebaut. Gegenwärtig schätzt man die Zahl der aktiven Hedge Funds auf 4.000 - 5.000, denen zur Zeit ca. 200 - 400 Mrd. US\$ Kapital zur Verfügung stehen. Der Hedge Funds LTCM hatte zuletzt ein Fondsvolumen von 117 Mrd. US\$ sowie außerbilanzielle Positionen von rd. 800 Mrd. US\$ aufgebaut und in den Vorjahren extrem hohe Gewinne ausgewiesen. Kritiker der Hedge Funds beklagen neben der Hebelwirkung der Kreditfinanzierung die nicht vorhandene Transparenz der Geschäfte und der Anlagestrategien, die auf den internationalen Märkten destabilisierende Spekulationswellen verursachen und einzelne Volkswirtschaften schwer belasten können.

Geschäftstätigkeit

Zum Zeitpunkt des LTCM-Debakels bestanden nur in unwesentlichem Umfang unbesicherte Engagements deutscher Kreditinstitute bei Hedge Funds. Die meisten Institute traten nicht als Investoren, sondern als Kreditgeber auf und ließen sich ihre Engagements in Form von Repo-

**Engagements
deutscher
Kreditinstitute**

und Reverse-Repo-Geschäften mit Sicherheiten, in der Regel mit US-Treasuries und anderen erstklassigen Staatspapieren, unterlegen.

Die Krise des LTCM hat national wie international intensive Diskussionen darüber ausgelöst, wie künftig dem Entstehen übergroßer Risiken aus den Aktivitäten der Hedge Funds entgegengewirkt werden kann.

Da Hedge Funds aufgrund der restriktiven Vorschriften in Deutschland bislang nicht in Erscheinung getreten sind, steht die mittelbare Kontrolle dieser Gesellschaften über die vom BAKred beaufsichtigten Institute, die als Kapitalvermittler gefährdet sein könnten, im Mittelpunkt der Überlegungen.

Deutsches Recht

Nach geltendem deutschen Recht haben Kredit- wie Finanzdienstleistungsinstitute die bei Hedge Funds angelegten Mittel nach Maßgabe des Grundsatzes I mit Eigenkapital zu unterlegen. Die Meldevorschriften des KWG stellen zusätzlich sicher, daß Groß- und Millionenkredite rechtzeitig der Aufsicht bekannt werden und die vorgeschriebenen Obergrenzen eines Instituts nicht übersteigen. Das BAKred prüft gegenwärtig, ob und wie die Vorschriften des KWG und des Grundsatzes I geändert werden sollten, um den Besonderheiten bei Hedge Funds noch besser gerecht zu werden.

Internationale Diskussionen zur Zusammenarbeit

Für eine effiziente Kontrolle der Tätigkeit der Funds ist die Entwicklung einheitlicher Standards auf internationaler Ebene wesentlich. Die Einhaltung dieser Standards muß auch bezüglich der Gesellschaften mit Sitz an Off-Shore-Plätzen gelten. Entsprechende Lösungsansätze für eine verbesserte indirekte bzw. direkte Überwachung sind sowohl auf dem Jahrestreffen des IWF und der Weltbank als auch auf der internationalen Konferenz der Bankaufsichtsbehörden in Sydney diskutiert worden.

Baseler Ausschuß

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht nahm die Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten ebenfalls zum Anlaß, sich mit den Geschäften von Banken mit sogenannten Highly Leveraged Institutions (HLI) - Institute mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation - eingehender zu beschäftigen. Die in 1998 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe veröffentlichte unter Beteiligung des BAKred schließlich im Januar diesen Jahres einen Bericht, der Leitlinien für eine sachgerechte Handhabung solcher Geschäftsbeziehungen aufstellt. Die dort aufgeführten Empfehlungen betreffen in erster Linie die Messung und Steuerung der Kreditrisiken, die aus Geschäften mit Highly Leveraged Institutions erwachsen können.

Nach Auffassung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht stehen einer direkten Aufsicht der HLIs entscheidende Hindernisse entgegen. Dies wird zum einen mit der Schwierigkeit einer exakten Definition und

Kontrolle der HLIs begründet. Zum anderen wird auf die geographischen Ausweichmöglichkeiten von HLIs auf Off-Shore-Finanzzentren verwiesen, in denen sie keiner Aufsicht unterliegen. Es ist fraglich, ob sich eine direkte Aufsicht als wirkungsvoll erweisen würde. Der Ausschuß sieht daher indirekte Maßnahmen als geeignet an, um einen wesentlichen Beitrag zur Handhabung der verschiedenen Risiken für das Finanzsystem, die aus den Geschäften der HLIs resultieren, leisten zu können.

Dabei sollen Anforderungen an eine erhöhte Transparenz dazu dienen, den Marktteilnehmern die mit der Anlage in Hedge Funds verbundenen Risiken offenzulegen und eventuell vorhandene Systemrisiken zu erkennen. Als weitere Möglichkeit wird vom Ausschuß ein Meldeverfahren in Form eines Kreditregisters für Bankdarlehen (Internationales Informationszentrum) in Erwägung gezogen, bei dem Informationen über die Engagements bei derartigen Funds gesammelt werden.

Einen umfassenden Bericht zu den Konsequenzen, die aus der Tätigkeit von HLIs zu ziehen sind, bereitet eine Arbeitsgruppe des im Frühjahr 1999 gegründeten Forums für Finanzstabilität vor.

5 Aufsicht über Kreditinstitute

Das Jahr 1998 stellte an alle Kreditinstitute – sowohl wirtschaftlich wie auch aufsichtsrechtlich – große Anforderungen. Neben den Finanzkrisen in Asien, Rußland und Lateinamerika mußten die Institute sich nun mit der Umsetzung der 6. KWG-Novelle und später im Jahr mit dem neuen Grundsatz I auseinandersetzen. Mit der Anwendung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung, den Vorgaben zum Risikomanagement und zum Outsourcing, der Abgrenzung zwischen Anlage- und Handelsbuch, den vom Baseler Ausschuß veröffentlichten Leitlinien für innovative Kapitalinstrumente und dem geänderten Anzeige- und Meldewesen gingen eine Vielzahl von Fragen beim Aufsichtsamt ein. Im folgenden werden – nach Institutsgruppen gegliedert – einige der genannten Themenbereiche angesprochen.

5.1 Aktuelle Entwicklungen im Bankwesen

5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Vor dem Hintergrund des leichten Wirtschaftswachstums und der zunächst günstigen Kapitalmarktentwicklung in 1998 konnten die Kreditinstitute auf eine im großen und ganzen positive Geschäftsentwicklung zurückblicken. Im Investmentbankinggeschäft berichteten die Institute erneut von hohen Erträgen, die größtenteils aus dem Bereich des Handels und der Vermögensverwaltung stammten. Die Erträge in diesem Bereich erfuhren allerdings im dritten Quartal infolge des von den Emerging-Markets ausgehenden Kursrückschlags an den Börsen starke Einbußen und erreichten auch im vierten Quartal nicht mehr das Niveau des ersten Halbjahres. Bei den führenden Instituten trugen sie dessen ungeachtet erheblich zu einem gegenüber dem Vorjahr verbesserten Gesamtergebnis bei. Die allgemein moderaten Erfolgsbeiträge des Kreditgeschäftes wurden wiederum durch die auf niedrigem Niveau verharrenden Margen des Firmenkundengeschäfts bestimmt, während die Erträge des expandierenden Privatkundengeschäfts sich positiv auf die Rentabilität der Banken auswirkten.

Aufwandssituation

Die Aufwandssituation zahlreicher Banken wurde auch im Berichtsjahr durch einerseits weiter sinkende Zinssätze und andererseits vor allem durch unverändert hohe Risikovorsorgekosten und steigende Sachaufwendungen bestimmt. Hohe Kosten verursachten die Umstellungen auf den Euro und die Arbeiten an den DV-Systemen, die auf den Jahrtausendwechsel vorbereitet wurden. Darüber hinaus wurde in die Modernisierung der DV-Systeme investiert, um die Voraussetzungen für eine arbeitsfähige Risikosteuerung und -kontrolle zu schaffen.

Während die Risikovorsorge bei einigen Instituten zurückgefahren werden konnte, mußten viele Banken wiederum hohe Wertberichtigungen im Kreditgeschäft bilden. Die Belastungen ergaben sich vornehmlich im Immobiliengeschäft; zahlreiche der von den Instituten finanzierten großen Gewerbe- und Wohnungsprojekte, die während der Konjunktur nach der Wiedervereinigung – vor allem in Berlin und in den neuen Bundesländern – in Angriff genommen worden waren, konnten bislang nicht zu den kalkulierten Preisen verwertet werden. In Einzelfällen erwies sich die im Vorjahr in Milliardenhöhe gebildete Risikovorsorge – ungeachtet der damit beabsichtigten Generalbereinigung – als unzureichend. Hinzu kamen nochmals erhöhte Länderrisiken aus den im internationalen Vergleich beträchtlichen Finanztransfers nach Ostasien und Rußland, die bei einigen international tätigen Banken in hohem Umfang große Bewertungsänderungen erforderlich machten, den Bestand der Institute aber nicht gefährdeten.

Allgemein waren die Banken in einem durch Überkapazitäten geprägten Markt weiterhin verschärftem Wettbewerb ausgesetzt, der durch sinkende Zinsmargen und das zunehmende Angebot neuer Kapitalmarktprodukte bestimmt wird. Negative Auswirkungen auf die Ertragslage versuchten die Institute durch strenges Kostenmanagement, nicht zuletzt auf dem Personalsektor, sowie den Ausbau aufwandsarmer Vertriebswege in Grenzen zu halten. Der Einsatz elektronischer Systeme und im wachsenden Maß die Nutzung des Internets trug nicht nur das Geschäft der expandierenden Direktbanken, sondern ergänzte auch in den großen Filialbanken zunehmend die klassischen Vertriebswege. Er war auch zur weiteren Rationalisierung des Zahlungsverkehrs (Chip-card, elektronische Geldbörse u.ä.) unverändert auf dem Vormarsch.

5.1.2 Fusionen

Der sich national wie international verschärfende Wettbewerb zwingt die im Finanzdienstleistungssektor tätigen Unternehmen dazu, ihre Geschäftsstrategien und Strukturen zu überdenken und führt so zu tiefgreifenden strukturellen Änderungen. Dabei versuchen auch deutsche Kreditinstitute, sich über Zusammenschlüsse mit anderen Banken oder Finanzdienstleistern neu zu positionieren und ihre Produktivität zu steigern. So entstand mit der bereits im Vorjahr geplanten Fusion der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG mit der Bayerischen Vereinsbank AG – am Geschäftsvolumen gemessen – das zweitgrößte Kreditinstitut in Deutschland.

Fusionen von Banken erfordern regelmäßig auch ein bankaufsichtliches Tätigwerden, um sicherzustellen, daß der Zusammenschluß der Geschäftsfelder beider Partner nicht zu einer Risikokumulierung, d.h. zu

einer nicht vertretbaren Addition der in den einzelnen Einheiten bestehenden Risiken führt. Aus bankaufsichtlicher Perspektive können hier neben überraschend erkennbar gewordenem EWB-Bedarf vor allem auch Probleme bei der Zusammenführung unterschiedlicher Organisationsstrukturen und divergierender IT-Systeme einschließlich der davon weitgehend abhängigen Risikosteuerung zutage treten. Darüber hinaus gehen mit solchen Zusammenschlüssen in der Regel Änderungen in der Geschäftsleitung einher, deren fachliche Eignung das Bundesaufsichtsamt zu prüfen hat. Das Aufsichtsamt begleitet derartige Vorgänge intensiv, indem es sich frühzeitig und detailliert berichten läßt, ggf. Prüfungen bestimmter Geschäftsbereiche oder Organisationsstrukturen anordnet und auftretende Schwierigkeiten mit den Verantwortlichen bespricht. Darüber hinaus werden – hier sei der Erwerb von Bankers Trust durch die Deutsche Bank AG genannt – umfangreiche Gespräche mit den involvierten Aufsichtsbehörden anderer Länder geführt, um gegenseitig Informationen auszutauschen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

5.2 Aufsichtstätigkeit gegenüber den Institutsgruppen

5.2.1 Kreditbanken

Am Ende des Berichtsjahres unterlagen insgesamt 231 werbend tätige Kreditbanken – darunter 61 Privatbanken – der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes.

Der geschäftliche Erfolg der Kreditbanken zeigte bei der bereits oben dargelegten allgemeinen Entwicklung der Kreditinstitute keine auffälligen Besonderheiten. Anlaß zu einer verstärkten aufsichtlichen Untersuchung und Prüfung ergab sich allerdings aus den erhöhten Risiken, die mit den negativen Entwicklungen im Immobiliensektor und im internationalen Geschäft mit den Krisen in Asien und Rußland einhergingen. Soweit einzelne Banken schwere Ertragseinbußen verzeichnen mußten, ermittelte das Bundesaufsichtsamt durch Berichtsansforderungen die hierfür maßgeblichen Gründe und erörterte die Auswirkungen des Mißerfolgs auf die Finanzlage des Instituts sowie die getroffenen Gegenmaßnahmen mit der Geschäftsleitung.

Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG

Die in insgesamt 39 Fällen angeordneten Sonderprüfungen dienten in erster Linie der Untersuchung von Verstößen gegen bankaufsichtliche Vorschriften (insbesondere gegen den § 18 KWG und die Mindestanforderungen im Handelsgeschäft) oder hatten allgemein die Bearbeitung und Bewertung im Kreditgeschäft zum Gegenstand. In einem Fall ergab die Sonderprüfung die auf extensive und leichtfertige Kreditgewährungen zurückzuführende Überschuldung einer regional tätigen Geschäftsbank.

Das wegen Gläubigergefährdung anzuordnende Moratorium nach § 46a KWG konnte durch die Sanierungshilfe eines Verbandes in Verbindung mit der anschließenden Übernahme des Instituts durch eine andere Bank abgewendet werden.

Das BAKred sah sich in 1998 in 13 Fällen zu gravierenden Beanstandungen gegenüber Kreditbanken veranlaßt. Ferner mußte es gegen vier Geschäftsleiter der betroffenen Institute Maßnahmen ergreifen.

Die Aufsicht über die international aktiven Großbanken machte darüber hinaus zahlreiche Informationsbesuche bei ausländischen Aufsichtsbehörden sowie bei ausländischen Niederlassungen und Töchtern dieser Banken (in New York, London, Tokio) notwendig.

5.2.2 Landesbanken

Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt insgesamt zwölf Landesbanken sowie die DGZ DekaBank Deutsche Kommunalbank als Spitzeninstitut der deutschen Sparkassenorganisation.

Die aktuellen Entwicklungen am deutschen Immobilienmarkt und im osteuropäischen bzw. asiatischen Raum führten zu einer Zunahme latenter Kredit- und Geschäftsrisiken. Die erhöhten Länderrisiken gaben in mehreren Fällen Anlaß, die internen Kontrollmechanismen für die Überwachung der Kreditgewährung der Institute auf ausländischen Märkten auf ihre Zuverlässigkeit auch in ungewöhnlichen Situationen hin zu überprüfen. Hieraus ergab sich insofern eine deutliche Tendenz zu einer stärkeren Zentralisierung der Entscheidungsfindung in den Instituten, als deutlich wurde, daß die dezentrale Führung von Zweigniederlassungen und insbesondere von Tochterinstituten im Ausland neben den zweifelsohne auch bestehenden Vorteilen einer flexibleren Reaktion auf lokale Marktgegebenheiten auch erhebliche Risiken mit sich bringen kann, die der Konzernzentrale in Deutschland nicht immer voll erkennbar sind. Dies bewog einzelne Landesbanken, bislang bestehende Tochterinstitute auf das deutsche Stammhaus zu überführen und deren Geschäfte auf Zweigniederlassungen der Landesbank zu übertragen. Insgesamt ist bei den Landesbanken ein Trend zu verstärkter Vorsicht und größerer Zurückhaltung auf internationalen Märkten erkennbar.

Die Veränderungen in der Risikosituation veranlaßte das Bundesaufsichtsamt zu Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG bei den betroffenen Instituten. Insgesamt wurden während des Berichtsjahres acht Prüfungen angeordnet, die jeweils die zuständigen Landeszentralbanken oder aber private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführten. Gegenstand der angeordneten Prüfungen war in drei Fällen die Einhaltung

**Strukturelle
Veränderungen**

**Prüfungen nach
§ 44 KWG/
Bankaufsichtliche
Maßnahmen**

des § 18 KWG bei ausländischen Filialen deutscher Landesbanken. Eine weitere Prüfung wurde veranlaßt, um die Werthaltigkeit eines als Eigenkapital einzubringenden Sondervermögens zu prüfen. Vier weitere Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 KWG dienten der Feststellung, ob die betroffenen Institute die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften einhielten. Im Ergebnis sind bei den geprüften Kreditinstituten keine Umstände sichtbar geworden, die geeignet waren, auf eine bankaufsichtlich problematische Situation bei den geprüften Niederlassungen zu schließen. Auch die Verlautbarung zu den Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute ist weitgehend umgesetzt und im wesentlichen beachtet worden. Da gravierende Beanstandungen nicht festgestellt wurden, mußte das Bundesaufsichtsamt keine bankaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen. Die Umsetzung der als notwendig erachteten Änderungen wird während der laufenden Aufsicht, insbesondere anhand der Prüfungsberichte mitverfolgt werden.

Wegen ihrer internationalen Ausrichtung wurden auch die Landesbanken in die unter 5.2.1 erwähnten Aufsichtsbesuche im Ausland einbezogen.

5.2.3 Sparkassen

Wirtschaftliche Entwicklung

Während die Zahl der Sparkassen im Verlauf des Berichtsjahres fusionsbedingt noch einmal um vier auf 594 Institute zurückging, erhöhte sich ihr Geschäftsvolumen zum 31. Dezember 1998 um 5,9 % auf nunmehr 1.780 Mrd. DM (Vorjahr: 1.680,6 Mrd. DM). Die wirtschaftliche Entwicklung der Sparkassen ist trotz eines anhaltend schwierigen Umfeldes insbesondere in den neuen Bundesländern - von wenigen Ausnahmen abgesehen - als insgesamt zufriedenstellend einzuschätzen. Auch dank der im allgemeinen recht vorsichtigen Bewertung des Kreditbestandes in früheren Jahren lag die Risikovorsorge in der Regel nicht über dem Niveau der Vorjahre. Das gilt auch für den Bereich der neuen Bundesländer.

Prüfungen gemäß § 44 KWG

Im Berichtsjahr wurden bei insgesamt 150 Sparkassen Prüfungen nach § 44 KWG ohne besonderen Anlaß oder im Einzelfall nach Bedarf angeordnet. Der Schwerpunkt der Prüfungsgebiete lag in den traditionellen Bereichen der Organisation, Bearbeitung und Kontrolle des Kreditgeschäfts sowie der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Innenrevision. Aus aktuellem Anlaß wurden darüber hinaus die Bereiche „Handelsgeschäfte“ und vermehrt, wegen der Euro-Umstellung und des Jahr-2000-Problems, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der EDV untersucht. Die Prüfungen wurden zumeist von den dafür fachkundigen Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände (verstärkt auch im Wege von Über-Kreuz-Prüfungen) und vereinzelt von privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den Landeszentralbanken und eigenen Mitarbeitern durchgeführt.

Bankaufsichtliche Maßnahmen gegenüber Sparkassen oder/und ihren Geschäftsleitern mußten in 1998 nur in einigen wenigen Fällen ergriffen werden. Aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen Mängeln in der Geschäftsführung, sprach das Aufsichtsamt in fünf Fällen gegen insgesamt elf Geschäftsleiter Mißbilligungen, in vier Fällen gegen acht Geschäftsleiter Verwarnungen und in drei Fällen Abberufungsverlangen aus. Bei zwei Instituten wurden schwierige wirtschaftliche Verhältnisse durch die Fusion mit benachbarten Instituten kurzfristig bereinigt. Lediglich in einem Fall erwies sich die Einleitung des Sanierungsverfahrens als erforderlich; doch auch hier konnte mit der Unterstützung des Gewährträgers und der regionalen wie überregionalen Stützungsfonds eine schnelle Lösung gefunden werden.

**Bankaufsichtliche
Maßnahmen**

5.2.4 Kreditgenossenschaftsbanken

Am Ende des Berichtsjahrs unterlagen 2.258 Kreditgenossenschaften (im Vorjahr 2.428) der Aufsicht des BAKred. Damit hat sich der Konzentrationsprozeß in dieser Institutsgruppe verstärkt fortgesetzt. Die steigende Anzahl an Fusionen ist das Ergebnis eines zunehmenden Wettbewerbsdrucks, der zu einem Abbau der Mehrfachpräsenz an demselben Ort und einer Steigerung der Produktivität zwingt. Den wachsenden Anforderungen des Marktes an erweitertes Know-how, Innovationskraft und neue Techniken können vor allem die kleinen und mittleren Kreditgenossenschaften auf Dauer nur durch eine Bündelung ihrer Kräfte gerecht werden.

Fusionsprozeß

Hinzukommt, daß wegen der modernen Entwicklungen im Bankwesen, insbesondere der fortschrittlichen Methoden der Risikosteuerung und -kontrolle, der Verbreitung innovativer Bankprodukte, der neuen Entwicklungen auf den Gebieten der Datenverarbeitung und der Organisation und nicht zuletzt auch der Änderungen des Aufsichtsrechts die Anforderungen an das Bankmanagement ständig steigen und eine immer höhere Qualifikation der Geschäftsleiter erfordern. Die große Zahl der rechtlich selbständigen Genossenschaftsbanken erfordert damit einen hohen Bedarf an qualifiziertem Führungspersonal, der nur schwer abgedeckt werden kann, zumal sich der Führungsnachwuchs auf nachgeordneter Ebene wegen der geringen Größe der meisten Institute und dem daraus resultierenden, fehlenden leistungsstarken Unterbau nur eingeschränkt profilieren kann.

**Anforderungen
an die Geschäfts-
leitung**

Die negativen, schon in den Vorjahren festgestellten Trends im Sektor der Kreditgenossenschaften setzten sich im Berichtsjahr fort. Konjunkturbedingt oder auch aufgrund unzulänglichen Risikomanagements hat sich die Risikolage im Kreditgeschäft vieler Kreditgenossenschaften weiter verschärft. Die genossenschaftlichen Sicherungseinrichtungen mußten – wie in den Vorjahren – in einem nach Zahl und Höhe außergewöhn-

**Wirtschaftliche
Entwicklung**

lichen Ausmaß Sanierungsmaßnahmen bei den ihnen angeschlossenen Instituten ergreifen.

Ertragslage

Zugleich hat sich die Ertragslage der Kreditgenossenschaften ungünstig entwickelt: Das durchschnittliche Betriebsergebnis vor Bewertung verringerte sich im Berichtsjahr um weitere 0,11 % auf 0,82 % des Geschäftsvolumens. Vor allem sank der Zinsüberschuß als wichtigste Ertragsquelle der Volks- und Raiffeisenbanken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und des starken Wettbewerbsdrucks im Kreditgewerbe erheblich. Er konnte durch andere Ertragsquellen, z.B. durch Provisionsergebnisse, nicht annähernd ausgeglichen werden.

Prüfungen gemäß § 44 KWG

Im Verlaufe des Jahres 1998 ordnete das Amt bei 356 Kreditgenossenschaften gesonderte Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG an, die hauptsächlich das Kreditgeschäft dieser Institute zum Gegenstand hatten; in 9 von 10 Fällen wurden private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den Prüfungen betraut. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren hat sich damit die Zahl der Prüfungsanordnungen erheblich erhöht (1996: 29 Prüfungen, 1997: 90 Prüfungen). Damit trug das Amt im Genossenschaftssektor stärker als bisher dem gesetzgeberischen Auftrag Rechnung, durch die unvermuteten Sonderprüfungen die Kreditinstitute zu einer ordnungsgemäßen und risikobewußten Führung ihrer Geschäfte anzuhalten. Wie es der generellen Praxis des Bundesaufsichtsamtes entspricht, sollen auch im Genossenschaftsbereich alle Kreditinstitute in einem Fünf-Jahres-Turnus einer Sonderprüfung unterzogen werden. Die Ergebnisse dieser Routineprüfungen veranlaßten das Amt bei einer Vielzahl von Banken, die bisher den Prüfungsbericht zum Jahresabschluß nicht vorzulegen brauchten, den Prüfungsbericht jetzt anzufordern.

Bei weiteren 107 Kreditgenossenschaften ordnete das BAKred Prüfungen an, weil die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bei ihrer Jahresabschlußprüfung 1997 eine bedenkliche Risikoentwicklung gezeigt hatten. Vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Volumens von Sanierungsbeiträgen der Sicherungseinrichtungen der Volks- und Raiffeisenbanken war dem Aufsichtsamt daran gelegen, mit vertieften Untersuchungen sich ein möglichst genaues und umfassendes Bild von der Risikolage der betroffenen Institute zu machen.

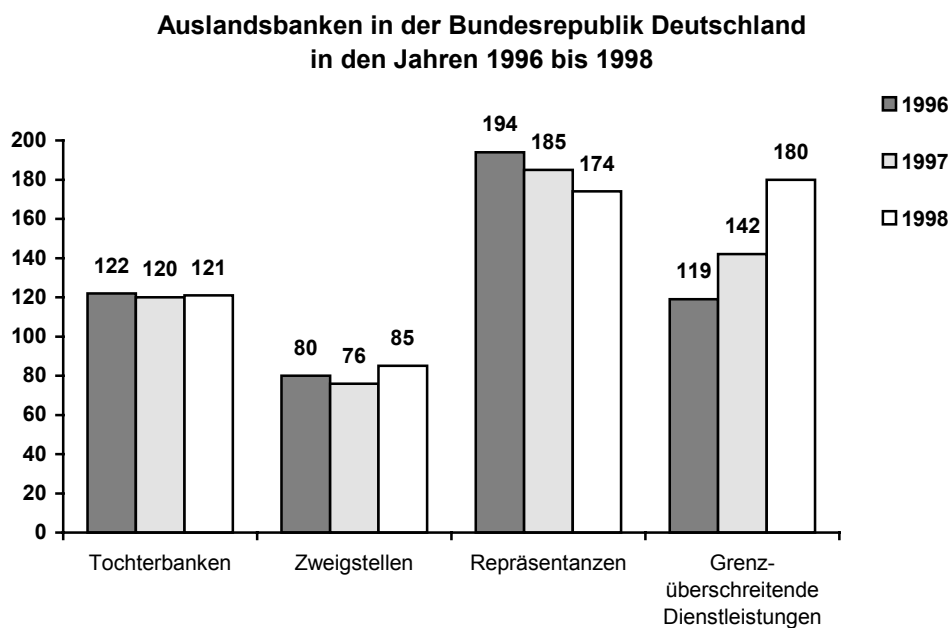
Bankaufsichtliche Maßnahmen

Das Bundesaufsichtsamt ordnete – wie oben dargestellt – in 1998 eine Vielzahl von Anlaßprüfungen nach § 44 KWG an, griff gravierende Prüferbeanstandungen auf und hatte zudem Maßnahmen gegenüber der Geschäftsleitung verschiedener Kreditgenossenschaften zu erlassen. Von derartigen Maßnahmen bzw. Prüfungen waren 338 Institute betroffen. Eine risikoorientierte Bankenaufsicht kann indessen – gerade bei der

relativ großen Zahl von Problem-instituten – nicht allein auf repressive Reaktionen in der Erwartung einer generalpräventiven Wirkung ausgerichtet sein. Das Amt strebt daher eine präventive Aufsicht an, bei der Genossenschaftsbanken durch eine enge Begleitung des Amtes und der Genossenschaftsverbände bereits frühzeitig zu den notwendigen Weichenstellungen und Kurskorrekturen veranlaßt werden. Repressive Bankaufsichtsmaßnahmen sollten so im Idealfall weitgehend überflüssig werden. Das Aufsichtsamt hat deshalb seine Zusammenarbeit mit den Verbänden verstärkt und sich bemüht, mit diesen die verschiedenen Ursachen für die teilweise negativen Entwicklungen im Genossenschaftssektor zu erforschen und eine gemeinsame Basis für das weitere Vorgehen zu finden.

5.2.5 Auslandsbanken

In der Bundesrepublik Deutschland waren Ende 1998 – ohne Berücksichtigung von Aktivitäten von Finanzdienstleistungsinstituten – Auslandsbanken aus 59 Ländern tätig, und zwar mit 121 Tochtergesellschaften (darunter 48, die im Sitzland keinen Bankstatus haben), 85 Zweigstellen (davon 54 Zweigniederlassungen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten) und 174 Repräsentanzen (siehe Anhang 5). Hinzu kommen 180 Institute aus der EU und Norwegen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten.



Konzentration auf Kerngeschäft

Im Zuge der Globalisierung der heimischen Wirtschaft und der im Finanzwesen weiter fortschreitenden europäischen Marktintegration kam es verstärkt zur Errichtung von EU-Zweigniederlassungen, die teilweise an die Stelle vormals bestehender Tochterbanken traten. In anderen Fällen führte die Konzentration auf Kernkompetenzen, d.h. auf Geschäftsfelder mit überdurchschnittlicher Ertragskraft zur Aufgabe klassischer Geschäftsstrukturen oder gar zur völligen Schließung von Auslandsbanken.

Zentralisierung

Auch Institute aus Nicht-EWR-Staaten verstehen ihre operativen Einheiten in Deutschland zunehmend als Teil eines europäischen Netzes und binden sie in zentralisierte europäische Strukturen ein. Die Errichtung von deutschen EU-Zweigniederlassungen durch in Großbritannien oder anderen Mitgliedstaaten des EWR ansässigen Europa-Zentralen ist in diesem Zusammenhang ebenso erwähnenswert wie die Verlagerung von Handelsgeschäftsaktivitäten in Deutschland auf rechtlich unselbständige Einheiten, die teilweise als EU-Zweigniederlassungen an ein Londoner Institut angebunden werden. Solche Einheiten treten mitunter bei Personal- und Raumunion neben die lizenzierte deutsche Tochterbank, von der sie Teile des Geschäfts übernehmen.

Umgekehrt nutzten auch in Deutschland mit einer Tochterbank vertretene Kreditinstitute aus Nicht-EWR-Staaten ihrerseits die Möglichkeiten der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR zur Errichtung von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der EU und des EWR, wobei in Einzelfällen auch europäische Tochterbanken derselben Kreditinstitutsgruppe wechselseitig Zweigniederlassungsfunktionen wahrnehmen.

Asienkrise

Die Aufsicht über Auslandsbanken war im Jahr 1998 zunächst durch die krisenhafte, sich erst allmählich entspannende Situation in Südostasien gekennzeichnet. Das globale Gefährdungspotential dieser regionalen Krisen wurde im Jahresverlauf insbesondere deutlich, als zunächst die russische und später die brasilianische Wirtschaft dieser Entwicklung folgten. Bei den zahlreichen betroffenen Auslandsbanken war eine deutlich vorsichtigeren Steuerung des Geschäfts, in vielen Fällen auch eine Kontraktion zu beobachten. Die auf Außenhandelsfinanzierungen und Interbankgeschäfte konzentrierten Institute mußten teilweise erhebliche, auch von Risikovorsorgemaßnahmen bestimmte Ertragseinbußen hinnehmen. Auch Institute aus anderen Herkunftsländern blieben von der krisenhaften Entwicklung in den betroffenen Nischenmärkten nicht verschont.

Bankaufsichtliche Maßnahmen

In mehreren Fällen war infolge der Verschlechterung der Risikolage eine Gefährdung der Gläubiger in Rechnung zu stellen. Das Bundesaufsichtsamt hatte daher darauf zu achten, daß die ausländische Zentrale zum Ausgleich ausreichend zusätzliche haftende Mittel zur Verfügung

stellte. Gleichzeitig beobachtete es durch ergänzende Meldungen und auch gesonderte Prüfungen die weitere Risikoentwicklung in den Instituten. In Einzelfällen mußte das Amt einschneidende geschäftsbeschränkende Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß die Vermögenswerte der Gläubiger der deutschen Niederlassung durch die Verpflichtungen der gesamten Bank gegenüber anderen Gläubigern gefährdet werden.

Neben den zur Krisenbewältigung von den Instituten selbst ergriffenen Maßnahmen, die besonders bei den japanischen und koreanischen Vertretungen in Deutschland zu tiefen Einschnitten führten, wirkten sich auch weitreichende Anpassungen an allgemeine Entwicklungen und internationale Großfusionen auf die operativen Einheiten in Deutschland aus und forderten die oft arbeitsaufwendige Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes.

Das BAKred beobachtete im Berichtsjahr auch bei den Auslandsbanken die zunehmende Tendenz, Banktätigkeiten auf gruppenzugehörige ausländische Einheiten auszulagern. Für große international operierende Institute erscheint ein gruppenweit globaler Ansatz zur optimalen Risiko-steuerung und -kontrolle auch aufsichtlich wünschenswert. Andererseits können zentralisierte länderübergreifende Organisationsstrukturen mitunter zu Lasten der Beachtung lokaler Aufsichtserfordernisse gehen. Das Aufsichtsamt mußte in verschiedenen Fällen, in denen wegen derartiger Funktionsverlagerungen das lokale Management nicht mehr ausreichend seiner Verantwortung nachzukommen vermochte, bankaufsichtliche Maßnahmen ergreifen. Diese Erscheinungen machten eine weitere Intensivierung und noch engere Zusammenarbeit zwischen den betroffenen nationalen Aufsichtsinstanzen auf der europäischen und der weiteren internationalen Ebene notwendig, zumal bei internationalen Großfusionen schwierige Fragen der Melde- und Genehmigungserfordernisse gelöst werden müssen. Dementsprechend ist der Kontakt zu ausländischen Aufsichtsbehörden im Jahresverlauf nochmals vertieft worden und soll künftig auch die gegenseitige Teilnahme an Prüfungshandlungen einschließen.

Die 6. KWG-Novelle führte mit ihrer Ausweitung der erlaubnispflichtigen Geschäftsaktivitäten dazu, daß Repräsentanzen ausländischer Banken, die ausländischen Mitbürgern beim Überweisungsverkehr von Geldbeträgen in deren Heimat sprachliche und logistische Unterstützung leisten, regelmäßig die Erlaubnis zum Erbringen des sog. Finanztransfergeschäfts erhielten. In einigen Fällen wandelten ausländische Kreditinstitute ihre Repräsentanz in eine Bankzweigstelle um. Die früheren aufsichtsrechtlichen Einordnungsprobleme, die sich aus der Hilfestellung dieser

Umstrukturierung

**Outsourcing/
Zusammenarbeit
mit ausländischen
Aufsichtsbehörden**

**Repräsentanzen
und Finanzdienst-
leistungsgeschäfte**

Repräsentanzen bei der technischen Abwicklung von Transferzahlungen über deutsche Banken in das Heimatland von Ausländern ergeben hatten, sind damit befriedigend gelöst.

5.2.6 Hypothekenbanken

Wirtschaftliche Entwicklung

Mit den beiden Schiffspfandbriefbanken erstreckte sich die Aufsicht über Hypothekenbanken Ende 1998 auf insgesamt 27 privatrechtliche Realkreditinstitute. Diese Realkreditinstitute repräsentierten ohne die Hypothekenbankbereiche der beiden als gemischte Hypothekenbanken tätigen Institute ein Bilanzvolumen von insgesamt annähernd 1,2 Billionen DM. Ihr Zusagevolumen im Hypothekar- und Staatskreditgeschäft weiteten die Hypothekenbanken – einschließlich der gemischten Institute – im Berichtsjahr um etwa ein Viertel auf fast 400 Mrd. DM aus. Hiervon entfielen mehr als 115 Mrd. DM auf das Hypothekenneugeschäft und ca. 280 Mrd. DM auf Zusagen von Staatskrediten. Der Bruttoabsatz der Hypothekenspfandbriefe wuchs 1998 um über 8 % auf 76 Mrd. DM, das Emissionsvolumen der Öffentlichen Pfandbriefe um gut 22 % auf 250 Mrd. DM. Der Schuldverschreibungsumlauf der Hypothekenbanken betrug Ende 1998 fast 1,3 Billionen DM.

Fusionen

Im Jahr 1998 kam es in der Gruppe der Hypothekenbanken zu einer Neugründung und zu drei Fusionen, bei denen insgesamt vier Institute von anderen Hypothekenbanken übernommen wurden. Damit hat sich die Zahl der Hypothekenbanken einschließlich der noch verbliebenen zwei als gemischte Hypothekenbank tätigen Institute gegenüber dem Vorjahr um drei auf 25 verringert.

Prüfungen der Deckungswerte

Im Berichtsjahr unterzog das Aufsichtsamt acht Pfandbriefinstitute einer Prüfung der Deckungswerte für Hypothekenspfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe. Solche speziellen Prüfungen finden routinemäßig alle 2 - 3 Jahre bei den Hypothekenbanken statt und betreffen schwerpunktmäßig die neu in Deckung genommenen Werte. Das Gebiet der Deckungsprüfung gehört zu den wenigen Prüfungsbereichen, bei denen nicht ausschließlich Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, sondern in denen Mitarbeiter des Amtes eigene Prüfungen durchführen. In 1998 verschafften sich Amtsmitarbeiter in vier der acht angeordneten Prüfungen einen eigenen Eindruck über die bei den betroffenen Instituten vorliegenden Deckungswerte. Sonstige Untersuchungen nach § 44 KWG mit unterschiedlichen Themen fanden bei sechs Instituten statt. Die Prüfungen ergaben keine gravierenden Beanstandungen; bankaufsichtliche Maßnahmen waren daher nicht erforderlich.

Auslandsge- schäft/Hypothekar- geschäft

In 1998 ergab sich ein erneut erhöhter Abstimmungs- und Regelungsbedarf, weil die Hypothekenbanken ihre Geschäftstätigkeit in den Staaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes weiter ausgedehnt

haben und sich nunmehr auch den mitteleuropäischen Reformländern zuwenden. Seit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz dürfen Hypothekenbanken außerhalb der Deckung Grundstücke in anderen europäischen OECD-Staaten beleihen. Das Aufsichtsamt muß bei einer derartigen Beleihung die jeweilige ausländische Rechtsordnung, und hier insbesondere das Sachen- und Vollstreckungs- bzw. Insolvenzrecht des betreffenden Staates daraufhin prüfen, ob die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind: So untersuchte das BAKred anlässlich der neu hinzugekommenen Beleihungen in den mitteleuropäischen Reformländern, ob das Grundpfandrecht – wie vom Gesetz ausdrücklich gefordert – der Hypothekenbank als sogenanntem Bodenkreditinstitut eine ausreichende Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen verschafft. Für keinen mitteleuropäischen Reformstaat konnte bisher festgestellt werden, daß Hypotheken generell diesen Anforderungen genügen.

Auch in der Sparte des Kommunalkreditgeschäfts gewinnt die Auslandstätigkeit der Hypothekenbanken stetig steigende Bedeutung. Auch hier hat sich das Amt durch Prüfungen der zugrundeliegenden ausländischen Rechtsordnungen und -materien davon zu überzeugen, daß die Darlehensgewährungen und Anleihen das im Interesse der Kommunalschuldverschreibungsgläubiger geforderte hohe Sicherheitsniveau aufweisen.

**Auslandsge-
schäft/Kommunalk
reditgeschäft**

Die Hypothekenbanken versuchten zusätzliche Erträge durch erhöhte Fristentransformation zu erwirtschaften, was zu steigenden Zinsänderungsrisiken führte. Um diese Risiken zu beherrschen, bedienten die Hypothekenbanken sich zunehmend derivativer Instrumente. Aufsichtsrechtlich führt dies zu der Frage, ob diese Geschäfte als Hilfgeschäfte unmittelbar mit zulässigen Haupt- oder Nebengeschäften verbunden waren und deren Risiken reduzierten bzw. zumindest nicht zu zusätzlichen, eigenständigen Verlustrisiken führten. Deshalb hatte das Bundesaufsichtsamt in 1998 auch darüber zu wachen, daß die mit der Fristentransformation und den derivativen Geschäften verbundenen Risiken angemessen kontrolliert und gesteuert wurden.

**Zinsänderungs-
risiken**

Im Berichtsjahr wurde schließlich die Beleihungswertermittlung und die Entwicklung der hierzu bestehenden Methodik erneut mit dem Verband deutscher Hypothekenbanken diskutiert. Im Vordergrund stand die Bemessung der Bewirtschaftungskosten sowie insbesondere die Ermittlung des Beleihungswertes auf der Grundlage ausländischer Gutachten unter Berücksichtigung der für das Inland entwickelten Grundsätze.

**Beleihungswert-
ermittlung**

5.2.7 Bausparkassen

Die Anzahl der Bausparkassen blieb mit 34 in 1998 unverändert; die Bilanzsumme dieser Institute betrug 272,3 Mrd DM.

Wirtschaftliche Entwicklung/ Zinsniveau

Das niedrige, weiter gesunkene Marktzinsniveau veränderte 1998 auch für die Bausparkassen die Rahmenbedingungen für ihre Geschäftsentwicklung grundlegend. Bislang war der von den Bausparkassen gebotene Zinssatz für Bauspareinlagen sowohl in den traditionellen Standardtarifen als auch in Hochzinstarifen im Vergleich zu den Zinsangeboten anderer Sparformen niedrig. Es gab daher immer alternative Anlagemöglichkeiten, bei denen auch Kleinanleger ohne besonderes Risiko eine höhere Verzinsung erreichen konnten. Auf der anderen Seite gewährte diese Institutsgruppe Bauspardarlehen, deren nomineller Zinssatz bzw. effektiver Jahreszins deutlich unter dem vergleichbaren Zinssatz für Hypothekarkredite lag. Diese Unterschiede in den Zinsangeboten führten dazu, daß Bausparer in der Vergangenheit lediglich dann auf die höheren Zinsen alternativer Anlageformen verzichteten, wenn sie dafür das zeitlich nicht genau festgelegte Anrecht auf ein marktzinsunabhängiges und relativ niedrig verzinsliches Bauspardarlehen erwerben wollten. Mit dem sinkenden Marktzinsniveau entdeckte der Bausparer zunehmend den Bausparvertrag als reine Geldanlageform und nutzte außerdem verstärkt die Möglichkeit bereits abgeschlossene Darlehen vorzeitig zu tilgen. Gleichzeitig nahmen viele Kunden ihr Bauspardarlehen wegen der vergleichbar guten Angebote anderer Bankengruppen nicht in Anspruch.

Bankaufsichtliche Reaktionen

Auf diese Entwicklung in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mußte der Bausparkassensektor mit angemessenen organisatorischen Vorkehrungen und notfalls mit einer Änderung der Tarifgestaltung reagieren. Das Bundesaufsichtsamt hatte darüber zu wachen, daß diese Institutsgruppe die für sie neuen Risiken quantifiziert und bewertet. Es einigte sich mit den Verbänden, daß die Bausparkassen einheitliche Mindestanforderungen für die Beurteilung der Zinsänderungsrisiken entwickeln und in der ersten Hälfte des Jahres 1999 vorstellen werden. Schwerpunkt der Aufsicht war außerdem die Organisation des Kreditgeschäfts, vor allem im außerkollektiven Bereich. Die vom Aufsichtsamt angeordneten Sonderprüfungen galten vor allem diesem Geschäftsbereich.

Tarifgestaltung/ Guthaben- verzinsung

Die veränderten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwingen die Bausparkassen zu Änderungen der Konditionen in den Bauspartarifen. Der jeweilige Guthabenzins sollte ein Niveau nicht erreichen, das den Mißbrauch von Bausparverträgen als Festgeldanlage attraktiv machen würde. So könnte die Genehmigung von Tarifen mit einer Guthabenverzinsung von 1 bis 2 % eine entsprechend niedrige und somit konkurrenzfähige Darlehensverzinsung ermöglichen und trotzdem für die Kunden,

die auf das Bauspardarlehen verzichten oder es kündigen, eine – wenn auch geringe – Gegenleistung sicherstellen. Bei der Genehmigung von Niedrigzinstarifen sind nun auch mögliche Auswirkungen aus bereits abgeschlossenen Bausparverträgen zu beachten. Je höher die von einer Bausparkasse bislang versprochene Guthabenverzinsung ist, desto behutsamer muß die mögliche Verminderung des Zinsniveaus der Tarife, die für Darlehensnehmer attraktiv sind, erfolgen. Müßten nämlich sehr niedrig verzinsliche Bauspardarlehen durch höher verzinsliche Bauspareinlagen refinanziert werden, könnte die Ertragskraft einer Bausparkasse so stark in Frage gestellt werden, daß die Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr gewährleistet wäre. Von besonderer Bedeutung ist die sogenannte „Minimax-Bedingung“ für die Genehmigungsfähigkeit, wonach der höchste nominelle Guthabenzinssatz einer Bausparkasse den niedrigsten nominellen Darlehenszinssatz dieser Bausparkasse nicht übersteigen darf. Die immer wieder von Bausparkassen vorgetragene Argumentation, eine hohe Guthabenverzinsung könne dann betriebswirtschaftlich tragfähig sein, wenn die hochverzinslichen Bauspareinlagen dauerhaft am Markt – und nicht in Bauspardarlehen – angelegt werden, entspricht nicht der Anforderung des Bausparkassengesetzes, Bauspareinlagen möglichst weitgehend für die Gewährung von Bauspardarlehen zu verwenden. Dieses Argument der Bausparkassen ist schließlich auch deshalb nicht überzeugend, da keineswegs immer eine die Verzinsung der Bauspareinlagen übersteigende Anlageform verfügbar ist. Das Amt wird in diesem Zusammenhang den Grundsatz, wonach das Bauspargeschäft einer Bausparkasse aus sich selbst heraus funktionsfähig sein muß, nicht in Frage stellen.

Nicht weniger wesentlich als die Tarifgestaltung ist die Selbständigkeit der einzelnen Bausparkasse im Konzernverbund. Nur Bausparkassen sind vom Zwecksparverbot des § 3 Nr. 2 KWG ausgenommen und insoweit privilegiert. Sie haben im Gegenzug die risiko- und geschäftskreisbeschränkenden Bestimmungen des Bausparkassengesetzes einzuhalten. Eine rechtliche oder faktische Integration einer Bausparkasse in ein anderes Unternehmen stünde damit nicht im Einklang. Die Selbständigkeit der Bausparkassen und die Unabhängigkeit der Geschäftsleiter der Bausparkassen darf also weder vertraglich noch durch personelle oder organisatorische Gestaltungen in Frage gestellt werden. Das Amt wendet sich deshalb sowohl gegen den Abschluß von Beherrschungsverträgen als auch gegen eine Personalunion auf Leitungsebene, d.h. gegen eine Identität oder Teilidentität der Vorstände eines herrschenden Unternehmens und einer Bausparkasse. Soweit Sonderprüfungen Zweifel an der organisatorischen Selbständigkeit ergaben oder eine Personalunion vorlag, wirkte das Amt auf die Bausparkassen ein, um Verbesserungen der Selbständigkeit zu erreichen.

Selbständigkeit

Statistik/Tarif-genehmigung

Im Berichtsjahr hat das Bundesaufsichtsamt die Änderung von insgesamt 95 Tarifen genehmigt. Den Anträgen konnte in nur wenigen Fällen ohne die Bitte um Nachbesserungen entsprochen werden. Durch seine arbeitsaufwendige Praxis, die Änderungsanträge eingehend mit den Instituten zu besprechen, konnte das Amt erneut vermeiden, eine beantragte Genehmigung formell zu versagen.

Prüfungen nach § 44 KWG

1998 wurden sieben Bausparkassen auf Veranlassung des Amtes geprüft. Schwerpunktthema war die Organisation des Kreditgeschäfts. Die Auswertung der Prüfungsberichte führte zu drei gravierenden Beanstandungen.

Bausparkassen-verordnung

Ende 1998 wurde die Bausparkassenverordnung geändert. Neben einer äußerst großzügigen Erleichterung der Besicherungsmöglichkeiten für relativ kleine Darlehen und einer Ausweitung verschiedener Kontingente enthält die Bausparkassenverordnung eine neuartige Regelung für die mittelfristige Justierung der Wartezeit: Anhand tatsächlich gemessener Größen wird sichergestellt, daß die Bausparkassen künftig bei der Justierung der zuteilungsbegrenzenden Maßnahmen – der Mindestbewertungszahlen – die konkurrierenden Ziele einer möglichst gleichmäßigen Zuteilungsfolge und möglichst kurzer Wartezeiten angemessen berücksichtigen.

5.2.8 Wertpapierhandelsbanken

Bestandsschutz-regelung

Seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle unterstehen auch Unternehmen der Aufsicht des Amtes, die das Finanzkommissions- und/oder das Emissionsgeschäft betreiben und damit Wertpapierhandelsbanken sind. Mit dem § 64e KWG hat der Gesetzgeber u.a. auch für diese Institutsgruppe eine Bestandsschutzregelung eingeführt. Mit einer Anzeige konnten sich die Wertpapierhandelsbanken, die vor dem 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren, auf diesen Bestandsschutz berufen und bis zur vollständigen Prüfung der beim Amt einzureichenden Unterlagen für sich eine Erlaubnisfiktion geltend machen.

Anzeigen

Das Bundesaufsichtsamt erhielt insgesamt 596 Anzeigen, mit denen Unternehmen das Betreiben des Emissions- und/oder Finanzkommissionsgeschäfts vor dem 1. Januar 1998 meldeten. Die Prüfung dieser Anzeigen zeigte jedoch, daß die Mehrzahl der anzeigenden Unternehmen die Erlaubnisfiktion zu Unrecht in Anspruch genommen hatte. So zog etwa ein Drittel der Unternehmen die Anzeige nach Aufklärung durch das Amt zurück, da die von ihnen betriebenen Geschäfte als nicht erlaubnis-pflichtig eingestuft werden konnten. Bei 249 Unternehmen stellte sich heraus, daß es sich bei ihnen nicht um Wertpapierhandelsbanken, sondern um Finanzdienstleistungsinstitute handelte. In der Folgezeit

mußte das Aufsichtsamt in 39 Fällen durch feststellenden Verwaltungsakt die Erlaubnisfiktion auch formal zum Erlöschen bringen, da die betroffenen Institute nicht damit einverstanden waren, daß ihnen das Aufsichtsamt die Eigenschaft als Wertpapierhandelsbank absprach. Von weiteren dreizehn Unternehmen wurde die Erlaubnis nach erfolgter Bestätigung der Erstanzeige zurückgegeben, da die für Wertpapierhandelsbanken geltenden gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt werden konnten.

Besondere Schwierigkeiten bereitet dieser Institutsgruppe die Einhaltung der für Wertpapierhandelsunternehmen geltenden Eigenmittelrelation. Zudem ist die nach dem KWG erforderliche fachliche Eignung der Geschäftsleiter vielfach nicht gegeben. In den zum Jahresende noch offenen Fällen ist die abschließende Beurteilung, ob die Übergangsregelung in Anspruch genommen werden kann, mitunter im Bereich des Emissionsgeschäfts schwierig. Die Institute müssen hier anhand der vorgelegten Unterlagen nachweisen, daß vor dem 1. Januar 1998 tatsächlich Risiken übernommen wurden und nicht nur reine Vermittlungstätigkeit vorliegt.

Neben diesen zunächst mit der Erlaubnisfiktion zusammenhängenden Fragen befaßte sich das Bundesaufsichtsamt auch mit der Prüfung der eingehenden Ergänzungsanzeigen. Diese im wesentlichen erst im 2. Halbjahr 1998 begonnene Tätigkeit war jedoch mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verbunden. Die Ergänzungsanzeigen waren regelmäßig unvollständig oder wurden erst auf eine erneute Mahnung eingereicht. Viele Institute reagierten auf die Nachforderung von Unterlagen erst, wenn aufsichtsrechtliche Sanktionen angedroht wurden.

**Ergänzungs-
anzeigen**

Das Bundesaufsichtsamt sprach zu Lasten der Geschäftsleiter einer Wertpapierhandelsbank eine Tätigkeitsuntersagung aus, gleichzeitig wurde eine Aufsichtsperson bestellt. Bei zwei Wertpapierhandelsbanken erließ das Amt ein Moratorium gemäß § 46a KWG, das jeweils in einen Konkursantrag für die betroffenen Unternehmen mündete. Der Erlaß von Prüfungsanordnungen gemäß § 44 KWG war in zwei Fällen erforderlich.

**Bankaufsichtliche
Maßnahmen**

5.2.9 Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

Derzeit bestehen acht Kreditinstitute mit Sonderaufgaben in privater und ebenfalls acht Institute in öffentlicher Rechtsform, die insgesamt achtunddreißig Zweigstellen unterhalten. Zu dieser Institutsgruppe, die teils nach dem Zweiten Weltkrieg zur Beseitigung der Kriegsfolgeschäden und der Finanzierung des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft gegründet wurden, zählen in erster Linie Institute, die bestimmte, im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegende Aufgaben zu erfüllen haben.

Funktion

Aufgaben

Dabei unterstützen die Kreditinstitute mit Sonderaufgaben die von der öffentlichen Hand verfolgte Wirtschaftspolitik. Eine besondere Rolle nimmt hierbei die Bereitstellung von Risikokapital oder zinsgünstigen Darlehen für die Unterstützung der Mittelstandsförderung, der freien Berufe oder landwirtschaftlicher Betriebe ein. Daneben bildet die Gewährung von Krediten zur Existenzgründung, Förderung innovativer Projekte, zur Finanzierung von Umweltinvestitionen und zur Förderung kommunaler Infrastrukturvorhaben einen weiteren Schwerpunkt des Kreditprogramms dieser Institute. Darüber hinaus werden durch die Kreditinstitute Aufgaben wie die langfristige Exportfinanzierung, Refinanzierung von Banken und Bausparkassen, Gewährung von Liquiditätshilfen für andere Bankengruppen sowie die Kreditvergabe zur Finanzierung des Wohnungsbaus wahrgenommen. Die entsprechenden Mittel werden im allgemeinen in einem mehrstufigen Verfahren traditionell unter Einschaltung der Hausbanken oder aber auch über mittelständische Beteiligungsgesellschaften vergeben. Die Mittelvergabe über die Hausbank ist zweckmäßig, weil die jeweilige Hausbank in der Regel besser als ein Zentralinstitut die Förderungswürdigkeit eines potentiellen Kreditnehmers beurteilen kann.

Die Geschäftspolitik der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben ist üblicherweise nicht primär auf Rentabilität ausgerichtet und bisweilen wegen des besonderen Kreises der Kreditnehmer mit einem überdurchschnittlichen Risiko des entsprechenden Kreditengagements verbunden.

Prüfungen

Das Aufsichtsamt führte im Berichtsjahr zwei Routineprüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG durch, mit denen untersucht wurde, ob das jeweils betroffene Institut die Verlautbarung über die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften eingehalten bzw. die Regeln des § 18 KWG zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer beachtet hatte. Die Prüfungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen, so daß das Bundesaufsichtsamt keine bankaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen mußte. Die festgestellten kleineren Mängel wurden beseitigt.

5.2.10 Bürgschaftsbanken

Anzahl

Die 26 noch werbend tätigen Bürgschaftsbanken betreiben mit dem Garantiegeschäft Bankgeschäfte und unterliegen daher der Aufsicht des Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Diese als Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft gegründeten Spezialbanken bieten Unternehmen, die für eine Kreditgewährung nicht über ausreichend Sicherheiten verfügen, Kreditsicherheiten an.

Wirtschaftliche Entwicklung

Vor dem Hintergrund eines unverändert schwierigen wirtschaftlichen Umfelds war die Entwicklung der Ausfallrisiken und die entsprechende Vorsorge im Bereich der Bürgschaftsbanken für die Bankenaufsicht von

besonderem Interesse. Im Geschäftsjahr 1998 hat sich das Volumen der von den Bürgschaftsbanken geleisteten Ausfallzahlungen wie in den Vorjahren weiter erhöht. So leisteten die dem Verband der Bürgschaftsbanken angeschlossenen Institute in 1998 rund 300 Mio. DM Ausfallzahlungen (im Vorjahr ca. 267 Mio. DM).

Als Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 KWG unterliegen die Bürgschaftsbanken uneingeschränkt den bankaufsichtlichen Regelungen; entsprechend ihrer Spezialisierung kommt jedoch nicht das gesamte aufsichtliche Instrumentarium zur Anwendung. So erlegt der Grundsatz I den Bürgschaftsbanken Meldepflichten zu ihrer Eigenkapitalausstattung auf, während die bislang noch geltenden Grundsätze II und III die Bürgschaftsbanken nicht zu Meldungen über ihre Liquidität verpflichten.

Aufsichtsbereich

Der ab 1. Juli 2000 verbindlich anzuwendende neue Grundsatz II wird hingegen auch die Bürgschaftsbanken in den Kreis der meldepflichtigen Institute einbeziehen; jedoch hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen den Bürgschaftsbanken im November 1998 in Anbetracht ihres geringen Liquiditätsrisikos eine Verlängerung des monatlichen auf einen halbjährlichen Meldeturnus ab Inkrafttreten des neuen Grundsatzes II zugestanden.

5.2.11 Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

Die 39 existierenden Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung unterliegen als Kreditinstitute der Aufsicht des Amtes, da diese Unternehmen neben ihrer wohnwirtschaftlichen Tätigkeit mit der Entgegennahme von Spargeldern ihrer Mitglieder und deren Angehörigen auch das Einlagengeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 KWG betreiben. Das Volumen an entgegengenommenen Einlagen belief sich Ende 1998 auf insgesamt 1.714 Mio. DM.

Wie in 1997 lag der Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit im Berichtsjahr in der Prüfung der Qualifikation potentieller Geschäftsleiter und der Beantwortung von Voranfragen. In der Praxis gestaltet sich bei dieser Institutsgruppe die Vorstandsbesetzung mit fachlich qualifizierten Geschäftsleitern im Sinne des KWG äußerst schwierig. Daneben sind auch Fragen der Bonitätsbeurteilung (Kapitalausstattung, Liquidität, Ertragslage) als Voraussetzung einer Erlaubniserteilung von Bedeutung.

5.2.12 Freigestellte Unternehmen gemäß § 2 Abs. 4 KWG

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen Unternehmen von der Aufsicht nach dem KWG freistellen. Dazu müssen diese formal als Institute einzuordnenden Unternehmen u.a. nachweisen, daß sie Kredit- oder Garantiegeschäfte

lediglich als Nebengeschäft betreiben. Die Voraussetzungen für eine derartige Freistellung wurden in langjähriger Verwaltungspraxis entwickelt; die Freistellung selbst ergeht unter Widerrufsvorbehalt und besonderen Auflagen. So haben die freigestellten Unternehmen regelmäßig den Prüfungsbericht über den Jahresabschluß beim Aufsichtsamt einzureichen. Der Prüfer hat hierbei zu bestätigen, daß neben den freigestellten keine weiteren Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht werden.

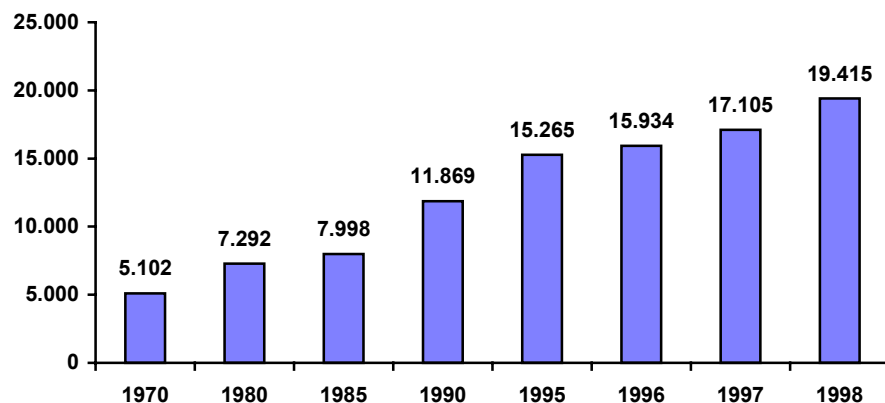
Im Berichtsjahr wurden zehn neue Freistellungen erteilt. Sieben Freistellungen wurden zurückgegeben. Die Freistellung ist seit 1998 kostenpflichtig, die Gebühr beträgt derzeit für den Regelfall 4.000,- DM. Die Liste aller 229 am Ende des Berichtsjahres freigestellten Unternehmen kann auf der Web-Seite des Aufsichtsamtes eingesehen werden.

5.3 Aufsicht über das Depotgeschäft

Depotanzahl/ Depotwerte

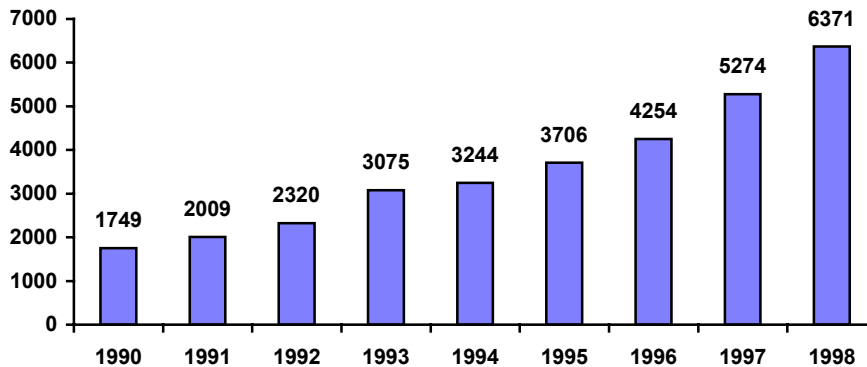
In den vergangenen Jahren förderte nicht nur der Börsengang bekannter Unternehmen, sondern auch die zunehmende Berichterstattung der Medien über die Kapitalmärkte und die unterschiedlichen Anlagemöglichkeiten das Interesse privater Anleger an Aktien und anderen Wertpapieren. Dieses wachsende Interesse schlug sich auch im Umfang des Depotgeschäfts nieder. Im Berichtsjahr betrieben rund 3.300 Kreditinstitute das Depotgeschäft, die Anzahl der inländischen Kundendepots steigt stetig an.

Depotanzahl in Tausend



Neben der Depotanzahl stieg auch der Gesamtwert an Vermögenswerten den Kreditinstitute in Deutschland in inländischen Depots verwahren.

Depotwert in Mrd. DM



Quelle: Deutsche Bundesbank, Statistische Sonderveröffentlichungen 9
(jeweils ohne Deutsche Bundesbank und Bundesschuldenverwaltung)

Das in Deutschland verwaltete Wertpapiervermögen beträgt über 5 Billionen DM und stellt damit einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Ein sicheres und gut funktionierendes Depotwesen ist daher nicht nur für den einzelnen Depotkunden, sondern auch für die Volkswirtschaft von großer Bedeutung.

Um die Sicherheit dieser Vermögenswerte zu gewährleisten, legen zivil- und depotrechtliche Bestimmungen Regelungen für die Eigentumsverschaffung, die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere fest. Das Bundesaufsichtsamt hat mit seinen Richtlinien die Anforderungen an das Depotgeschäft konkretisiert. Im Berichtsjahr wurden die Richtlinien für die Depotprüfung vom 16. Dezember 1970 überarbeitet und deren Prüfungsbestimmungen als Abschnitt 6 „Depot- und Depotbankprüfung“ in die Prüfungsberichtsverordnung integriert. Außerdem wurde die bisherige Anlage zu den Richtlinien 1970 „Hinweise über die materiellen Prüfungserfordernisse“ durch die Bekanntmachung zum Depotgeschäft vom 21. Dezember 1998 ersetzt und aktualisiert. Damit trug das Aufsichtsamt insbesondere dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Depotbuchführung und der Tendenz von der Sonderverwahrung hin zur Girosammelverwahrung Rechnung. Außerdem wurde in 1998 auch Beide Regelungen berücksichtigen die veränderten rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen und sind im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen gestrafft. Sie traten zum Ende des Berichtsjahres in Kraft.

Prüfungsberichts- verordnung

Depotprüfung

Der Depotaufsicht unterliegen nicht nur die Verwahrer mit Sitz im Inland, sondern auch die unter die deutsche Herkunftslandaufsicht fallenden Auslandszweigstellen deutscher Kreditinstitute. Das Bundesaufsichtsamt überwacht u.a. anhand der jährlichen Berichte über die grundsätzlich unangemeldet und unregelmäßig stattfindenden Depotprüfungen, ob die Kreditinstitute die depotrechtlichen Bestimmungen einhalten. Im Berichtsjahr führten erstmals nicht mehr die vom BAKred bestellten Wirtschaftsprüfer diese Prüfungen durch, sondern die von den jeweiligen Kreditinstituten bestellten Jahresabschlußprüfer. Bei der weiterhin flächendeckenden und umfassenden Depotprüfung stehen die Eigentumsverschaffung zugunsten der Auftraggeber und die Sicherheit der verwahrten Wertpapiere im Vordergrund. Bei einigen Kreditinstituten waren Schwachstellen und Mängel in den verschiedenen Prüfungsfeldern festzustellen, deren umgehende Beseitigung von der Depotaufsicht überwacht wird.

5.4 Zahlen zur Aufsicht über Kreditinstitute

Die im Anschluß angebotene Statistik enthält eine Zusammenstellung der bereits im Text erwähnten Daten. Das Zahlenmaterial dient der komprimierten Information des Lesers; es sollte aber keinesfalls als Grundlage für einen Vergleich zwischen den einzelnen Institutsgruppen herangezogen werden, da sich die Banken nicht nur in ihrer Struktur, Geschäftsausrichtung und Organisation, sondern auch in den für sie vorliegenden wirtschaftlichen wie rechtlichen Rahmenbedingungen voneinander unterscheiden.

5.4.1 Anzahl der Kreditinstitute

Am 31. Dezember 1998 beaufsichtigte das Bundesaufsichtsamt 3.404 Kreditinstitute mit 59.929 inländischen Zweigstellen (einschließlich 14.702 inländische Zweigstellen der Postbank) und einem Geschäftsvolumen von 11,4 Billionen DM.

Nach Institutsgruppen geordnet stellt sich das Verhältnis zwischen den oben aufgeführten Universal- und Spezialbanken wie folgt dar.

Kreditinstitute nach Institutsgruppen	Anzahl
Kreditbanken	205
Landesbanken	12
Sparkassen	594
Kreditgenossenschaftsbanken	2.258
Zweigstellen ausländischer Banken	85
Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	27
Bausparkassen	34
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	16
Bürgschaftsbanken	26
Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	39
Kapitalanlagegesellschaften	71
Sonstige Kreditinstitute	37
Gesamtzahl	3.404
nachrichtlich: Wertpapierhandelsbanken, deren angezeigte Geschäfte bestätigt wurden	48

5.4.2 Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen

Im Jahr 1998 erhielten 27 Kreditinstitute - darunter drei Kapitalanlagegesellschaften, eine Bausparkasse und eine Hypothekenbank - die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften. Außer durch Fusionen im Bereich der Sparkassen und Kreditgenossenschaften erlosch die erteilte Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften in 20 Fällen, und zwar in sieben Fällen durch Fusion, in 13 Fällen durch Verzicht. Eine Aufstellung der Erlaubniserteilungen und -erlöschen befindet sich im Anhang 6.

5.4.3 Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen

Gegen folgende zwei Wertpapierhandelsbanken ordnete das Bundesaufsichtsamt zur Vermeidung eines Konkurses gemäß § 46a Abs. 1 KWG ein Moratorium an:

- GK Handelshaus GmbH, Hannover
- Currency & Commodity Broker GmbH, Hamburg

In 81 Fällen wurden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß §§ 45, 46 KWG, wie z.B. Kreditverbote, verhängt.

5.4.4 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter

Im Jahr 1998 sah sich das Bundesaufsichtsamt bei 288 Banken zu gravierenden Beanstandungen veranlaßt. Gegenüber dem Vorjahr mit 230 derartige Beanstandungen ergibt dies eine Steigerung um 25 %. Wie in den letzten Jahren auch waren schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften des KWG, ernste Mängel in der Handhabung des Kreditgeschäftes, Unzulänglichkeiten der Organisation oder der Kontrollsysteme der betreffenden Kreditinstitute zu kritisieren. Auch die unkritische Übernahme von Risiken, die weit über die Risikotragfähigkeit des jeweiligen Institutes hinaus und/oder ohne ausreichendes Risikomanagement eingegangen worden waren, mußte erneut beanstandet werden.

Das Bundesaufsichtsamt sprach 63 Mißbilligungen gegen Geschäftsleiter von 34 Kreditinstituten aus und verwarnte 25 Geschäftsleiter von insgesamt 13 Banken. 20 weitere Verfahren führten zum Ausscheiden der für die Mängel verantwortlichen Geschäftsleiter von insgesamt 13 Kreditinstituten. Außerdem leitete das Aufsichtsamt insgesamt 8 Bußgeldverfahren nach § 56 KWG ein.

In weiteren 243 Fällen wurden die Kreditinstitute bzw. ihre Geschäftsleitung abgemahnt und zu größerer Sorgfalt bei der Beachtung der bankaufsichtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung angehalten.

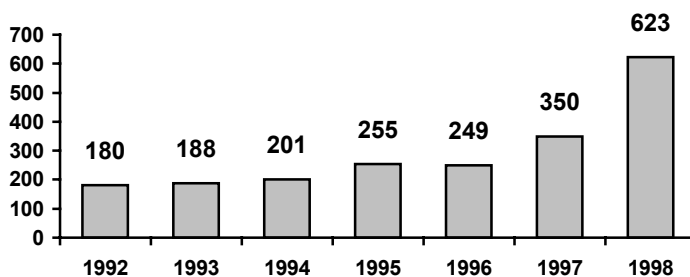
Die gravierenden Beanstandungen und die ergriffenen Maßnahmen gegen Geschäftsleiter im Jahr 1998 waren wie folgt auf die einzelnen Institutsgruppen verteilt (Vorjahreszahlen in Klammern):

	Kreditbanken	Auslandsbanken	Sparkassen	Kreditgenossenschaften	Bausparkassen	Hypothekenbanken
gravierende Beanstandungen	13 (15)	7 (0)	39 (26)	270 (229)	3 (3)	0 (1)
betroffene Institute	9 (11)	4 (0)	34 (26)	238 (190)	3 (2)	0 (1)
in % der gruppenangehörigen Kreditinstitute	3,90 % (4,82 %)	3,31 % (0 %)	5,72 % (4,34 %)	10,54 % (7,83 %)	8,82 % (5,88 %)	0 % (3,57 %)
Maßnahmen gegen Geschäftsleiter als Folge dieser Verstöße	4 (2)	2 (0)	9 (15)	64 (69)	1 (2)	0 (1)
betroffene Institute	3 (2)	1 (0)	8 (7)	39 (39)	1 (1)	0 (1)
in % der gruppenangehörigen Kreditinstitute	1,30 % (0,88 %)	0,83 % (0 %)	1,35 % (1,17 %)	1,73 % (1,61 %)	2,94 % (2,94 %)	0 % (3,57 %)

5.4.5 Prüfungstätigkeit des Amtes

Das Bundesaufsichtsamt kann nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG ohne besonderen Anlaß Prüfungen bei den von ihm beaufsichtigten Instituten vornehmen. Im Berichtsjahr ordnete das Bundesaufsichtsamt insgesamt 623 solcher Prüfungen an. Die zentralen Prüfungsgegenstände waren das Kreditgeschäft, die Organisation des Geschäftsbetriebes und das Handelsgeschäft der Institute. 608 Prüfungen wurden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Prüfungsverbänden und Landeszentralbanken vorgenommen. In 15 Fällen führten Mitarbeiter des Bundesaufsichtsamtes, hauptsächlich in den Bereichen Geldwäsche und Hypothekenbanken, die Prüfungen durch.

Prüfungen gemäß § 44 KWG



5.4.6 Anzeigeverfahren gemäß Art. 19 und 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

Im Berichtsjahr wurden dem Bundesaufsichtsamt von deutschen Kreditinstituten 21 Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen EU/EWR-Staat und 61 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs eingereicht. Für die Kreditinstitute aus anderen EU/EWR-Staaten leiteten die jeweils zuständigen Bankaufsichtsbehörden neun Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung in Deutschland sowie 39 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs an das Bundesaufsichtsamt weiter. Eine genaue Aufstellung kann dem Anhang 7 entnommen werden.

Außerdem wurden dem Bundesaufsichtsamt von Finanzdienstleistungsinstituten aus anderen EU/EWR-Staaten neun Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung und 124 Anzeigen zum freien Dienstleistungsverkehr übersandt. Zwei deutsche Finanzdienstleistungsinstitute zeigten die Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs an (s. Anhang 8).

6 Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute

6.1 Rechtliche Grundlagen

Definition Finanzdienstleistungsinstitute

Mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle am 1. Januar 1998 wurden weite Teile des Grauen Kapitalmarktes unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gestellt. Der Beaufsichtigung unterliegen nunmehr entsprechend den Vorgaben der europäischen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Unternehmen, die gewerbsmäßig folgende Wertpapierdienstleistungen erbringen:

- die **Anlagevermittlung** (die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),
- die **Abschlußvermittlung** (die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung),
- die **Finanzportfolioverwaltung** (die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) und
- der **Eigenhandel** (die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere).

Über die Regelungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hinausgehend sind

- die **Drittstaateneinlagenvermittlung** (die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums),
- das **Finanztransfersgeschäft** (die Besorgung von Zahlungsaufträgen) und
- das **Sortengeschäft** (der Handel mit Sorten)

in den Katalog der unter Aufsicht gestellten Finanzdienstleistungen aufgenommen worden.

Erweiterung des Aufsichtskreises

Während die Drittstaateneinlagenvermittlung u.a. im Interesse eines umfassenden Kundenschutzes unter Erlaubnispflicht gestellt wurde, dient die Aufsicht über das Finanztransfersgeschäft und den Sortenhandel im wesentlichen der Bekämpfung der Geldwäsche.

Erlaubnisfreie Dienstleistungen

Nicht unter die erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen und damit nicht unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes fallen dagegen nach wie vor die Vermittlung von Bausparverträgen, Immobilien, Krediten, Versicherungen, Termin- und Spargeldern (mit Ausnahme der Einlagenvermittlung in Drittstaaten) sowie von nicht handelbaren gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, wie GmbH-, KG- oder GbR-Anteilen.

Ebensowenig unterliegen der Aufsicht solche Finanzdienstleister, die ausschließlich regulierte Produkte wie Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder ausländische Investmentanteile, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, zwischen Kunden und lizenzierten Anbietern vermitteln.

6.2 Erlaubnispflicht

Wer Finanzdienstleistungen gewerbsmäßig erbringen will, braucht seit dem 1. Januar 1998 die schriftliche Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes (§ 32 KWG). Die Erlaubnis kann vom Bundesaufsichtsamt nur aus bestimmten in § 33 KWG im einzelnen aufgeführten Gründen versagt werden; Versagungsgründe liegen insbesondere bei unzureichendem Mindestanfangskapital, bei mangelnder persönlicher oder fachlicher Eignung der Geschäftsleiter, bei persönlicher Unzuverlässigkeit der Anteilseigner und bei Fehlen eines zweiten Geschäftsleiters (Vier-Augen-Prinzip) vor.

**Erlaubnis nach
§ 32 KWG**

Finanzdienstleistungsinstitute, die schon vor dem 1. Januar 1998 in zulässiger Weise tätig waren, erhielten aufgrund einer gesetzlichen Übergangsregelung eine Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen und konnten ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang fortsetzen, sofern sie dem Bundesaufsichtsamt bis zum 1. April 1998 durch eine sog. Erstanzeige ihre nunmehr erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die Absicht, diese fortzuführen, angezeigt hatten. Innerhalb dieser Frist erhielt das Bundesaufsichtsamt 7.141 Erstanzeigen.

**Übergangs-
regelung des
§ 64e KWG**

Die Übergangsregelung sah vor, daß diese Erstanzeigen innerhalb von drei Monaten vom Bundesaufsichtsamt bestätigt werden sollten. Wegen der zeitaufwendigen, aber unverzichtbaren Sachverhaltsaufklärung und wegen personeller Engpässe war es trotz Unterstützung durch die Deutsche Bundesbank nicht möglich, sämtliche Erstanzeigen innerhalb dieser Frist, d.h. bis zum 1. Juli 1998, zu bearbeiten.

Erstanzeige

Ende 1998 galten daher insgesamt 3.460 Unternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute; davon haben in 1998 2.360 Unternehmen eine Bestätigung ihrer Erstanzeige erhalten; 1.100 Erstanzeigen waren bei Jahresende noch nicht abschließend geprüft.

Der erhebliche Unterschied zwischen der Anzahl der Unternehmen, die Erstanzeigen eingereicht haben, und den am Ende des Berichtsjahres noch als Finanzdienstleistungsinstitute eingestuft Unternehmen, erklärt sich im wesentlichen aus folgendem: Zahlreiche Unternehmen, die eine Erstanzeige einreichten, erwiesen sich als nicht erlaubnispflichtig, da sie keine Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG anboten bzw. anbieten. Hierzu gehörten vor allem Firmen, die Produkte vermitteln, die nicht zu

**Nicht erlaubnis-
pflichtige Unter-
nehmen**

den Finanzinstrumenten zählen. Außerdem trafen auf viele Unternehmen die im Kreditwesengesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu; sie galten daher nicht als Finanzdienstleistungsinstitute und waren deshalb von der umfangreichen Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt ausgenommen. In den meisten Fällen handelte es sich um Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf die Vermittlung von regulierten Finanzprodukten beschränkt oder die als sog. gebundene Agenten für andere Institute unter deren Haftung tätig sind.

Darüber hinaus konnte das Aufsichtsamt einer Anzahl von Unternehmen die angezeigten Erlaubnisgegenstände nicht bestätigen, da die betreffenden Finanzdienstleistungen zuvor nicht oder nicht zulässigerweise, d.h. meistens ohne gewerberechtliche Erlaubnis (§ 34c Gewerbeordnung), erbracht worden waren.

Erlaubnisverzicht

Außerdem verzichteten viele Finanzdienstleistungsinstitute auf ihre Erlaubnis und stellten die erlaubnispflichtigen Geschäfte ein. Sie begründeten ihren Entschluß oft mit der mangelnden Rentabilität ihres Geschäftszweiges. Hierbei handelte es sich in erster Linie um Firmen, die zusätzlich zu anderen Dienstleistungen nur im geringen Umfang erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen anbieten und erst nach der Erstanzeige detailliert die mit dem aufsichtspflichtigen Geschäft verbundenen Kosten und den hieraus zu erwartenden Ertrag geprüft bzw. kalkuliert hatten.

Tätigkeiten der Finanzdienstleistungsinstitute

Die Tätigkeit (nach den Angaben in den Anzeigen) der Ende des Jahres 1998 3.460 gemeldeten Finanzdienstleistungsinstitute erstreckte sich auf folgende Finanzdienstleistungen (Mehrfachnennung der Institute möglich):

Finanzdienstleistung	Anzahl der Institute
Anlagevermittlung:	2.788
Abschlußvermittlung	2.218
Finanzportfolioverwaltung	1.473
Drittstaateneinlagenvermittlung	583
Eigenhandel	422
Finanztransfergeschäft	211
Emissionsgeschäft	88
Finanzkommissionsgeschäft	71
Sortengeschäft	69

Die üblicherweise einem Erlaubnisverfahren vorausgehenden Überprüfungen werden für die unter die Übergangsregelung fallenden Institute dadurch nachgeholt, daß diese Finanzdienstleistungsinstitute innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bestätigung umfangreiche Unterlagen und Angaben in Form einer sog. Ergänzungsanzeige einzureichen haben.

**Ergänzungs-
anzeigen**

Wird eine Ergänzungsanzeige trotz Mahnung nicht eingereicht oder ergibt die Prüfung der Anzeige, daß das Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, hebt das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis auf. Da bei weitem nicht alle Erstanzeigen bis Ende 1998 bestätigt werden konnten, gehen die Ergänzungsanzeigen wesentlich später ein als vom Gesetzgeber ursprünglich geplant. Erst wenn die Überprüfung der Ergänzungsanzeigen abgeschlossen ist, wird erkennbar sein, wieviele Unternehmen auf dem neu regulierten Teil des Finanzdienstleistungsmarktes tätig sind bzw. inwieweit eine Marktbereinigung stattgefunden hat.

Im letzten Jahr stellten bereits 125 Unternehmen Neuanträge auf Erlaubniserteilung; diese Antragswelle geht um ein Mehrfaches über das hinaus, was bisher im Kreditinstitutsbereich üblich war. Trotz Veröffentlichung eines umfangreichen Merkblattes, in dem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zusammengefaßt worden waren, sind die eingereichten Erlaubnisangebote regelmäßig unvollständig und bedürfen einer aufwendigen Bearbeitung. 28 Finanzdienstleistungsunternehmen erhielten 1998 eine Erlaubnis nach § 32 KWG zum Erbringen von Finanzdienstleistungen. Eine Aufstellung dieser Erlaubniserteilungen ist im Anhang 6 unter Punkt II abgedruckt.

Neuanträge

6.3 Solvenzaufsicht

Bei der laufenden Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute hat das Bundesaufsichtsamt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank vor allem darüber zu wachen, daß diese Unternehmen die Bestimmungen über die Eigenkapitalausstattung, die Liquiditätshaltung und die Begrenzung der Geschäftsrisiken beachten und ihre Organisation der Art und dem Umfang der von ihnen betriebenen Geschäfte entspricht (Solvenzaufsicht). Damit soll verhindert werden, daß die Institute durch unsolides, übermäßig risikoreiches Geschäftsgebahren sich selbst und damit zugleich die Vermögenswerte ihrer Kunden gefährden. Die sog. Marktaufsicht obliegt dagegen dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Dieses Amt wacht darüber, daß die Institute die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kunden einhalten, wie sie das Gesetz über den Wertpapierhandel vorschreibt.

Anforderungen

Finanzdienstleistungsinstitute haben in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie Kreditinstitute zu erfüllen; dies gilt für Institute, die den Eigen-

handel betreiben, auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an fremden Vermögenswerten zu verschaffen. Soweit Art und Umfang der von Finanzdienstleistungsinstituten betriebenen Geschäfte wegen des geringen Gefährdungsgehaltes Abweichungen davon rechtfertigen, hat bereits der Gesetzgeber insoweit weniger strenge Anforderungen aufgestellt. Es gelten ferner folgende Besonderheiten:

Anfangskapital

- Die **Höhe des erforderlichen Anfangskapitals** ist geringer. Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz von Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, können zudem anstelle eines Anfangskapitals in Höhe von 50.000 Euro auch den **Abschluß einer geeigneten Versicherung** zum Schutz ihrer Kunden nachweisen. Die Anforderungen an eine geeignete Versicherung konnten im vergangenen Jahr mit einem Versicherungsunternehmen geklärt werden. Zum Abschluß von Versicherungen kam es im Berichtsjahr allerdings noch nicht.
- Auf Institute, für die im Rahmen der **Übergangsregelung** die Erlaubnis als erteilt gilt, werden die Vorschriften über das erforderliche Anfangskapital erst ab dem 1. Januar 2003 angewendet.
- Nur bei Anlagevermittlern und Abschlußvermittlern, die die Befugnis haben, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und bei Finanzportfolioverwaltern richtet sich die **Höhe der angemessenen Eigenmittel** grundsätzlich nach den für Kreditinstitute geltenden Regelungen. Diese Finanzdienstleistungsinstitute müssen daneben sicherstellen, daß Eigenmittel in Höhe eines Viertels der Kosten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses ausgewiesen sind, vorgehalten werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten zählen die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sowie die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen.
- Das auf Kreditinstitute anzuwendende **Vier-Augen-Prinzip** gilt nur für Finanzdienstleistungsinstitute, die befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen; auch sie benötigen mindestens zwei Geschäftsleiter, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind.

Informationsquellen

Für die laufende Überwachung der Finanzdienstleistungsinstitute kann das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nunmehr auf eine Vielzahl

meldepflichtiger Geschäftsdaten, die Monatsausweise sowie die Jahresabschlüsse der Finanzdienstleistungsinstitute und die darüber erstellten Prüfungsberichte zurückgreifen. Darüber hinaus kann die Aufsicht sich über besondere Prüfungen, mit denen sie regelmäßig Wirtschaftsprüfer beauftragt, Einblick in die Organisation, die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Institute verschaffen. Ein direkter Eingriff in einzelne Geschäfte der Institute erfolgt jedoch nicht, insbesondere werden die angebotenen Finanzinstrumente nicht auf ihre Werthaltigkeit überprüft.

Im Berichtsjahr mußte die laufende Überwachung der aufsichtspflichtigen Finanzdienstleistungsinstitute weitgehend zurückgestellt werden, da es zunächst galt, die am Markt tätigen Institute zu erfassen und anhand der Ergänzungsanzeigen zu überprüfen.

Die Landeszentralbanken wie auch das Aufsichtsamt leisteten in 1998 umfangreiche Beratungsarbeit, da die meisten Finanzdienstleistungsinstitute nicht organisiert sind und daher nicht auf die Unterstützung einer entwickelten Verbandsstruktur zurückgreifen können. Darüber hinaus erwartet das Aufsichtsamt erhebliche Engpässe bei der Beratung und Prüfung dieser Institutsgruppe durch Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Beratern, die mit den bankaufsichtlichen Fragestellungen vertraut sind. Das Potential an KWG-erfahrenen Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern war bisher auf die knapp 400 nicht verbandsgeprüften Kreditinstitute ausgerichtet. Zwar können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die jetzt auch bei Finanzdienstleistungsinstituten erforderlichen Jahresabschlußprüfungen vornehmen, sie sind aber mit den komplexen bankaufsichtlichen Vorschriften vielfach noch nicht vertraut. Es dürfte daher noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, bis der Prüfungsbedarf der zur Zeit ca. 3.000 Institute befriedigt werden kann, die jetzt zusätzlich prüfungspflichtig geworden sind.

Beratungstätigkeit

Der erforderliche Beratungsaufwand wird sich noch weiter erhöhen, sobald die Übergangsregelungen für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken nicht mehr anzuwenden sind und die laufende Solvenzaufsicht verstärkt wird. Neben den Anfragen von Finanzdienstleistungsinstituten und ihren Beratern müssen auch zahlreiche Anfragen von Gewerbeämtern und Gerichten beantwortet werden. Auch fordern zunehmend Publikationsorgane des Finanzdienstleistungssektors ihre Leser dazu auf, sich bei dem Bundesaufsichtsamt nach der Seriosität von Finanzdienstleistern zu erkundigen.

Kapitel II

Aufsicht über Investmentgesellschaften

Mit der Investimentaufsicht überwacht das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die in Deutschland ansässigen Kapitalanlagegesellschaften und den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile.

1 Das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz

Der Gesetzgeber hat mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz umfangreiche Änderungen im Auslandinvestment-Gesetz und im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), das neben dem KWG die für die Aufsicht maßgebliche Rechtsgrundlage bietet, vorgenommen. Mit der Änderung des KAGG wurden neue Anlageformen zugelassen und die Geschäftsmöglichkeiten für bereits zugelassene Investmentfondstypen erweitert. Das KAGG erlaubt den Kapitalanlagegesellschaften nunmehr die Auflegung von Investmentfondsanteil-Sondervermögen (sog. Dachfonds), Altersvorsorge-Sondervermögen (AS-Fonds), gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen sowie Investmentaktiengesellschaften. Mit dem Investmentfondsanteil-Sondervermögen steht den Kapitalanlagegesellschaften ein Instrument zur Verfügung, den Anlegern eine standardisierte Vermögensverwaltung auf Fondsbasis anzubieten. Die als sog. „Zielfonds“ ausgestalteten Altersvorsorge-Sondervermögen ergänzen das Spektrum der Angebote für die private Altersvorsorge. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalanlagegesellschaften soll durch eine Ausweitung der Anlagespielräume beim kontrollierten Einsatz derivativer Instrumente, bei der Verwaltung liquider Mittel sowie durch die Möglichkeit zum Abschluß von Wertpapier-Pensionsgeschäften gestärkt werden.

**Neue Produkte
für KAGen**

Auch das Auslandinvestment-Gesetz, das den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen zum Gegenstand hat, wurde in wesentlichen Teilen durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz geändert. So ist nun der Vertrieb von Anteilen an ausländischen Investmentvermögen des geschlossenen Typs möglich, wenn diese in einer den inländischen Investmentaktiengesellschaften vergleichbaren Weise gebildet und ihre Anteile zu einem organisierten Markt zugelassen sind. Die Gesetzesänderung lockerte für ausländische Investmentvermögen des weiteren das generelle Verbot des Erwerbs von anderen Investmentanteilen. Damit ist der öffentliche Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen nunmehr auch dann zulässig, wenn die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft u.a. vorsehen, daß lediglich bis zu maximal 5 % des Werts des Investmentvermögens in Anteile an anderen inländischen und ausländischen offenen Wertpapierinvestmentvermögen angelegt

**... auch für
ausländische
Investment-
gesellschaften**

werden. Ferner ermöglicht die Gesetzesänderung gleichfalls den Vertrieb von Dachfonds. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, daß der Zweck dieser ausländischen Investmentvermögen ausschließlich darin besteht, das bei ihnen eingelegte Geld wie inländische Investmentfondsanteil-Sondervermögen anzulegen.

2 Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften

Die 71 Kapitalanlagegesellschaften verzeichneten im Jahr 1998 nicht nur eine erhebliche Steigerung ihres Anteilscheinverkaufs (Netto-Mittelzufluß), sondern konnten die von ihnen angebotene Produktpalette aufgrund der geschilderten Gesetzesänderungen erheblich erweitern.

Mustervertragsbedingungen

Die Tätigkeit der Investmentaufsicht war zu Beginn des Jahres 1998 durch die organisatorische Vorbereitung auf die zum Teil weitreichenden Neuerungen geprägt, die die Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften mit sich bringen sollten. Nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen am 1. April 1998 wurden mit dem Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V. (BVI) für die inländische Investmentbranche Mustervertragsbedingungen und Verkaufsprospektmuster für Wertpapier-, Immobilien- und Altersvorsorge-Sondervermögen konzipiert. Die Absprache von Vertragsmusterbausteinen hatte sich bereits in der Vergangenheit als ein Weg zur schnellen Umsetzung neuer gesetzlicher Vorschriften in Vertragsbedingungen bewährt.

Altersvorsorge-Fonds

Schwerpunkt der Prüfung waren zunächst die Vertragsbedingungen für die neuen AS-Fonds, die das Bundesaufsichtsamt einer besonders kritischen Würdigung unterzog. Da die hier angelegten Mittel der späteren Altersvorsorge der Sparer dienen sollen, war sicherzustellen, daß die Vertragsbedingungen in jeder Hinsicht den hier zu stellenden hohen Anforderungen an den Anlegerschutz genügten. Dabei war vor allem dafür zu sorgen, daß der um die Sicherung seiner Altersvorsorge bemühte Anleger bei Vertragsabschluß und im Verkaufsprospekt auf die Risiken einer Geldanlage in AS-Fonds deutlich hingewiesen wird. Anfang Oktober wurden 15 AS-Fonds am Markt angeboten. Bis zum Jahresende flossen in die bis dahin aufgelegten 31 Fonds mehr als 724 Mio. DM ein, so daß per 31. Dezember 1998 ein Fondsvermögen einschließlich Wertzuwachs in Höhe von 778 Mio. DM bestand. Bei dem im Vergleich zu dem Mittelauflommen herkömmlicher Fonds recht verhaltenen Mittelzufluß ist zu berücksichtigen, daß die Anteilscheinkäufe vorwiegend mit kleineren monatlichen Sparraten realisiert werden.

In einer Reihe von Fällen erteilten die beauftragten Wirtschaftsprüfer in ihren Prüfungsberichten über die Verwaltung von Sondervermögen lediglich eingeschränkte Testate, da eine bestimmte Depotbank ihre Kontrollfunktion nur unzulänglich ausgeübt hatte. Das BAKred ordnete bei dieser Depotbank eine Anlaßprüfung nach § 44 KWG an. Das Prüfungsergebnis zeigte erhebliche Mängel bei der Wahrnehmung der Depotbanktätigkeit auf; insbesondere waren in einigen Bereichen die Buchführung, Organisation und eine unzureichende personelle Ausstattung zu beanstanden. In derartigen Fällen läßt sich das Aufsichtsamt über die Behebung der festgestellten Mängel in engen Zeitabständen detailliert berichten und verschafft sich ggf. mit einer sogenannten Nachschauprüfung Einblick in den Stand der Mängelbeseitigung, soweit sich nicht aus einem zwischenzeitlich eingegangenen Bericht über die jährliche Depotprüfung insoweit klare und positive Feststellungen entnehmen lassen. Darüber hinaus ist selbstverständlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob weitere bankaufsichtliche Maßnahmen erforderlich sind.

**Prüfungen nach
§ 44 KWG/
Aufsichtliche
Maßnahmen**

Bei weiteren vier, ohne besonderen Anlaß angeordneten Routineprüfungen gemäß § 44 KWG ergaben sich keine bedeutenden Mängel. Prüfungsgegenstand waren hier die Anteilpreisberechnung und die Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmung bei der Verwaltung der Sondervermögen.

Bei der laufenden Investmentaufsicht wurde gegenüber einem Geschäftsführer einer Kapitalanlagegesellschaft eine Mißbilligung wegen festgestellter Mängel bei der Verwaltung von Wertpapier-Sondervermögen ausgesprochen.

3 Ausländische Investmentfonds

Aufgrund der in 1998 erneut gestiegenen Zahl von Vertriebsanzeigen war deren fristgerechte Bearbeitung wiederum absoluter Schwerpunkt bei der Vertriebsaufsicht. Erste Neuanzeigen für den Vertrieb von Anteilen an Dachfonds gingen dem Bundesaufsichtsamt noch im 4. Quartal des Berichtsjahres zu. Die Gesellschaften nahmen die Einführung des Euro in einer Vielzahl von Fällen zum Anlaß, die Namen von Fonds, deren Referenzwährungen sowie unter Umständen deren Anlagegrundsätze zu ändern. In der laufenden Aufsicht über die vertriebsberechtigten Fonds mußte das Aufsichtsamt daher bereits im Berichtsjahr die durchgeführten Änderungen erfassen und auf die Einreichung geänderter Fondsunterlagen (Verkaufsprospekte, Vertragsbedingungen oder Satzung) achten.

Vertriebsaufsicht

Infolge der Gesetzesänderungen wurde das „Merkblatt Anzeigen nach § 7 und § 15c AuslInvestmG“ überarbeitet. Weiterhin nahm das Bundesaufsichtsamt im Berichtsjahr zur Frage Stellung, wann eine Werbung

Merkblatt

oder ein Angebot im Internet als öffentlicher Vertrieb eines ausländischen Fonds in der Bundesrepublik Deutschland einzuordnen ist. Danach sind die Kriterien für einen öffentlichen Vertrieb in der Regel unter anderem dann erfüllt, wenn auf deutschsprachigen Web-Seiten und über den Massenversand von E-Mails geworben wird. Wenn auf fremdsprachigen Web-Seiten z.B. Adressen und Ansprechpartner genannt werden und erkennbar deutsche Kunden angesprochen werden sollen, liegt auch hier regelmäßig ein öffentlicher Vertrieb vor. Die Richtlinien sind im Anhang 9 abgedruckt.

4 Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Investimentaufsicht

OGAW-Kontaktausschuß

Der bei der EU-Kommission eingerichtete Kontaktausschuß (Art. 53 der OGAW-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) trat im Berichtsjahr nur zu einer Sitzung zusammen. Dabei sprachen sich die Mitgliedstaaten mehrheitlich gegen eine Ergänzung der OGAW-Richtlinie um Vorschriften über Risikokapital-Fonds aus. Ein Informationsaustausch über den Stand der Aktivitäten zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems in den Investmentbereichen der jeweiligen Mitgliedstaaten ergab für die europäische Investmentbranche eine eher optimistische Einschätzung.

Arbeitsgruppe für Wirtschaftsfragen (OGAW) beim Rat der EU

Die Arbeitsgruppe für Wirtschaftsfragen trat im letzten Quartal 1998 zu drei Sitzungen zusammen, um die Beratung zweier von der EU-Kommission vorgeschlagener OGAW-Änderungsrichtlinien aufzunehmen. Auf Vorschlag der EU-Kommission soll der Anwendungsbereich der OGAW-Richtlinie über die Wertpapierfonds hinaus auf Cashfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Derivatefonds und gemischte aus Bankeinlagen, Geldmarkttiteln, Wertpapieren, Fondsanteilen und Derivaten bestehende Fonds ausgedehnt werden. Ein weiterer Vorschlag der Kommission zielt darauf, Vorschriften über die Zulassung, die erlaubten Haupt- und Nebentätigkeiten der Verwaltungsgesellschaften sowie über die Erstellung vereinfachter Verkaufsprospekte in der OGAW-Richtlinie zu regeln. Ein Abschluß der sehr kontrovers geführten Diskussionen zu den beiden Änderungsvorschlägen ist bisher nicht abzusehen. Die Schwierigkeiten der Harmonisierung gehen vor allem auf die teilweise sehr unterschiedlichen einzelstaatlichen Entwicklungen in der nationalen Investment-Gesetzgebung und in der Auslegung der OGAW-Richtlinie zurück. Jeder Mitgliedstaat hat naturgemäß ein Interesse daran, die in seinen jeweiligen Investmentvorschriften verfolgten Ziele möglichst weitgehend auch in der OGAW-Richtlinie zu verwirklichen.

Die aus Vertretern wichtiger Investitionsaufsichtsbehörden bestehende IOSCO-Working-Party No.5 Arbeitsgruppe traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Die Gruppe setzte zunächst ihre Arbeit am Internet-Mandat („What constitutes an offering of CIS in the Internet?“) fort und erstattete der Internet Task Force des Technischen Komitees der IOSCO einen auf der Auswertung von Fragebögen basierenden Bericht. Der Bericht enthält u.a. allgemeine Beschreibungen der Gegebenheiten im Internet, allgemeine Aufsichtsgrundsätze, Definitionen des Angebots im Internet und Überlegungen über Aufsichtsmaßnahmen. Die Internet Task Force hat beschlossen, den Bericht der Arbeitsgruppe in ihre umfassendere Dokumentation miteinzubeziehen.

IOSCO-Working-Party No.5 (Investment Management)

Das Technische Komitee der IOSCO erteilte der Arbeitsgruppe zwei neue Mandate zur Bearbeitung:

Die Grundlagen der Entscheidungsfindung bei Fonds („The infrastructure for decision making in relation to CIS“). Zu diesem Auftrag soll zunächst ein Fragebogen erarbeitet werden, der insbesondere Fragen zu internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen für Fondsmanager beinhalten soll.

Aufsichtsrechtliche Ansätze zur Bewertung von Fonds („Regulatory approaches to the valuation of CIS and pricing of CIS“). Die Bewertung des Fondsvermögens und die darauf beruhende Anteilpreisberechnung sind für die Investmentanleger von zentraler Bedeutung. Die Arbeitsgruppe soll mit diesem Projekt rechtliche Unterschiede und aufsichtliche Herangehensweisen an die Fondsbewertung untersuchen. Die Auswertung einer an die Mitglieder der Arbeitsgruppe gerichteten Fragebogenaktion ist noch nicht abgeschlossen, da die Ergebnisse einer Untersuchung der IOSCO Emerging Markets Committee Working Group No.5 zum gleichen Thema im abschließenden Bericht der IOSCO-Working-Party No.5 berücksichtigt werden sollen.

Der Beinahezusammenbruch des Long Term Capital Management im September letzten Jahres löste eine Diskussion darüber aus, ob und unter welchen Bedingungen Hedge-Funds-Anteile unmittelbar oder mittelbar an das breite Publikum vertrieben werden dürfen und unter welchen Voraussetzungen Investmentfonds Anteile an Hedge-Funds erwerben dürfen. Die Antworten der Mitglieder der Arbeitsgruppe auf diese beiden Fragenkreise sollen systematisch zusammengestellt werden, damit geprüft werden kann, ob im Zusammenhang mit Hedge-Funds investimentrechtlicher Regulierungsbedarf besteht. Nach Auswertung und Diskussion über die eingegangenen Antworten wird derzeit ein Regulierungsbedarf im Investmentbereich nicht gesehen; eine mittelbare Kontrol-

Kontrolle von Hedge-Funds

le über die mit den Hedge-Funds in Geschäftsbeziehungen stehenden Banken erscheint der erfolgversprechendste Weg.

Enlarged Contact Group on the Supervision of Collective Investment Funds

Das BAKred organisierte und leitete das Jahrestreffen der Enlarged Contact Group on the Supervision of Collective Investment Funds, die als informelle Arbeitsgruppe aus Vertretern der Investmentaufsichtsbehörden von 27 Staaten besteht. Bei dem Erfahrungsaustausch und den Diskussionen stand neben zahlreichen investimentaufsichtlichen Einzelproblemen die Risikoaufklärung der Investmentanleger, der Einsatz derivativer Instrumente und die Fragen um Interessenkonflikte beim Fondsmanagement, sowie investimentaufsichtliche Herausforderungen der Euro-Einführung und des Jahr-2000-Problems im Vordergrund.

5 Zahlen zur Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften und ausländische Investmentfonds

5.1 Kapitalanlagegesellschaften

In 1998 erteilte das Bundesaufsichtsamt drei Gesellschaften die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts (s. Anhang 6), so daß Ende des Berichtsjahrs 71 Kapitalanlagegesellschaften der Aufsicht des Amtes unterlagen.

25 Gesellschaften, die bereits die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts besaßen, konnten mit der Erlaubnis des Amtes ihre Geschäftstätigkeit auf die neuen Fondsarten erweitern.

Die Anzahl der von den inländischen Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Publikumsfonds stieg per Ende 1998 auf 805, davon sind 31 Altersvorsorge-, 39 Geldmarkt- und 17 offene Immobilien-Sondervermögen. In Form unterschiedlich ausgestalteter Wertpapierfonds werden 718 Sondervermögen verwaltet. Die Zahl der verwalteten Spezialfonds erhöhte sich von im Vorjahr 3.508 auf 4.245.

Die Fondsvermögen insgesamt stiegen im Jahre 1998 mit 1.132 Mrd. DM erstmals über die Billionengrenze; 404 Mrd. DM entfielen auf Publikumsfonds, 728 Mrd. DM auf Spezialfonds.

Das BAKred genehmigte im Berichtsjahr für 72 Sondervermögen neue Verrtragsbedingungen und in 149 Fällen Vertragsänderungen; eine beantragte Vertragsänderung wurde abgelehnt.

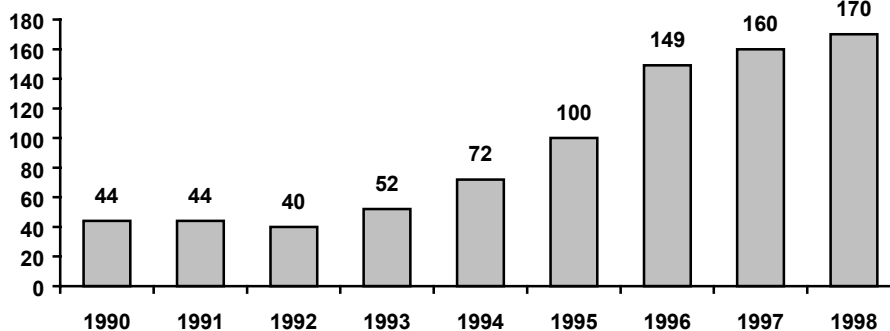
5.2 Ausländische Investmentfonds

Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen

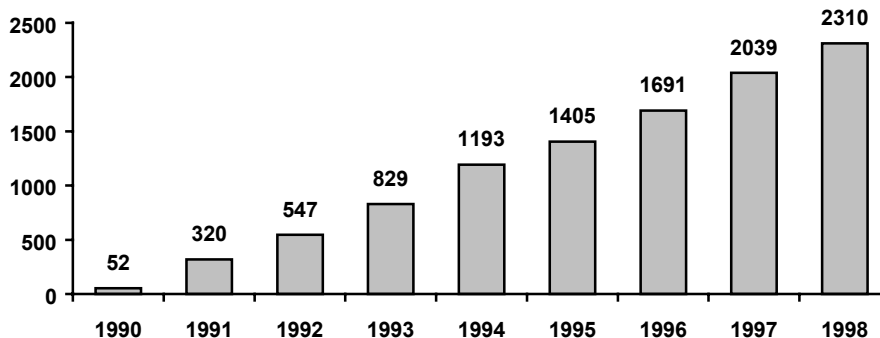
Die Anzahl der Vertriebsanzeigen ausländischer Investmentfonds stieg in 1998 auf 527 an und übertraf damit den erst 1997 erreichten Spitzenwert von 516 Anzeigen. Der weit überwiegende Teil der Anzeigen (500) betraf

wie schon in den Vorjahren Investmentfonds aus den Mitgliedstaaten, die der Richtlinie 85/611/EWG (sog. OGAW-Richtlinie) entsprechen und einem erleichterten Anzeigeverfahren unterliegen. Der größte Teil dieser richtlinienkonformen EU-Fonds ist in Luxemburg ansässig; den zweiten Platz der Herkunftsländer belegt erneut Irland. Die übrigen 27 Anzeigen wurden von nichtrichtlinienkonformen Fonds aus EWR-Staaten bzw. Fonds aus Ländern außerhalb des EWR erstattet. Zum Ende des Berichtsjahres waren inklusive der von den Investmentgesellschaften – vor allem auch mit Blick auf die Einführung des Euro – veranlaßten Verschmelzungen, Auflösungen und Vermögensübertragungen schließlich 791 ausländische Investmentfonds mit 2.480 Einzelvermögen zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Der Bestand an vertriebsberechtigten ausländischen Investmentvermögen ist somit im Berichtsjahr wiederum erheblich gestiegen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Übersicht, die die Bestandsentwicklung in den letzten Jahren wiedergibt:

Einzelvermögen nach § 7 AuslInvestmG



Einzelvermögen nach § 15c AuslInvestmG



Kapitel III

Aufsicht über Entschädigungs- und institutssichernde Einrichtungen

1 Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

Die Kreditwirtschaft stellt nicht nur einen der gesamtwirtschaftlich besonders wichtigen Unternehmensbereiche dar, sondern gehört außerdem zu den besonders vertrauensempfindlichen Wirtschaftssektoren. Der Zusammenbruch eines Kreditinstituts könnte eine Vertrauenskrise im gesamten Bankensystem und einen massiven Abzug von Bankeinlagen zur Folge haben. Sozial- und wirtschaftspolitisch kommt damit dem Vertrauen der Ein- bzw. Anleger in die Sicherheit ihrer Einlagen besondere Bedeutung zu. Die Kreditwirtschaft trug dem frühzeitig dadurch Rechnung, daß sie auf freiwilliger Basis institutssichernde Einrichtungen bzw. Einlagensicherungsfonds gründete und den Anschluß aller in Betracht kommenden Institute unterstützte. Im Zuge verschiedener Banken Krisen, beginnend mit den Bankenzusammenbrüchen in den dreißiger Jahren bis hin zur Herstatt-Krise, bildeten sich so die Stützungsfonds der Sparkassen und Girozentralen, der Garantiefonds und -verbund der Volks- und Raiffeisenbanken sowie der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. heraus. Die Selbsthilfeeinrichtungen der Sparkassen, Girozentralen und Genossenschaftsbanken garantieren als institutssichernde Einrichtungen den Bestand der Institute und dienen damit indirekt dem Anlegerschutz. Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken sichert die Einlagen bei den ihm angeschlossenen Privat- und Geschäftsbanken in Höhe von ca. 30 % des haftenden Eigenkapitals pro Einleger ab und gewährt damit den Einlagen von Kleinanlegern praktisch vollständigen Schutz.

Die 1994 verabschiedete EG-Einlagensicherungsrichtlinie und die aus dem Jahr 1997 stammende EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, Sicherungseinrichtungen zum Schutz bestimmter Einlagen und Wertpapierverbindlichkeiten zu schaffen und geben zugleich den Mindeststandard vor, den diese Einrichtungen zu erfüllen haben. Die Richtlinien sind in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie umgesetzt worden. Damit wurde erstmals eine nicht nur auf Selbstverpflichtung basierende Sicherung der Einlagen angeboten, sondern ein gesetzlicher Mindestschutz der Ein- und Anleger unter Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes gewährleistet. Wesentlicher Bestandteil dieses am 1. August 1998 in Kraft getretenen Artikelgesetzes ist das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das für bestimmte Institutsgruppen die Zugehörigkeit zu einer der Ent-

**Freiwillige
Sicherung**

**EG-Einlagen-
sicherungs-
richtlinie und EG-
Anlegerentschä-
digungsrichtlinie**

Entschädigungs- und institutssichernde Einrichtungen

schädigungseinrichtungen verbindlich vorschreibt. Darüber hinaus legt das ESAEG unter anderem den Umfang des Entschädigungsanspruches, das Verfahren bei Feststellung des Entschädigungsfalles, und die Aufsicht über die Entschädigungseinrichtungen fest.

Umfang des Entschädigungsanspruches

Der gesetzlich begründete Entschädigungsanspruch für Ein- und Anleger beläuft sich nach dem ESAEG auf maximal 90 % der Einlagen den Gegenwert von 20.000 Euro sowie auf maximal 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 Euro des betroffenen Gläubigers. Der vorgesehene Selbstbehalt in Höhe von 10 %, den jeder Gläubiger zu tragen hat, entspricht den Mindestvorgaben der betreffenden EG-Richtlinien. Die Entschädigungseinrichtungen sichern außerdem nur solche Einlagen oder Gelder, die auf die Währung der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf Euro lauten. Eine Entschädigung wird nur bestimmten Ein- und Anlegergruppen gewährt, die der Gesetzgeber als besonders schutzwürdig eingestuft hat. So können Privatpersonen und Personengesellschaften sowie kleinere Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB den gesetzlichen Mindestschutz in Anspruch nehmen, während nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ESAEG Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Gebietskörperschaften von einer Entschädigung ausgeschlossen sind.

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz beschränkt sich darauf, die durch die Einlagensicherungsrichtlinie und die Anlegerentschädigungsrichtlinie vorgegebenen Mindeststandards umzusetzen. Der auf freiwilliger Basis von den Verbänden der Kreditwirtschaft gewährte zusätzliche Schutz von Ein- und Anlegern wird von der Umsetzung der beiden EG-Richtlinien in deutsches Recht nicht berührt.

Sicherungspflicht bestimmter Institute

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz verpflichtet diejenigen Institute, die das Einlagen- oder Wertpapiergeschäft betreiben, ihre Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. In den Anwendungsbereich fallen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 ESAEG im einzelnen:

- Kreditinstitute, die das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben,
- Kreditinstitute, die das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betreiben,
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die die Anlage- bzw. Abschlußvermittlung, den Eigenhandel und/oder die Finanzportfolioverwaltung betreiben und
- Kapitalanlagegesellschaften, die als Finanzportfolioverwalter tätig sind.

Durch das Gesetz wurden Entschädigungseinrichtungen mit dem öffentlichen Auftrag errichtet, die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung durchzuführen. Zur Bildung finanzstarker Einrichtungen faßte der Gesetzgeber die einer Sicherungspflicht unterliegenden Institute in drei Institutsgruppen zusammen, für die jeweils eine Entschädigungseinrichtung errichtet wurde:

- Einlagenkreditinstitute in Privatrechtsform,
- Einlagenkreditinstitute in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und
- andere Institute, insbesondere Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsbanken und Kapitalanlagegesellschaften.

Entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungseinrichtungen juristischen Personen des Privatrechts zu übertragen, hat das Bundesministerium der Finanzen diese Tätigkeiten für die Gruppe der Institute in Privatrechtsform sowie für diejenige der Institute in öffentlich-rechtlicher Rechtsform der 'Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH' bzw. der 'Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH' zugewiesen. Die beiden genannten Entschädigungseinrichtungen nehmen als Beliehene ihre Aufgaben im öffentlichem Auftrag wahr. Für die Gruppe der anderen Institute ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) tätig; sie wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes von der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet.

Diejenigen Institute, die den institutssichernden Einrichtungen des Sparkassensektors oder des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören, sind von der Pflichtzugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung ausgenommen. Dies gilt jedoch nur solange, wie die institutssichernden Einrichtungen auf Grund ihrer Satzungen die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten, und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen.

2 Aufsicht über Entschädigungseinrichtungen und institutssichernde Einrichtungen

Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wies der Gesetzgeber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Aufgabe zu, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank die errichteten Entschädigungseinrichtungen zu beaufsichtigen. Im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit hat das BAKred Mißständen entgegenzuwirken, die die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung gefährden oder das ihr dienende Vermögen beeinträchtigen könnten. Hierzu muß sich das

**Entschädigungs-
einrichtungen**

**Institutssichernde
Einrichtungen**

**Aufsicht über
Entschädigungs-
einrichtungen**

BAKred einen Einblick über die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen, ihre Organisation und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung verschaffen. Die festgestellten Geschäftsberichte der Sicherungseinrichtungen und die hierüber erstellten Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer stehen als die für die Aufsicht zentralen Informationsquellen ab Mitte 1999 erstmals zur Verfügung; daneben bestehen Auskunfts- und Prüfungsrechte des Aufsichtsamtes gemäß § 44 Abs.1 KWG. Liegen Mißstände bei einzelnen Einrichtungen vor, ist das Aufsichtsamt berechtigt, Anordnungen zu deren Beseitigung zu treffen.

Darüber hinaus sieht das ESAEG in zahlreichen Fällen die Mitwirkung oder Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes vor.

Genehmigung der Prüfungsrichtlinien der Entschädigungseinrichtungen

Die Entschädigungseinrichtungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ESAEG berechtigt, bei den ihnen zugeordneten Instituten Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr eines Entschädigungsfalles vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in Prüfungsrichtlinien festzuhalten und vom Bundesaufsichtsamt zu genehmigen. Das Aufsichtsamt genehmigte am 25. Januar 1999 die Prüfungsrichtlinien der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH.

Feststellung des Entschädigungsfalles

Das Bundesaufsichtsamt hat das Vorliegen eines Entschädigungsfalles festzustellen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, Einlagen auszuführen oder seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und zudem keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht. Erst nach Feststellung des Entschädigungsfalles können die Geschädigten Ansprüche gegenüber der jeweiligen Entschädigungseinrichtung geltend machen.

EdW

Einhergehend mit der Errichtung des EdW erhielt das BAKred weitere Aufgaben. So muß das Aufsichtsamt der EdW für ihren Geschäftsbetrieb die aktuellen Daten der zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken liefern. Es hat zudem die zahlreichen Widersprüche gegen Bescheide der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen zu bearbeiten. Bereits 1998 gingen 126 Widersprüche gegen Beitragsbescheide der EdW beim Aufsichtsamt ein.

Aufsicht über institutssichernde Einrichtungen

Bei seiner Aufsicht über institutssichernde Einrichtungen wacht das Bundesaufsichtsamt darüber, daß die Voraussetzung für die gesetzliche Ausnahmeregelung weiterhin vorliegen. Maßgeblich ist dabei, daß die betreffenden Einrichtungen aufgrund ihrer Satzungen den Bestand der ihnen angeschlossenen Institute weiterhin garantieren und außerdem die für diese Institutssicherung erforderlichen Mittel aufweisen. Das Bundesaufsichtsamt kann sich auch hier aus Geschäfts- und Prüfungsberichten

Entschädigungs- und institutssichernde Einrichtungen

und über gesonderte Prüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG einen Einblick darüber verschaffen, ob die Einrichtungen die ihnen angeschlossenen Institute schützen können.

Kapitel IV

Verfolgung verbotener oder ohne Erlaubnis betriebener Geschäfte

Mit steigender Nachfrage nach Finanzdienstleistungen und Anlagemöglichkeiten hat sich das bislang von staatlicher Aufsicht freie Finanzmarktsegment im Laufe der Jahre immer weiter ausgedehnt und zu einem Tummelplatz vieler unseriöser Unternehmen entwickelt. Der Gesetzgeber hat mit der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen 6. KWG-Novelle einen großen Teil dieses sog. „Grauen Kapitalmarktes“ der staatlichen Überwachung durch das BAKred unterstellt. Um sicherzustellen, daß diese Finanzdienstleistungen nur von Unternehmen erbracht werden, die die dafür erforderliche Erlaubnis besitzen, schreitet das BAKred – so wie bisher schon gegen nicht lizenzierte Bankunternehmen – jetzt auch gegen ohne Erlaubnis agierende Finanzdienstleistungsunternehmen ein und unterbindet die Fortführung des Geschäftsbetriebes.

**6. KWG-Novelle/
Erweiterung des
Aufgabenbereichs**

Da in der Vergangenheit immer wieder Zweifel aufgetreten waren, unter welchen Voraussetzungen die Annahme rückzahlbarer Gelder als Einlagen und damit als Bankgeschäft anzusehen ist, hat der Gesetzgeber insofern eine Klarstellung vorgenommen. Danach wird jede Annahme rückzahlbarer Gelder des Publikums auch ohne eine Zinsvergütung als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft angesehen, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft ist. Damit sind auch die zahlreichen Unternehmen aufsichtspflichtig, die Anlegern stille Beteiligungen als Kapitalanlage anbieten. Ist bei derartigen stillen Beteiligungen die Rückzahlbarkeit allerdings eingeschränkt, etwa durch die Vereinbarung einer Verlustbeteiligung, ist der Einlagencharakter nicht erfüllt, und die betreffenden Geschäfte bleiben aufsichtsfrei.

Einlagenbegriff

Bei der Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte kann das Bundesaufsichtsamt sich seit Januar 1998 auf wesentlich erweiterte Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse stützen. Der neu in das Kreditwesengesetz eingefügte § 44c ermächtigt das Amt bei Unternehmen, die des unerlaubten Betriebes solcher Geschäfte verdächtig sind, Art und Umfang der Geschäfte in deren Geschäftsräumen prüfen. Die Aufseher dürfen hierzu die Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zu anderen Tageszeiten, betreten und besichtigen. Mit richterlicher Anordnung ist das BAKred nun auch befugt, die Geschäftsräume zu durchsuchen; Geschäftsunterlagen und andere Gegenstände können als Beweismittel sichergestellt werden. Schließlich sind die dem Aufsichtsamt zur Verfügung stehenden Zwangsmittel erheblich verschärft worden, damit es die von ihm erlassenen Anordnungen auch effizient durchsetzen

**Verbesserung
der Ermittlungs-
und Sanktions-
befugnisse**

Unerlaubt betriebene Geschäfte

kann. Mit dieser Gesetzesänderung werden dem Amt erstmals Instrumente an die Hand gegeben, die eine wirksamere Bekämpfung unseriöser Unternehmen auf dem „Grauen Kapitalmarkt“ ermöglichen.

Informations- quellen/ Zusammenarbeit

In der Regel wird die Ermittlungstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes durch Hinweise von Anlegern, Verbraucherschutzinstitutionen und Landeszentralbanken ausgelöst. Bei seinen Ermittlungen bemüht sich das BAKred um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus ist das Bundesaufsichtsamt auch daran interessiert, die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden in diesem Bereich zu intensivieren. Die Bekämpfung unerlaubter Geschäfte allein auf nationaler Basis stößt angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Geschäfte und der neuen technologischen Möglichkeiten (z.B. Internet) schnell an ihre Grenzen; ein effizienter Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen wird daher auch in diesem Bereich immer wichtiger.

Schwerpunkt der Ermittlungen

Die Ermittlungen des Aufsichtsamtes richteten sich im Berichtsjahr vornehmlich gegen das unerlaubte Betreiben des Einlagengeschäftes und des Finanzkommissionsgeschäftes. Aus Sicht des BAKred erwiesen sich hier für den Anleger insbesondere Geldanlagen im Zusammenhang mit Termingeschäften als besonders schadensträchtig. In vielen Fällen wurden Kundenorders und Gelder in das Ausland transferiert und damit nicht nur die rechtliche Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Anlegers, sondern auch die Ermittlungsarbeit der Aufsichtsbehörden und – soweit die Geschäfte eine strafrechtliche Relevanz hatten – der Strafverfolgungsbehörden erheblich erschwert. Ferner führte der Vertrieb von stillen Beteiligungen durch nicht lizenzierte Unternehmen in nahezu allen dem Bundesaufsichtsamt bekannt gewordenen Fällen zum vollständigen oder weitgehenden Verlust der Einlagen. Die betreffenden Unternehmen konnten dem BAKred zumeist nicht nachweisen, daß sie das entgegengenommene Geld in wirtschaftlich sinnvoller Weise bzw. überhaupt investiert hatten. In vielen Fällen hatten sie nach der Methode des sog. reinen Schneeballsystems mit dem Geld neu geworbener Anleger die Forderungen alter Anleger beglichen.

Anzahl der Ermittlungen

Die Zahl der Fälle, in denen das BAKred wegen des Verdachts auf verbotene oder unerlaubt betriebene Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte tätig wurde, hat sich aufgrund der oben geschilderten Gesetzesänderungen drastisch erhöht. Im Berichtsjahr ermittelte das Aufsichtsamt in diesem Bereich gegen 1.641 Unternehmen. In 713 Fällen handelte es sich um neue und in 928 Fällen um bereits anhängige Verfahren. In 1998 untersagte das BAKred in 22 Fällen mit förmlichen Verfügungen gemäß § 37 KWG unerlaubt betriebene Geschäfte und ordnete deren Abwick-

lung an. Bei zwei Unternehmen wurde ein Abwickler zur Abwicklung des ohne Erlaubnis betriebenen Einlagengeschäftes bestellt.

In einem Fall schloß das Bundesaufsichtsamt im Wege des sofortigen Vollzugs Geschäftsräume in Düsseldorf, die die Firma Results Organisation Inc. in der Nachfolge der Large Investment Inc. angemietet hatte. Von den Räumen aus boten wechselnde Telefonverkäufer Anlegern Devisentermingeschäfte an, die über die Firma Results FX Inc. mit Geschäftsanschrift in New York abgewickelt werden sollten. Der Schließung der Geschäftsräume ging eine Durchsuchung gemäß § 44c Abs. 3 KWG voraus, bei der festgestellt wurde, daß nach dem Kreditwesengesetz unerlaubte Geschäftstätigkeiten ausgeübt wurden.

Im Berichtszeitraum wickelten 18 Unternehmen schließlich freiwillig die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte ab, um eine förmliche Verfügung des Aufsichtsamtes nach § 37 KWG abzuwenden. Diese Abwicklungen betrafen 3.057 Verträge und bezogen sich nach Kenntnis des Bundesaufsichtsamtes auf ein Gesamtvolumen von 72,3 Mio. DM.

Im folgenden sind die Unternehmen aufgeführt, gegenüber denen das Bundesaufsichtsamt im Jahr 1998 die Einstellung bzw. Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte nach § 37 KWG anordnete. Das jeweils angegebene Anlagevolumen und die Anzahl der abgeschlossenen Verträge bezieht sich nur auf den dem Bundesaufsichtsamt bekanntgewordenen Umfang.

Unerlaubt betriebene Geschäfte

Unternehmen	Anzahl der Verträge	Bekanntes Gesamtvolumen
ANGO-Käufer Service GmbH & Co. KG, 49186 Bad Iburg	1.700	14.100.000,- DM
ANGO-Vertrieb GmbH & Co. KG, 49186 Bad Iburg	700	6.800.000,- DM
Spree-Capital GmbH, Berlin	2.400	36.000.000,- DM
AKJ Allgemeine Leasing AG, 35510 Butzbach	mehrere zehntausend	>95.000.000,- DM
Peter Höpfner, 30966 Hemmingen	nicht bekannt	
FINAMA Finanzmanagement und Treuhand Aktiengesellschaft, 74199 Untergruppenbach	120	2.400.000,- DM
Klaus Heider, 76829 Landau/Pfalz	19	900.000,- DM
Betriebsgesellschaft Golfanlage Mangfalltal mbH, 83620 Feldkirchen-Westerham	47	229.360,- DM
GHB Gewerbe- und Handels-Beteiligungsgesellschaft mbH, 74366 Kirchheim am Neckar	80	1.736.870,- DM
Josef Götzendörfer, 97857 Urspringen	70	2.400.000,- DM
Südwest Finanz Vermittlung AG, 88677 Markdorf	136	420.000,- DM
GVP Treuhand und Vermögensverwaltung AG, 10623 Berlin	467	4.328.836,- DM
CONTECH ENERGY (Germany) Gesellschaft für Unternehmensberatung & Technologietransfer mbH, 80807 München	229	607.000,- DM
KVV GmbH, 65626 Birlenbach	nicht bekannt	
Baltenstr. Immobilien GmbH, Zweigstelle der Bond and Future Group Ltd., 40225 Düsseldorf	nicht bekannt	
Rentaplust Gesellschaft für Vermögensplanung und Finanzdienstleistung mbH, 10719 Berlin	800	2.300.000,- DM
Trade Direct GmbH, Düsseldorf	ca. 200	10.000.000,- DM
CTC Immobilien GmbH, 40227 Düsseldorf	nicht bekannt	10.000.000,- DM

Unabhängig von den oben dargestellten Ermittlungen gab das Bundesaufsichtsamt in einer Vielzahl von Fällen Auskünfte an Registergerichte, die sich über den Geschäftszweck bestimmter Unternehmen für deren Eintragung in Handels- und Genossenschaftsregister informieren müssen. Soweit diese Unternehmen Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG erbringen wollen und daher einer Erlaubnis des Bundesaufsamtes bedürfen, werden Eintragungen in öffentliche Register nur dann vorgenommen, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen ist (§ 43 Abs. 1 KWG). Diese Anfragen haben 1998 im Vergleich zum Vorjahr erheblich zugenommen. 1997 wurde das Amt 58mal um eine Stellungnahme gebeten, 1998 hatte das Amt in 224 Fällen den Geschäftszweck eines Unternehmens zu beurteilen. Diese Zunahme erklärt sich aus der seit 1. Januar 1998 geltenden Erlaubnispflicht für das Erbringen von Finanzdienstleistungen.

Registeranfragen

Kapitel V Geldwäsche

Neben der Richtlinie des Rates der EG aus dem Jahre 1991 und dem 1992 in Kraft getretenen Geldwäschestraftatbestand des § 261 StGB bezweckt das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz –, die Nutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche zu verhindern. Ziel der Geldwäschebekämpfung ist es daher, die Einschleusung illegaler Gelder in den Finanzmarkt zu erschweren oder zu verhindern. Die Aufsichtstätigkeit in diesem Bereich ist präventiv ausgerichtet und muß einen ihrer Schwerpunkte darauf legen, daß Kredit- wie Finanzdienstleistungsinstitute sich wirksam vor dem Mißbrauch ihrer „Organisationen“ zur Geldwäsche schützen. Maßgeblich für eine effiziente Bekämpfung von Geldwäsche und des Mißbrauchs von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zur Geldwäsche ist es, die Einschleusung rechtswidrig erworbener Mittel in den legalen Finanzkreislauf aufzudecken bzw. Tatgelegenheiten zu verhindern und zu erschweren. Hierbei sollen spezielle Mechanismen und Strukturen die Institute und ihre Mitarbeiter in die Lage versetzen zu erkennen, wenn Straftäter und ihre Komplizen das Finanzsystem zur Legalisierung der rechtswidrig erworbenen Mittel „mißbrauchen“.

**Prävention als
Zielsetzung**

1 Änderungen in den rechtlichen Grundlagen

Zu den genannten Richtlinien und Gesetzen traten in 1998 folgende, für die Geldwäschebekämpfung relevante Regelungen hinzu:

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 sieht neben strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen gegen Geldwäsche (u.a. Erweiterung des Vortatenkataloges des § 261 StGB) für die Institute auch Erleichterungen bei der Kundenidentifizierung im Zusammenhang mit Bargeldtransaktionen vor. Der Schwellenwert für eine Identifizierungspflicht nach § 2 GwG wurde von 20.000 DM auf 30.000 DM heraufgesetzt.

**Gesetz zur
Verbesserung der
Bekämpfung der
Organisierten
Kriminalität**

Das Bundesaufsichtsamt setzte ferner mit der Neufassung seiner Verlautbarung über „Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ vom 30. März 1998 die bereits angekündigten deregulierenden Maßnahmen im Geldwäschebereich endgültig um. Arbeits- und kostenintensive Routinehandlungen, die lediglich der Erfüllung formaler Pflichten des Geldwäschegesetzes dienen, werden damit auf das notwendige Mindestmaß reduziert. Eine detaillierte Darstellung einzelner deregulierender Bestimmungen befindet sich im Jahresbericht 1997, S. 81 f.. Ziel der Verlautbarung ist es aber auch, qualitative

**Neufassung der
Verlautbarung**

Systeme gegen Geldwäsche in den Instituten zu schaffen, die sich an den spezifischen Geldwäscherisiken einzelner Geschäftsarten und Dienstleistungen ausrichten.

Geldwäsche- Typologienpapier

Das Bundesaufsichtsamt gab darüber hinaus im Oktober 1998 an alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit seinem Rundschreiben 19/98 ein sog. Geldwäsche-Typologienpapier heraus, in dem unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen und der Kenntnisse des Bundesaufsichtsamtes Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geldwäsche festgehalten sind. Dieses Papier soll die Institute u.a. dabei unterstützen, im Schulungswesen die Mitarbeiter über bekanntgewordene Typologien zu sensibilisieren und (EDV-gestützte) Systeme zur Sichtbarmachung geldwäscherelevanter Sachverhalte zu erstellen.

2 Allgemeine Entwicklungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung

Geldwäsche- relevante Schwerpunkte

Neben dem Girogeschäft erwies sich im Berichtsjahr nach den Erfahrungen des Bundesaufsichtsamtes vor allem das Finanztransfer- bzw. das Sortengeschäft als besonders risikoträchtig. Als Sammel- und Poolkonten genutzte Girokonten von (unerlaubt tätigen) Finanzdienstleistern spielen dabei sowohl für Geldwäscheaktivitäten wie auch bei der Etablierung eines Para- bzw. Schattenbankensystems eine wesentliche Rolle.

Dabei zeigte sich erneut, daß mit der fortschreitenden Anonymisierung der Kundenbeziehungen und der Etablierung des „electronic banking“ erhebliche Erkennungsprobleme im Hinblick auf geldwäscherelevante Sachverhalte einhergehen. So mußte das Bundesaufsichtsamt in einer Vielzahl von Fällen feststellen, daß Kreditinstitute die Abwicklung von zum Teil erheblichen Zahlungen über derartige Girokonten nicht bemerkten; diese Zahlungsströme hätten unter Geldwäschesichtspunkten auch deshalb als auffällig angesehen werden müssen, da die Kontenumsätze mit der Geschäftstätigkeit der Kontoinhaber nicht erklärbar waren.

Research/ Monitoring

Um die Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung im Bereich der unbaren Transaktionen zu verbessern und die hier noch bestehenden Umsetzungsdefizite zu beseitigen, hat die sog. aktive Nachforschungspflicht (Research) sowie die Beobachtung (Monitoring) von unter Geldwäschesichtspunkten auffälligen Geschäftsbeziehungen besondere Bedeutung.

3 Umsetzung des Geldwäschegesetzes bei Kreditinstituten

Das Bundesaufsichtsamt überprüfte auch im Jahr 1998 umfassend, ob die Kreditinstitute die im Geldwäschegesetz sowie der hierzu erlassenen Verlautbarung vom 30. März 1998 festgelegten Pflichten eingehalten hatten.

Von den insgesamt 1.927 vorliegenden Jahresabschlußberichten waren zum Jahresende 1.660 Berichte ausgewertet. Die von den Kreditinstituten praktizierte Geldwäscheprävention ist danach überwiegend zufriedenstellend. In 193 Fällen waren allerdings die Institute ihren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nur unzureichend nachgekommen.

**Jahresabschluß-
berichte**

Das Bundesaufsichtsamt nahm bei 17 Instituten Ermittlungen wegen der Nichteinhaltung bußgeldbewehrter Vorschriften des Geldwäschegesetzes auf. In zwei Fällen wurde ein Bußgeldbescheid erlassen, wobei in einem Fall erstmals in einem selbständigen Verfahren gem. § 30 Abs.4 OWiG ein Bußgeld gegen das Institut als juristische Person festgesetzt wurde.

Das Bundesaufsichtsamt hat 1998 40 Prüfungen gem. § 44 Abs.1 KWG angeordnet, von denen zwei inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen betrafen. 33 Institute wurden durch externe Prüfungsgesellschaften geprüft; in 7 Fällen prüfte das Bundesaufsichtsamt mit eigenen Mitarbeitern. Gegenstand dieser Prüfungen war u.a. die Umsetzung der in der „Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. März 1998“ enthaltenen Anforderungen.

**Sonderprüfungen
gemäß § 44 KWG**

Nicht alle Kreditinstitute verfügen über interne Organisationsanweisungen, die eine Beobachtung geldwäscherelevanter Transaktionen (sog. „Research“) gewährleisten. Geeignete EDV-technische Lösungsmodelle befinden sich häufig noch im Stadium der Vorbereitung.

4 Umsetzung des Geldwäschegesetzes bei Finanzdienstleistungsinstituten

Seit dem 1. Januar 1998 unterliegen auch die Finanzdienstleistungsinstitute den Vorschriften des Geldwäschegesetzes und zugleich einer diesbezüglichen Aufsicht durch das BAKred.

Diese Institutsgruppe muß ähnlich wie die Kreditinstitute Sicherungssysteme gegen Geldwäsche einrichten. Die betreffenden Standards sind in der Verlautbarung über „Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ vom 30. Dezember 1997 geregelt. Inwieweit die Institute die erforderlichen Vorkehrungen gegen die Geldwäsche getroffen haben, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, da bisher nur wenige Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsinstitute vorgelegt wurden und es deshalb an den erforderlichen Erkenntnissen fehlt. Die bisherigen Erfassungsarbeiten lassen jedoch bereits erkennen, daß in den Finanzdienstleistungsinstituten bislang noch keine vergleichbaren Geldwäschepräventions-Standards gelten wie in der Kreditwirtschaft.

**Stand der
Umsetzung**

Finanztransfer- und Sorten- geschäft

Mit dem Finanztransfer- und Sortengeschäft wurden durch die 6. KWG-Novelle zwei Geschäftsarten unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes gestellt, die besonders leicht für Zwecke der Geldwäsche mißbraucht werden können. 58 Unternehmen, die ausschließlich das Finanztransfer- oder das Sortengeschäft betreiben, haben im Berichtsjahr gemäß § 64e Abs. 1 Satz 2 KWG Erstanzeige erstattet. In 55 dieser Fälle versandte das Bundesaufsichtsamt Bestätigungsschreiben gemäß § 64e Abs. 2 Satz 3 KWG. Bei zwei fiktiven Erlaubnissen gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG mußte das BAKred nach materieller Prüfung der fristgerecht erstatteten Erstanzeigen einen Widerruf aussprechen. In zwei der zu beaufsichtigenden Institute führten Mitarbeiter des Bundesaufsichtsamtes bislang Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG durch. Im Berichtsjahr sind zudem 29 Erlaubnisangebote vorwiegend für das Betreiben des Finanztransfersgeschäftes gestellt worden. Das Bundesaufsichtsamt erteilte zwei Erlaubnisse für das Betreiben des Finanztransfersgeschäftes; in drei Fällen wies es die Erlaubnisangebote förmlich zurück.

Vor allem das (ohne Erlaubnis) betriebene Finanztransfersgeschäft stellt nach den Erkenntnissen des Bundesaufsichtsamtes ein wichtiges Element des auch in Deutschland feststellbaren „underground banking“ dar. Im Berichtsjahr leitete das Bundesaufsichtsamt gegen rund 200 Unternehmen in diesem Bereich Verfahren wegen des unerlaubten Betriebes des Sorten- und Finanztransfersgeschäftes ein. Im Mittelpunkt standen dabei vor allem Transfersysteme ethnischer Minderheiten und Migranten. Diese Transfersysteme bilden eine Art von Schattenbanksystemen, in denen, z.B. in die Bundesrepublik Jugoslawien, Gelder in großer Höhe transferiert und die nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden auch zum Transfer illegaler Gelder genutzt werden. Dabei sind häufig auch – wie im einzelnen bereits oben dargelegt wurde – Kreditinstitute über bei ihnen geführte Konten in die Abwicklung dieser Geschäfte eingeschaltet.

Gegen 15 dieser Unternehmen hat das BAKred im Jahre 1998 förmliche Untersagungsverfügungen gemäß § 37 KWG ausgesprochen. Darüber hinaus haben Mitarbeiter des BAKred in zahlreichen Fällen Prüfungen gemäß § 44c KWG durchgeführt.

Kapitel VI

Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

Als Folge der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hatten Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe wie alle Unternehmen mit Sitz in den neuen Bundesländern eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 1. Juli 1990 aufzustellen und dabei Vermögensgegenstände und Schulden neu zu bewerten. Sowohl durch die Neubewertung als auch durch die Währungsumstellung ergaben sich Bilanzlücken; so hatte insbesondere der für die Spareinlagen geltende Umstellungskurs asymmetrische Umstellungen der Passiva und Aktiva zur Folge. Um derartige bilanzielle „Verwerfungen“ auszugleichen und einer Überschuldung entgegenzuwirken, erhielten die betroffenen Institute und Außenhandelsbetriebe gemäß der Anlage I zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 verzinsliche Forderungen (Ausgleichsforderungen) gegen den Ausgleichsfonds „Währungsumstellung“; darüber hinaus sollte bei Geldinstituten ein Eigenkapital in bestimmter Höhe durch die Ausgleichsforderungen gewährleistet werden.

**Ausgleichs-
forderungen**

Aufgabe des Bundesaufsichtsamtes ist es, die Umstellungsrechnung der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe von Mark der DDR auf Deutsche Mark zu prüfen und diesen Unternehmen Ausgleichsforderungen oder dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung Forderungen gegen diese Unternehmen zuzuteilen. Das Bundesaufsichtsamt hatte zu Beginn seiner Tätigkeit die Bilanzen von 534 Geldinstituten und 50 Außenhandelsbetrieben zu prüfen und über entsprechende Zuteilungen zu entscheiden.

**Aufgabe des
BAKred**

Das Jahr 1998 brachte auch für diesen Aufgabenbereich einen wesentlichen Fortschritt. Sämtliche betroffenen Geldinstitute des Sparkassensektors, die noch keine endgültige Zuteilung erhalten hatten, erklärten sich mit einer beschleunigten Zuteilung auf quotaler Basis einverstanden. So konnten schließlich bei 116 Sparkassen Ausgleichsforderungen endgültig zugeteilt und anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren abgeschlossen werden. Dem war eine enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen vorausgegangen.

**Zuteilung auf
quotaler Basis**

Im Berichtsjahr 1998 konnte das Bundesaufsichtsamt darüber hinaus bei weiteren insgesamt 83 Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben die Ausgleichsforderungen abschließend berechnen. Offen sind damit noch insgesamt 239 Fälle. Durch Vorabzuteilungen haben die Unternehmen aber schon 90 % der sich aus den geprüften Eröffnungsbilanzen ergebenden Ausgleichsforderungen erhalten. Der Saldo aller Zuteilungen von

**Sonstige
Zuteilungen**

Ausgleichsforderungen

Forderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und dessen Forderungen gegen Unternehmen beträgt einschließlich der Vorabzuteilungen zum 31. Dezember 1998 rund 85,3 Mrd. DM.

Zum Jahresende sind vier Verwaltungsstreitverfahren – davon drei Musterverfahren – anhängig. Die Musterverfahren sollen klären, ob Rückstellungen für Kosten der Währungsumstellung und für Kosten der Altkreditbearbeitung anerkennungsfähig sind.

Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG

In 1998 ordnete das Bundesaufsichtsamt 6 Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG zur stichprobenweisen Überwachung der Einhaltung von Abführungspflichten gemäß §§ 43a ff. DMBilG an und ließ sie noch im Berichtsjahr durchführen. Abzuführen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind z.B. Eingänge auf Forderungen, für die das Geldinstitut in der DM-Eröffnungsbilanz eine Wertberichtigung vorgenommen und eine Ausgleichsforderung erhalten hat. Die ersten vorliegenden Prüfungsergebnisse rechtfertigen die Aussage, daß die Geldinstitute - nach Überwindung von Anfangsproblemen - ihren Abführungspflichten bisher im wesentlichen korrekt nachkommen.

Kapitel VII
Beschwerden

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen prüft die bei ihm eingehenden Beschwerden daraufhin, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen bankaufsichtliche Pflichten oder für mögliche Fehlentwicklungen im Bereich der Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute ergeben. Liegen derartige Anhaltspunkte vor, wird das betroffene Institut angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Aufsichtlich relevante Fragen werden gegenüber dem betroffenen Institut aufgegriffen. Wenn sich zeigt, daß bestimmte Fehlverhaltensweisen gehäuft auftreten, tritt das Amt an die jeweiligen Interessensvertretungen oder Verbände der Institute mit der Aufforderung heran, auf eine Beseitigung des Mißstandes hinzuwirken. Gegebenenfalls veröffentlicht es mit Hilfe einer Verlautbarung, daß es die mißbilligten Verhaltensweisen als mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht vereinbar ansieht.

**Aufgabe des
BAKred bei der
Beschwerde-
bearbeitung**

Um die Beschwerdebearbeitung zu vereinheitlichen bzw. zu straffen, und um die Früherkennung von Fehlentwicklungen zu verbessern, ist zum 1. März 1998 ein zentrales Beschwerdereferat eingerichtet worden. Nur Beschwerden, die das Bauspar-, Investment- und Depotgeschäft betreffen, werden noch in den zuständigen Fachreferaten bearbeitet.

Bei seiner Beschwerdebearbeitung sieht sich das Aufsichtsamt vielfach der Kritik oder auch dem Unverständnis von Bankkunden ausgesetzt, die nicht akzeptieren können, daß das Bundesaufsichtsamt weder in der Lage noch befugt ist, ihnen zu einer kostengünstigen Lösung ihrer privatrechtlichen Auseinandersetzungen mit Banken zu verhelfen. Bemerkenswert ist, daß sich auch immer häufiger Anwälte mit der Bitte um Sachverhaltsaufklärung oder rechtssuchend an das Amt wenden.

**Zivilrechtliche
Streitigkeiten**

Eine hohe und ständig steigende Anzahl von Bankkunden übersendet dem Amt ohne klare Schilderung eines Sachverhaltes umfangreiche Unterlagen, verbunden mit der Bitte, die daraus zu entnehmenden Meinungsverschiedenheiten mit der betreffenden Bank oder Bausparkasse zu klären. Die Bearbeitung solcher Beschwerden ist außerordentlich arbeitsaufwendig.

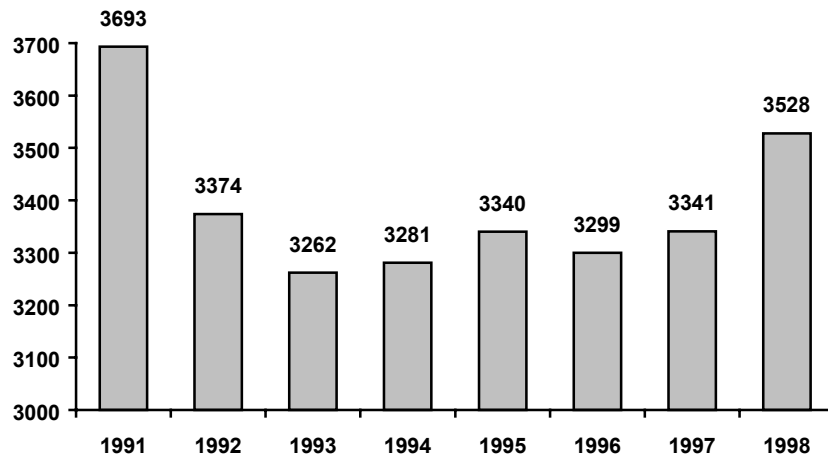
Im Jahr 1998 gingen 3.528 Beschwerden ein. Davon gaben 95 Fälle Anlaß zu kritischen Bemerkungen oder Beanstandungen gegenüber dem betroffenen Institut. In 171 Fällen kamen Institute den Beschwerdeführern aus Kulanzgründen entgegen. Dem Bundesaufsichtsamt wurden außer-

**Anzahl der
Beschwerden**

Beschwerden

dem 44 Eingaben vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zur Stellungnahme zugeleitet.

Übersicht über die Beschwerdeeingänge
in den Jahren 1991 bis 1998



Den eingegangenen Beschwerden lagen überwiegend zivilrechtliche Fragen zugrunde, zu denen das Bundesaufsichtsamt nicht Stellung nehmen konnte. Es mußte die Beschwerdeführer insoweit auf den Zivilrechtsweg oder je nach Gegenstand der Beschwerde an die Schlichtungsstellen der Verbände oder Schuldnerberatungsstellen verweisen. Bei den Beschwerden standen vor allem folgende Sachverhalte im Vordergrund:

Vorfälligkeits- entschädigung

In seinen Entscheidungen vom 1. Juli 1997 (Az. XI ZR 197/96 und XI ZR 267/96) hat der Bundesgerichtshof (BGH) Kreditnehmern unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Verkauf des finanzierten Objekts) einen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung von Festzinsdarlehen gegen Zahlung einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung eingeräumt. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist danach so zu bemessen, daß nur die dem Institut aus der vorzeitigen Rückzahlung entstehenden finanziellen Nachteile ausgeglichen werden. Die derzeitige Niedrigzinsperiode veranlaßte zahlreiche Kreditnehmer zur vorzeitigen Ablösung langfristiger Kredite mit Zinsfestschreibung. Die in Rechnung gestellten Vorfälligkeitsentschädigungen erschienen verschiedenen Beschwerdeführern sowohl im Hinblick auf die absolute Höhe als auch im Verhältnis zum Restkredit zu hoch. Beschwerden hierzu betrafen in der Regel einzelne Rechengrößen einer solchen Vorfälligkeitsentschädigung wie z.B. die Höhe der ersparten Risiko- und Verwaltungskosten, wenn für die Berechnung des Zinsausfalls die Rendite von Schuldverschreibungen öffentlicher Schuldner als Wiederanlagezins angesetzt wurde. Da der angemessene Ansatz

solcher Größen von Fall zu Fall abweichen kann und im Streitfall darüber gerichtlich entschieden werden müßte, war es nicht möglich, diesen Beschwerden nachzugehen. Soweit Kreditnehmer rügten, daß ein Kreditinstitut einer vorzeitigen Rückzahlung nicht zustimmte, handelte es sich regelmäßig um Fälle, bei denen die vom BGH genannten Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nicht vorlagen.

Eine Vielzahl von Beschwerden richtet sich gegen die Gebühren, die Kreditinstitute bei der Rückgabe von Schecks und Lastschriften sowie der Nichtausführung von Daueraufträgen und Überweisungen mangels Deckung erheben. Der BGH hat hierzu in seinen Entscheidungen vom 21. Oktober 1997 (Az. XI ZR 5/97 und 296/96) festgestellt, daß eine Pauschalierung derartiger Entgelte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts gegen das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt. Dabei hat der BGH offen gelassen, ob Kreditinstitute im Einzelfall Ersatz für die zusätzlich entstandenen Aufwendungen, etwa für die notwendige Benachrichtigung des Kunden über die Nichteinlösung, verlangen können. Da letzteres in den Berichterstattungen über die Entscheidungen nicht immer angeführt wurde, entstand bei zahlreichen Bankkunden der Eindruck, daß die in Rechnung gestellten Gebühren generell unzulässig seien. Inzwischen haben einzelne Amtsgerichte die Erhebung von Entgelten für die Benachrichtigung für zulässig gehalten.

**Gebühren-
erhebungen**

Auch die Höhe der Gebühren für andere Geschäftsvorfälle war Gegenstand zahlreicher Beschwerden. Etliche Bankkunden kritisierten, daß sie bei der Erhöhung von Entgelten nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden seien. In diesen Fällen setzte sich das Bundesaufsichtsamt gegenüber den betroffenen Instituten für eine verbesserte Kundeninformation ein.

Bei den Beschwerden, in denen Bankkunden mißbräuchliche Verfügungen an Geldausgabeautomaten oder mittels gestohlener ec-Karten und Scheckvordrucke beklagten, konnten die Beschwerdeführer in der Regel nur auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Die Beschwerden über Probleme im Telefon-, on-line- und Internetbanking betrafen in aller Regel Fälle, in denen Bankkunden aufgrund technischer Probleme zeitweise ihre Aufträge nicht weitergeben konnten.

**Mißbräuchliche
Verfügungen/
On-line-banking**

Bei Abrechnungen von Kreditkarteneinsätzen im Ausland wurde nach Auffassung mancher Beschwerdeführer ein unzutreffender Wechselkurs angesetzt. In der Regel stellte sich heraus, daß die in den Kartenbedingungen festgelegten Gebühren für den Auslandseinsatz in den Kurs eingerechnet waren. In diesen Fällen wirkte das Amt darauf hin, daß im

**Kreditkarten-
einsatz im Ausland**

Interesse einer besseren Transparenz die Gebühren gesondert ausgewiesen werden.

Kredit- kündigungen

Viele Beschwerdeführer, die – oft unverschuldet – in Zahlungsschwierigkeiten geraten waren, wandten sich gegen die Kündigung ihrer Privat- oder Geschäftskredite durch die betroffene Bank und die sich anschließenden Vollstreckungsmaßnahmen. In diesen Fällen konnte das Bundesaufsichtsamt wegen der zivilrechtlichen Natur der Auseinandersetzung nicht helfen. Es gewann jedoch wiederholt den Eindruck, daß das starre Beharren auf eigenen Positionen sowohl des Kreditinstituts als auch des Kunden eine für beide Seiten günstigere einvernehmliche Regelung verhinderte.

Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Manche Kreditnehmer, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren, trugen u.a. vor, daß das Kreditinstitut sich bei der Kreditvergabe ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht habe offenlegen lassen und daher die Vorschrift des § 18 KWG verletzt habe. Hätte die Bank dies getan, so manche Beschwerdeführer weiter, hätte sie den Kredit wegen der fehlenden Kreditwürdigkeit nicht gewähren dürfen. Abgesehen davon, daß die Kreditinstitute nur in wenigen dieser Fälle tatsächlich die in § 18 KWG niedergelegten Pflichten nicht beachtet hatten, konnte auch bei Verletzung dieser Vorschrift dem Beschwerdeführer nicht geholfen werden, da ein derartiger Verstoß nach der bestehenden Rechtsprechung nicht zur Unwirksamkeit des Kreditvertrages führt. Ob in diesen Fällen aus anderen Gründen, etwa wegen einer Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten, ein Anspruch gegenüber dem Kreditinstitut besteht, kann allein ein Gericht verbindlich entscheiden.

Beratungs- pflichten

Eine Verletzung von Beratungspflichten wurde verschiedenen Kreditinstituten anlässlich der Finanzierung von „Steuersparimmobilien“ vorgeworfen. Dabei beliehen die betroffenen Institute Objekte bis zu ihrem Verkehrswert, teilweise unter zusätzlicher Finanzierung von Vermittlerkosten. Preisrückgänge am Immobilienmarkt sowie von Vermittlern versprochene, aber nicht eingetretene Steuervorteile führten vielfach zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kreditnehmer, die nun mit Hilfe des Bundesaufsichtsamtes versuchten, Ansprüche gegen die Immobilienanbieter und/oder die eingeschalteten Vermittler auch gegenüber den finanzierenden Banken durchzusetzen.

Existenz- gründungen/ Bürgschaften

Bei Existenzgründungsdarlehen rügten Kreditnehmer, sie seien von ihren Hausbanken nicht hinreichend über Förderkredite informiert worden. Andere Kreditnehmer beanstandeten, daß die Bearbeitung durch die Hausbanken so schleppend erfolgte, daß sie deren teurere Kredite länger als notwendig in Anspruch nehmen mußten. Personen, die sich für einen

Kredit verbürgt oder mitverpflichtet hatten, sahen es als unberechtigt oder unbillig an, vom Kreditinstitut als Mitverpflichtete in Anspruch genommen zu werden. Bei Krediten mit variablem Zinssatz trugen Kreditnehmer vor, daß die angesichts des derzeit niedrigen Zinsniveaus nach ihrer Auffassung notwendigen Zinssenkungen unterblieben oder zu niedrig ausgefallen waren. Eine zunehmende Anzahl von Beschwerden hatte zum Gegenstand, daß Kreditinstitute ihren Verpflichtungen aus Bürgschaften nicht nachkämen, obwohl sie nach den Bürgschaftsbedingungen dazu verpflichtet wären.

In all diesen Beschwerdefällen mußte das Bundesaufsichtsamt die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verweisen.

Für den Bereich des Bauspargeschäfts war im Jahr 1998 ein bemerkenswerter Rückgang der eingegangenen Beschwerden zu verzeichnen. Im Berichtsjahr gingen im Bundesaufsichtsamt 399 Beschwerden über Bausparkassen ein; im Vorjahr hatten sich noch 509 Kunden von Bausparkassen an das Bundesaufsichtsamt gewandt. In der Mehrzahl der Beschwerden trugen Kunden wiederum vor, falsch oder unzureichend beraten worden zu sein. Da das Bundesaufsichtsamt über den Inhalt von Beratungsgesprächen und die Motivation der Kunden beim Vertragsabschluß mit bankaufsichtlichen Mitteln nicht Beweis erheben kann, läßt sich regelmäßig nicht feststellen, ob diese Kundenbeschwerden berechtigt sind. Allerdings wurde bei einer Bausparkasse aufgrund einer angeordneten Prüfung gemäß § 44 KWG festgestellt, daß der Vorstand Hinweise auf Unzulänglichkeiten im Vertrieb nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt hatte.

**Beschwerden über
Bausparkassen**

Dem allgemeinen Trend folgend ist auch die Anzahl der Bausparkassenkunden, die durch eine Beschwerde die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung bei Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen vermeiden wollen, stark gestiegen. Die Bausparkassen machen ihre Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung des Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen im Regelfall von der Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung abhängig. Sofern vertraglich eine bestimmte Besparung des Bausparvertrages vereinbart wurde, um die voraussichtliche Zuteilung und den Ablauf der Zinsbindungsfrist aufeinander abzustimmen, ist es bankaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Bausparkasse die Entgegennahme von Sonderzahlungen ablehnt, es also nicht zuläßt, daß ein Kunde die Zuteilung des vorfinanzierten Bausparvertrages durch vertragswidrige Sonderzahlungen vorzeitig erzwingt.

**Vorfälligkeits-
entschädigung**

Zum Depotbereich gingen im Berichtsjahr insgesamt 124 schriftliche Anfragen und Beschwerden ein. Davon wurden 25 zuständigkeitshalber

**Beschwerden zum
Depotgeschäft**

Beschwerden

an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel abgegeben. Zahlreiche Beschwerdeführer wandten sich gegen die Höhe der verlangten Gebühren und die Dauer von Depotübertragungen. Auch bereitete die Weitergabe von Informationen zu ausländischen Wertpapieren, die regelmäßig auch im Ausland verwahrt wurden und ausländischem Recht unterlagen, Schwierigkeiten.

Kapitel VIII

Bundesaufsichtsamt intern

1 Organisation

Mit der Umsetzung einer Vielzahl neuer und teils weitreichender Aufsichtsnormen gingen in 1998 auch eine Reihe von organisatorischen Änderungen im BAKred einher. Das Bundesaufsichtsamt ist nun in acht Abteilungen (im Vorjahr sieben) und eine Gruppe gegliedert. Es hat insgesamt 48 Referate (im Vorjahr 45).

Die dem Amt zusätzlich übertragene Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute führte zu der Einrichtung einer neuen Abteilung – der Abteilung VII –, in der auch die Verfolgung der ohne Erlaubnis erbrachten Finanzdienstleistungen angesiedelt ist. Außerdem wurden die beiden Referate der Abteilung Z, die mit der Verfolgung der ohne Erlaubnis betriebenen Bankgeschäfte betraut sind, in die Abteilung VII integriert und personell aufgestockt. Zusätzlich wurde für diesen Bereich ein Rechts- und Grundsatzreferat eingerichtet.

Abteilung VII

Darüber hinaus trug das BAKred seinem Ziel, die Aufsicht stärker risikoorientiert auszurichten, auch organisatorisch Rechnung. Um spezielles Know-how zu bündeln und die Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden zu stärken, faßte das Aufsichtsamt die Aufsicht über international operierende Kreditinstitute, der unter Risikoaspekten besondere Bedeutung zukommt, in einzelnen Referaten der Fachaufsichtsabteilungen zusammen. Die privaten Großbanken werden in der Abteilung II in zwei Referaten und die genossenschaftlichen Zentralinstitute in einem Referat der Abteilung IV konzentriert. Die Landesbanken werden – wie bisher schon – in einem Referat der Abteilung III beaufsichtigt.

Fachaufsicht über Kreditinstitute

Das BAKred richtete außerdem ein Referat in der Abteilung Z ein, in dem die Beschwerden über Kreditbanken, Sparkassen und Genossenschaften zentral bearbeitet werden. Diese Zentralisierung soll die Fachabteilungen von der Beschwerdebearbeitung entlasten, die nach dem KWG nicht zu den Kernaufgaben des Amtes gehört. Auf diese Weise wurden Effizienz und Einheitlichkeit der Beschwerdebearbeitung gesteigert. Bei einer zentralen Erfassung und Auswertung der aus den Eingaben zu ziehenden Informationen und Erkenntnissen wird sich künftig außerdem besser erkennen lassen, ob über das einzelne Institut hinaus Mängel und Fehlentwicklungen im Kreditwesen bestehen.

Beschwerde- bearbeitung

Der aktuelle Organisationsplan ist im Anhang 11 abgedruckt.

2 Personal

Stellenhaushalt

Für seine neuen Aufgaben, die ihm nach der 6. KWG-Novelle und dem 3. Finanzmarktförderungsgesetz zusätzlich übertragen wurden, erhielt das Aufsichtsamt in 1998 137 zusätzliche Stellen. Hiervon waren jedoch 83 mit einem sog. kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehen, wodurch sie nur bis Ende 2001 zur Verfügung stehen und sodann wieder wegfallen. Insgesamt enthielt der Stellenplan des Bundesaufsichtsamtes am Jahresende 1998 604 Planstellen für Beamte bzw. Stellen für Angestellte und Arbeiter, von denen 115 wegen eines kw-Vermerks lediglich befristet sind.

Personal-gewinnung

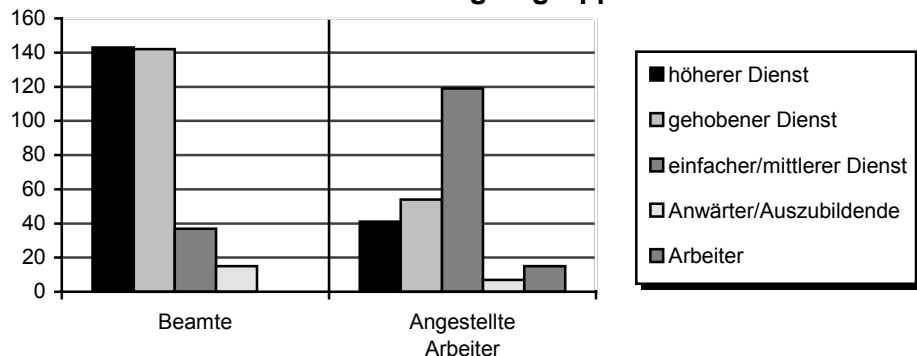
Die Besetzung der neuen Stellen erwies sich als äußerst arbeitsaufwendig und schwierig. Mehr als 1900 Bewerbungen waren auszuwerten. Mit über 300 Bewerbern wurden Auswahlgespräche geführt. Von den ausgewählten Bewerbern traten jedoch mehr als 70 – trotz schriftlicher Einstellungszusage – ihren Dienst im Bundesaufsichtsamt nicht an; andere verließen das Aufsichtsamt nach nur kurzer Tätigkeit wieder. Hauptgrund war die Befristung der vom Bundesaufsichtsamt angebotenen Arbeitsverträge: die überwiegend gut qualifizierten Bewerber hatten in der Regel den ihnen von anderer Seite offerierten, unbefristeten Arbeitsverhältnissen den Vorzug gegeben.

Darüber hinaus verließen im Berichtsjahr mehr als 50, größtenteils langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Bundesaufsichtsamt. Diese Personalfluktuationsrate ist vor allem auf den bevorstehenden Umzug nach Bonn zurückzuführen. Es ist zu befürchten, daß sich dieser Trend bis zum Umzug fortsetzen wird.

Personalbestand

Ende 1998 gehörten dem Bundesaufsichtsamt 573 Beschäftigte (davon 267 Frauen) an, von denen 51 teilzeitbeschäftigt waren. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat sich damit im Berichtsjahr um 57 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht.

Verteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Beschäftigtengruppen



Zur Qualifizierung seiner Mitarbeiter bot das Bundesaufsichtsamt an internen Fortbildungsveranstaltungen im wesentlichen Lehrgänge zu Fragen des Bankaufsichtsrechts oder Einführungslehrgänge für Nachwuchskräfte an. Daran nahmen insgesamt 304 Bedienstete des Bundesaufsichtsamtes teil. Darüber hinaus besuchten weitere 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt 174 Fortbildungsveranstaltungen anderer Veranstalter. Ferner hatten einige Beschäftigte die Gelegenheit zu – allerdings kurzen – Informationsaufenthalten bei inländischen Kreditinstituten und ausländischen Bankaufsichtsbehörden.

Fortbildung

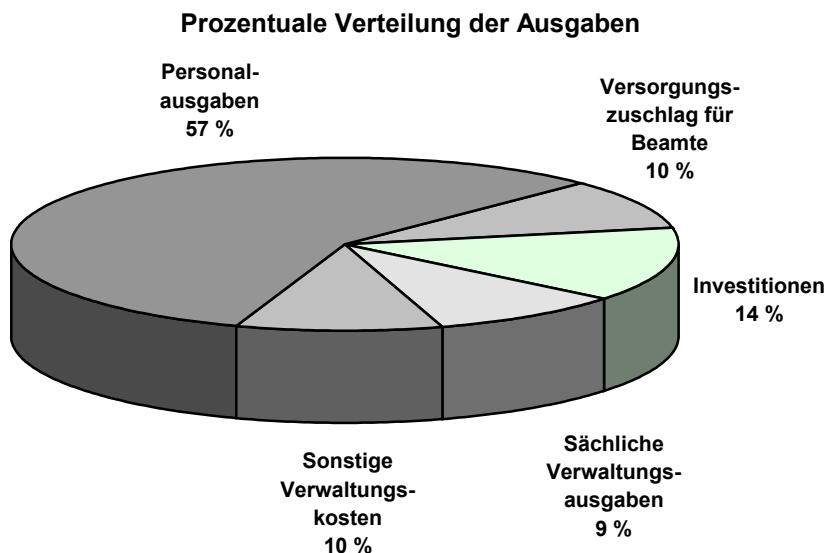
3 Haushalt

Der Haushalt des Bundesaufsichtsamtes ist Teil des Bundeshaushaltsplanes. Die Kosten des Amtes werden der Bundesrepublik Deutschland von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten zu 90 % erstattet.

Das Bundesaufsichtsamt hatte im Jahr 1998 insgesamt Ausgaben und Kosten in Höhe von 63.994.596,75 DM. Davon entfielen im einzelnen auf:

Ausgaben

Personalausgaben	36.587.224,05 DM
Versorgungszuschlag für Beamte	6.112.369,19 DM
Investitionen	8.842.097,94 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	6.098.843,62 DM
Sonstige Verwaltungskosten	6.354.061,95 DM



Die Einnahmen betragen 60.427.047,85 DM. Sie setzten sich im wesentlichen aus der Erhebung von Gebühren in Höhe von 6.025.332,00 DM (gemäß § 51 Abs. 2 KWG, §§ 9, 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes und § 15a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) sowie aus der

Einnahmen

Kostenumlage gemäß § 51 Abs. 1 KWG für das Jahr 1997 in Höhe von 54.401.717,85 DM zusammen.

Umlage

Die Kosten werden nach Maßgabe der „Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ auf die erstattungspflichtigen Kreditinstitute jeweils für das Vorjahr umgelegt. Der Erstattungssatz beträgt 90 % der Kosten des Bundesaufsichtsamtes, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind. Für 1997 beliefen sich die anzurechnenden Kosten auf 59.597.764,11 DM. Der Erstattungsbetrag wurde auf die erstattungspflichtigen Kreditinstitute nach Maßgabe ihrer Bilanzsumme des Geschäftsjahres 1996 umgelegt. 1997 war somit ein Betrag von 6,00 DM je 1 Mio. DM Bilanzsumme von den Kreditinstituten zu entrichten.

4 BAKIS

In 1998 verfeinerte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen das bankaufsichtliche Frühwarnsystem (BAKIS-Kennzahlen) und paßte es im Bereich der Kredit- und Marktrisiken an die 6. KWG-Novelle und den neuen Grundsatz I an. Die BAKIS-Kennzahlen dienen dazu, negative Trends in der Geschäfts- und Risikolage einzelner Kreditinstitute oder Institutsgruppen anhand von betriebswirtschaftlichen Kennziffern sichtbar zu machen. Das System ist in seiner jetzigen Form seit Frühjahr 1999 für das Bundesaufsichtsamt, die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken vollständig einsatzbereit. Weitere Anpassungen werden erforderlich sein, um den Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit dem System ausreichend Rechnung zu tragen und den sich verändernden tatsächlichen Gegebenheiten zu genügen.

Das Aufsichtsamt erläuterte 1998 in einem an alle Kreditinstitute gerichteten Rundschreiben 17/98 (s. Anhang 10) die Einzelheiten zur Erhebung und Erfassung der den Kennzahlen zugrundeliegenden Rohdaten. Um die Verwendung nicht vergleichbarer Daten für die Berechnung der BAKIS-Kennzahlen möglichst zu vermeiden, wird künftig direkt bei der Erhebung der Zahlen eine DV-technische Plausibilitätskontrolle vorgenommen. Die DV-technische Erfassung und Berechnung der Kennzahlen erfolgt wie bisher über die Landeszentralbanken direkt bei der Deutschen Bundesbank.

Einzelheiten zur Zielsetzung und Ausgestaltung des Systems finden sich im Jahresbericht 1997.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Es wurde am 1. Januar 1962 in Berlin errichtet. Die Dienstgebäude liegen im Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin. Aufgrund des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 wurde der Sitz des Amtes nach Bonn verlegt. Der Umzug des Amtes nach Bonn steht zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin und wird voraussichtlich im Sommer 2000 stattfinden.

Was ist das BAKred?

Nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und verschiedener Spezialgesetze übt das BAKred die Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in der Bundesrepublik Deutschland aus. Ziel dieser Gesetze und der ihrer Durchsetzung dienenden Überwachung der Institute ist es, Risiken und Störungen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren dieses gesamtwirtschaftlich besonders wichtigen Unternehmensbereiches beeinträchtigen und die Stabilität der Finanzmärkte gefährden könnten. Das zugrundeliegende Aufsichtskonzept ist liberal. Es setzt einen ordnungsrechtlichen Rahmen für die innere Struktur und die Geschäftstätigkeit der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, schließt aber Einflußnahmen auf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute aus.

Auf welcher Rechtsgrundlage arbeitet das BAKred?

Das KWG sieht vor, daß Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betrieben werden dürfen, und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden darf und ggf. widerrufen werden kann. Werden derartige Geschäfte ohne Erlaubnis betrieben, hat das Bundesaufsichtsamt dagegen vorzugehen.

Durch die laufende Aufsicht soll gewährleistet werden, daß die Zahlungsfähigkeit der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nicht gefährdet wird. Daher hat das Amt im Interesse des Gläubigerschutzes vor allem darüber zu wachen, daß die Institute die Aufsichtsvorschriften über die Eigenmittelausstattung, die Liquiditätshaltung und die Begrenzung der Risiken der von ihnen betriebenen Geschäfte beachten. Damit soll verhindert werden, daß die Institute durch unsolides, übermäßig risikoreiches Geschäftsgebaren sich selbst und damit zugleich die Gelder ihrer Gläubiger, nicht zuletzt der Sparer und Anleger, in Gefahr bringen. Für diese Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute wertet das Aufsichtsamt eine Vielzahl meldepflichtiger Geschäftsdaten sowie die Jahresabschlüsse der Institute und die darüber erstellten Prüfungs-

Die Aufsicht durch das BAKred, wie funktioniert sie?

berichte aus. Es verschafft sich darüber hinaus durch besondere Prüfungen, mit denen es regelmäßig Wirtschaftsprüfer beauftragt, Einblicke in die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Institute. Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Institutes, die die Erfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Institutes gegenüber seinen Gläubigern und die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte gefährden, kann das Aufsichtsamts Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren treffen und, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen, das Institut vorläufig schließen, bis geklärt ist, ob und wie die Krise überwunden und damit die Insolvenz eines Institutes vermieden werden kann. Darüber hinaus wird das BAKred aber auch tätig, wenn die Organisation, die internen Verfahren zur Ermittlung und Kontrolle der Risiken, die Sicherheitsvorkehrungen oder die Geschäftsführung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutes Schwächen aufweist, die die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte beeinträchtigen.

Neben der laufenden Aufsicht über die Institute hat das BAKred ganz allgemein auch Mißständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Geschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Hilft das BAKred beim Streit mit Bank- und Finanzdienstleistungsinstituten?

Viele Kunden wenden sich mit Beschwerden über ihr Institut an das Bundesaufsichtsamts und erhoffen sich von dort Hilfe. Als Verwaltungsbehörde ist das BAKred jedoch nicht befugt, das Verhalten der Institute allumfassend, d.h. auch auf die zivilrechtliche Rechtmäßigkeit und Verbraucherfreundlichkeit hin zu überprüfen. Es kann den Instituten i.d.R. weder Anweisungen für den Umgang mit ihren Kunden geben noch Preise und Geschäftsbedingungen kontrollieren. Vor allem darf sich das Aufsichtsamts nicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Instituten und ihren Kunden einmischen, indem es den betreffenden Kunden in zivilrechtlichen Fragen berät, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit Streitigkeiten zu schlichten versucht oder entscheidet. Gleichwohl überprüft das Bundesaufsichtsamts die eingegangenen Beschwerden daraufhin, ob in dem kritisierten Verhalten des betreffenden Institutes aufsichtlich zu beanstandende Mängel in der Geschäftsführung oder sogar Anzeichen für das Vorliegen eines allgemeinen Mißstands im Kredit- und Finanzdienstleistungsgewerbe liegen könnten.

Welche Aufgaben hat das BAKred sonst noch?

Dem Bundesaufsichtsamts obliegt es außerdem, die Einhaltung verschiedener für Spezialkreditinstitute geltender Gesetze, wie des Hypothekendarbankgesetzes, des Bausparkassengesetzes, des Schiffsbankgesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, zu überwachen und

nach dem Auslandsinvestmentgesetz den Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen. Seit 1993 ist das BAKred in die Bekämpfung der Geldwäsche eingeschaltet und wacht darüber, daß die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ihre Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz einhalten. Danach werden von den Instituten Vorkehrungen verlangt, die die Einführung illegaler Gelder in den Finanzkreislauf verhindern sollen. Dem Bundesaufsichtsamt ist ferner die Aufgabe übertragen worden, die Umstellungsrechnungen von Kreditinstituten und von Außenhandelsbetrieben der ehemaligen DDR zu bestätigen sowie Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung auf der Grundlage des Artikel 8 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zuzuteilen. Schließlich ist das Aufsichtsamt auch seit Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) im August 1998 mit der Überwachung der Entschädigungseinrichtungen und der institutssichernden Einrichtungen betraut. Das ESAEG bietet für Ein- und Anleger neben den bereits bestehenden Sicherungseinrichtungen einen gesetzlichen Mindestschutz an.

Wegen der zunehmenden Internationalisierung des Finanzwesens hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes mit ausländischen Aufsichtsbehörden stark an Bedeutung gewonnen. Grundlage sind bilaterale Verwaltungsabkommen, die einen umfassenden Informationsaustausch, regelmäßige Treffen und das Recht zur Vornahme von Prüfungen auf dem Gebiet des jeweiligen Partnerlandes vorsehen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsamtes gehört nicht zuletzt auch die aktive Mitarbeit in den EU-Gremien, die die Vereinheitlichung der Aufsichtsvorschriften für den Raum der Europäischen Union beraten, und – zusammen mit der Deutschen Bundesbank – die Wahrnehmung der deutschen Interessen im sog. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, in dem internationale Mindeststandards für die Bankenaufsicht entwickelt und Fragen der internationalen Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden erörtert werden. Das Aufsichtsamt wirkt ferner bei der Vorbereitung und Beratung von Gesetzentwürfen auf dem Gebiet des Finanzwesens mit.

Das Bundesaufsichtsamt arbeitet eng mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Sie wirkt vor allem durch das Sammeln und Aufbereiten der von den Instituten regelmäßig abzugebenden Meldungen, die Auswertung von Daten zur wirtschaftlichen Lage der einzelnen Institute und die Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten aufsichtlichen Maßnah-

**Mit wem arbeitet
das BAKred
zusammen?**

**Internationale
Gremien und
BAKred**

**Deutsche Bundes-
bank und BAKred**

men an der Aufsicht mit. Aufsichtliche Grundsatzentscheidungen und allgemeine aufsichtliche Regelungen des BAKred werden mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt. In besonderen Fällen bedarf es der Zustimmung der Deutschen Bundesbank. Dank ihres ausgedehnten Zweigstellennetzes, mit dem sie die 3400 aufsichtspflichtigen Kredit- und rund 2500 Finanzdienstleistungsinstitute einer laufenden Beobachtung an Ort und Stelle unterziehen kann, verschafft die Deutsche Bundesbank dem BAKred den vertieften Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Institute, den es zu einer wirksamen Aufsicht benötigt.

BAWe und BAKred

Eine weitere enge Zusammenarbeit besteht seit dem 1. Januar 1995 mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) in Frankfurt am Main. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Wertpapierhandel überwacht dieses Amt den Handel mit Wertpapieren und Derivaten einschließlich diesbezüglicher Vermittlungsgeschäfte, um die Funktionsfähigkeit der Märkte für diese Finanzinstrumente sicherzustellen. Insoweit teilen sich das BAWe und das BAKred die Aufsicht im Wertpapierbereich. Dem BAWe obliegt die Aufsicht über den Markt, während das BAKred die Sicherheit der Wertpapiere und die Solvenz der mit den Wertpapieren handelnden Institute kontrolliert.

Wie ist das BAKred organisiert?

Das Bundesaufsichtsamt ist in insgesamt 8 Abteilungen, eine Gruppe und die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegliedert. Während in Abteilung I die bankaufsichtlichen Grundsatzfragen bearbeitet werden, wird die Fachaufsicht über die Kreditinstitute im wesentlichen von den Abteilungen II bis V ausgeführt. Die Abteilung VI befaßt sich mit den Fragen der durch die deutsche Einigung bedingten Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR. Die Abteilung VII übt die Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute aus. Ferner sind dort drei Referate für die Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte angegliedert. Abteilung Z widmet sich den Bereichen Organisation, Haushalt, Personal und Informationstechnik. Ihr sind außerdem zwei Referate für die Durchführung des Geldwäschegesetzes und ein zentrales Beschwerdereferat zugeordnet. Die Gruppe D führt die Zulassungsprüfungen für interne Risikomeß- und Steuerungsmodelle durch. Ende 1998 waren im Bundesaufsichtsamt 573 Mitarbeiter beschäftigt.

Weitere Informationen über das Bundesaufsichtsamt finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.bakred.de>.

BEKANNTMACHUNG

über die Änderung und Ergänzung der Grundsätze über die

Eigenmittel und die Liquidität der Institute

- vom 25. November 1998 Aktenzeichen I 5 - A 33 - 2/96 -

Die Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute, Bekanntmachung Nr. 1/69 vom 20. Januar 1969 (BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1969), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1997 (BAnz. S. 13555), werden im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. Grundsatz II wird wie folgt gefaßt:

„Grundsatz II

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Nachweis über ausreichende Liquidität
- § 3 Zahlungsmittel
- § 4 Zahlungsverpflichtungen
- § 5 Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte
- § 6 Bemessungsgrundlage
- § 7 Restlaufzeiten
- § 8 Sonderregelung für Hypothekenbanken
- § 9 Sonderregelung für Bausparkassen
- § 10 Meldungen der Kennzahlen

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) ¹Nach Grundsatz II beurteilt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen für den Regelfall, ob die Liquidität eines Instituts ausreichend ist. ²Hält ein Institut die in § 2 Abs. 1 festgelegte Grenze nicht nur geringfügig oder wiederholt nicht ein, so ist in der Regel die Vermutung begründet, daß das Institut über keine ausreichende Liquidität verfügt. ³Bei der Beurteilung, ob die Liquidität eines Instituts ausreicht, können bei dem Institut Sonderverhältnisse berücksichtigt werden, die - je nach Sachlage - geringere oder höhere Anforderungen stellen.

- (2) Dieser Grundsatz ist nicht anzuwenden auf
1. Kapitalanlagegesellschaften,
 2. Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung,
 3. Finanzdienstleistungsinstitute mit Ausnahme derjenigen Institute, die Eigenhandel betreiben, die als Anlagevermittler, Abschlußvermittler oder Finanzportfolioverwalter befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

§ 2 Nachweis über ausreichende Liquidität

(1) Ein Institut hat zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen ausreichende Liquidität vorzuhalten, die es auf der Grundlage eines zeitlich gegliederten Erfassungsschemas berechnet, das die folgenden vier Laufzeitbänder umfaßt:

1. täglich fällig bis zu einem Monat,
2. über einem Monat bis zu drei Monaten,
3. über drei Monate bis zu sechs Monaten,
4. über sechs Monate bis zu zwölf Monaten.

(2) ¹Anhand der am Ende eines jeden Kalendermonats zu ermittelnden Liquiditätskennzahl beurteilt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, ob die Liquidität des Instituts ausreichend ist. ²Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im ersten Laufzeitband verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraumes abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. ³Die Liquidität des Instituts gilt als ausreichend, sofern dessen Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet.

(3) ¹Das Institut hat außerdem Beobachtungskennzahlen zu berechnen, die die Verhältnisse zwischen den jeweiligen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverpflichtungen in den einzelnen Laufzeitbändern gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 angeben. ²Die Ermittlung der Beobachtungskennzahlen erfolgt entsprechend der Berechnung der Liquiditätskennzahl. ³Überschreiten die in einem Laufzeitband vorhandenen Zahlungsmittel die abrufbaren Zahlungsverpflichtungen, ist der Unterschiedsbetrag als zusätzliche Zahlungsmittel bei der Ermittlung der Beobachtungskennzahl in dem darauf folgenden Laufzeitband zu berücksichtigen.

§ 3 Zahlungsmittel

- (1) Als Zahlungsmittel sind im ersten Laufzeitband zu erfassen
1. der Kassenbestand,
 2. Guthaben bei Zentralnotenbanken,
 3. Inkassopapiere,
 4. unwiderrufliche Kreditzusagen, die das Institut erhalten hat,
 5. nicht wie Anlagevermögen bewertete Wertpapiere, die zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder an einer anerkannten Börse eines anderen Landes der Zone A zugelassen sind (börsennotierte Wertpapiere), einschließlich der dem Institut als Pensionsnehmer oder Entleiher im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragenen Papiere,
 6. Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen (gedeckte Schuldverschreibungen), einschließlich der dem Institut als Pensionsnehmer oder Entleiher im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragenen gedeckten Schuldverschreibungen,
 7. in Höhe von 90 v.H. der jeweiligen Rücknahmepreise die Anteile an Geldmarktfonds und Wertpapierfonds, für die die Vorschriften nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften oder dem Auslandsinvestmentgesetz gelten, soweit für die ausländischen Investmentanteile die Rücknahme- und Abwicklungsregelungen entsprechend denen der inländischen Kapitalanlagegesellschaften gelten.
- (2) Entsprechend den Restlaufzeiten sind in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu berücksichtigen
1. Forderungen an das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und sonstigen Zentralbanken,
 2. Forderungen an Kreditinstitute,
 3. Forderungen an Kunden,
 4. Wechsel, sofern diese nicht unter den Nummern 2 und 3 erfaßt werden,
 5. Sachforderungen des verleihenden Instituts auf Rückgabe der verliehenen Wertpapiere,
 6. andere als die unter Absatz 1 erfaßten Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere einschließlich der

dem Institut als Pensions- bzw. Leihnehmer im Rahmen von Pensionsgeschäften bzw. Leihgeschäften übertragenen festverzinslichen Wertpapiere,

7. Ansprüche des Pensionsgebers auf Rückübertragung von Wertpapieren im Rahmen echter Pensionsgeschäfte,
8. Geldforderungen des Pensionsnehmers aus unechten Pensionsgeschäften in Höhe des Rückzahlungsbetrags, sofern der aktuelle Marktwert der übertragenen Wertpapiere unter dem vereinbarten Rückzahlungspreis liegt,
9. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (Ausgleichsfonds Währungsumstellung) einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch, soweit verbrieft Ausgleichsforderungen nicht unter Absatz 1 Nr. 5 erfaßt werden,

soweit die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

- (3) Nicht zu den Posten gemäß den Absätzen 1 und 2 zählen
 1. Forderungen und Wechsel, auf die Einzelwertberichtigungen gebildet worden sind, sofern aktuelle Leistungsstörungen vorliegen,
 2. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen,
 3. zurückgekaufte ungedeckte Schuldverschreibungen eigener Emissionen,
 4. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Leihgeschäften übertragene Wertpapiere für die Dauer des Geschäfts beim Pensionsgeber oder Verleiher,
 5. als Sicherheiten gestellte Wertpapiere, die der Verfügung durch das Institut entzogen sind, für den Zeitraum der Sicherheitenbestellung,
 6. andere als die in Absatz 1 Nr. 7 aufgeführten Investmentanteile.

§ 4 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Als Zahlungsverpflichtungen sind im ersten Laufzeitband zu berücksichtigen
 1. 40 v.H. der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 2. 10 v.H. der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,
 3. 10 v.H. der Spareinlagen,
 4. 5 v.H. der Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln,

5. 5 v.H. der Eventualverbindlichkeiten aus übernommenen Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen,
6. 5 v.H. des Haftungsbetrags aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
7. 20 v.H. der Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen,
8. 20 v.H. der noch nicht in Anspruch genommenen, unwiderruflich zugesagten Kredite, sofern diese nicht gemäß Absatz 3 zu erfassen sind.

(2) Entsprechend ihren Restlaufzeiten sind in den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu erfassen

1. Verbindlichkeiten gegenüber dem ESZB und sonstigen Zentralnotenbanken,
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, sofern diese keine Zahlungsverpflichtungen nach Nummer 3 darstellen,
3. 20 v.H. der Verbindlichkeiten von Zentralbanken gegenüber ihren Girozentralen und Zentralkassen sowie von Girozentralen und Zentralbanken gegenüber angeschlossenen Sparkassen und Kreditgenossenschaften,
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,
5. Sachverbindlichkeiten des entleihenden Instituts zur Rückgabe entliehener Wertpapiere,
6. Sachverbindlichkeiten des Pensionsnehmers aus der Rückgabepflicht von Wertpapieren im Rahmen von Pensionsgeschäften,
7. Geldverbindlichkeiten des Pensionsgebers aus unechten Pensionsgeschäften in Höhe des Rückzahlungsbetrags, sofern der aktuelle Marktwert der übertragenen Wertpapiere unter dem vereinbarten Rückzahlungspreis liegt,
8. verbrieftete Verbindlichkeiten,
9. nachrangige Verbindlichkeiten,
10. Genußrechtskapital,
11. sonstige Verbindlichkeiten,

soweit die jeweiligen Restlaufzeiten zum Meldestichtag die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

(3) Die während der auf den Meldestichtag folgenden zwölf Monate erwarteten Inanspruchnahmen unwiderruflich zugesagter Investitions- und Hypothekarkredite, die nach Baufortschritt ausgezahlt werden, sind zu erfassen in Höhe von

1. 12 v.H. im Laufzeitband gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. 16 v.H. im Laufzeitband gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2,

3. 24 v.H. im Laufzeitband gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3,
4. 48 v.H. im Laufzeitband gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4.

§ 5 Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte

(1) ¹Im Rahmen echter Pensionsgeschäfte verpensionierte Wertpapiere sind dem Bestand des Pensionsnehmers zuzurechnen, der eine daraus resultierende Sachverbindlichkeit zur Rückgabe der Papiere zu berücksichtigen hat. ²Der Pensionsnehmer hat außerdem in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrags eine Forderung gegenüber dem Pensionsgeber anzurechnen. ³Der Pensionsgeber hat an die Stelle der Wertpapiere eine Sachforderung auf Rückgabe der Papiere zu erfassen. ⁴Zudem hat er in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer zu berücksichtigen.

(2) ¹Im Rahmen unechter Pensionsgeschäfte vom Pensionsnehmer erworbene Wertpapiere sind vom Bestand des Pensionsgebers abzusetzen, der an deren Stelle die vom Pensionsnehmer erhaltenen Geldmittel anrechnet. ²Der Pensionsnehmer hat die Wertpapiere an Stelle der abgeflossenen Geldmittel seinem Bestand zuzurechnen. ³Im Falle eines negativen Unterschiedsbetrags zwischen dem jeweiligen Marktkurs der verpensionierten Wertpapiere und dem bei Rückübertragung zu zahlenden Betrag sind

1. die verpensionierten Wertpapiere dem Bestand des Pensionsgebers zuzurechnen, der in Höhe des Rückzahlungsbetrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer zu berücksichtigen hat, und
2. eine Forderung gegenüber dem Pensionsgeber in Höhe des vereinbarten Rückzahlungsbetrags beim Pensionsnehmer anzurechnen, der die Wertpapiere vom Bestand abzusetzen hat.

(3) ¹Im Rahmen von Leihgeschäften übertragene Wertpapiere sind vom Bestand des Verleihers abzusetzen und dem Entleiher zuzurechnen. ²Außerdem hat der Entleiher eine Sachverbindlichkeit zur Rückgabe der Papiere zu berücksichtigen, der eine Sachforderung beim Verleiher in entsprechender Höhe gegenübersteht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) ¹Bemessungsgrundlage sind bei
1. Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 Nr. 5 und 7 sowie Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 die jeweiligen Marktkurse der zugrundeliegenden Wertpapiere,

2. Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 die jeweiligen Rücknahmepreise,
3. Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 und Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 die jeweiligen Rückzahlungsbeträge,
4. Wertpapierposten und wertpapierbezogenen Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen von Pensions- und Leihgeschäften die jeweiligen Marktkurse der Wertpapiere,
5. den übrigen Zahlungsmitteln und Zahlungsverpflichtungen die jeweiligen Buchwerte.

²Als Marktkurse sind die zum Geschäftsschluß des jeweiligen Meldestichtags amtlich festgestellten Kurse oder ermittelten Marktpreise heranzuziehen. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere im Bestand in Höhe von 90 v.H. des Buchwerts sowie börsennotierte Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere im Bestand in Höhe von 80 v.H. des Buchwerts, angesetzt werden, sofern das Institut keine Marktbewertung durchführt. ⁴Von den Buchwerten der Aktivposten sind Wertberichtigungen für das Länderisiko, Pauschalwertberichtigungen und Einzelwertberichtigungen abzusetzen, sofern diese die Anrechnung der Aktivposten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 nicht ausschließen.

(2) ¹Auf ausländische Währungen lautende Aktiv- und Passivposten sind zu dem von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (D-Mark oder Euro). ²Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen.

§ 7 Restlaufzeiten

¹Als Restlaufzeit gilt

1. der Zeitraum zwischen dem jeweiligen Meldestichtag und dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen,
2. die jeweilige Kündigungsfrist bei ungekündigten Kündigungsgeldern, wobei eine Kündigungssperrfrist hinzuzurechnen ist,
3. der Zeitraum zwischen dem jeweiligen Meldestichtag und der Fälligkeit des Teilbetrags bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ungeachtet dessen, ob die Teilbeträge einen Zinsanteil enthalten oder nicht,

4. die verbleibende Geschäftsdauer bei Zahlungsmitteln aus Pensions- und Verleihgeschäften mit Papieren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie bei daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen,
5. die verbleibende Geschäftsdauer zuzüglich der am Ende des Geschäfts geltenden Restlaufzeiten der Wertpapiere bei Zahlungsmitteln aus Pensions- und Verleihgeschäften mit Wertpapieren im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 sowie bei daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

²Vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten sind bei Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, nicht hingegen bei Forderungen und Wertpapieren im Bestand. ³Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen getilgt werden, sind die Rückzahlungsbeträge in Höhe der jeweiligen Teilbeträge in die betreffenden Laufzeitbänder einzustellen. ⁴Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung sind nicht als täglich fällig, sondern als Festgelder mit eintägiger Laufzeit anzusehen.

§ 8 Sonderregelung für Hypothekenbanken

Dieser Grundsatz gilt für Hypothekenbanken mit folgender Maßgabe:

1. Hypothekendarlehen, die im Zusammenhang mit einer Zinsanpassung innerhalb der nächsten zwölf Monate fällig werden oder fällig werden können, sind in Höhe von 20 v.H. der Buchwerte der ausstehenden Hypothekendarlehen unter den Zahlungsmitteln gemäß § 3 Abs. 2 entsprechend ihren Restlaufzeiten zu erfassen;
2. Kommunaldarlehen, die im Zusammenhang mit einer Zinsanpassung innerhalb der nächsten zwölf Monate fällig werden oder fällig werden können, sind in Höhe von 10 v.H. der Buchwerte der ausstehenden Kommunaldarlehen unter den Zahlungsmitteln gemäß § 3 Abs. 2 entsprechend ihren Restlaufzeiten zu erfassen;
3. bei den unter Nummern 1 und 2 genannten Hypothekar- und Kommunaldarlehen gilt als Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem jeweiligen Meldestichtag und dem Ablauf der Zinsbindungsfrist;
4. die übrigen Bestimmungen dieses Grundsatz sind unverändert anzuwenden.

§ 9 Sonderregelung für Bausparkassen

Dieser Grundsatz gilt für Bausparkassen mit folgender Maßgabe:

1. Die Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen aus dem außer kollektiven Geschäft der Bausparkasse sind entsprechend den Bestimmungen aus den §§ 3 bis 7 zu erfassen;
2. zur Berücksichtigung des kollektiven Geschäftsanteils ist der Unterschiedsbetrag zwischen Bauspareinlagen und Bauspardarlehen in Höhe von 10 v.H. der Buchwerte unter den Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 im ersten Laufzeitband anzurechnen;
3. die übrigen Bestimmungen dieses Grundsatz sind unverändert anzuwenden.

§ 10 Meldungen der Kennzahlen

Zum Ende eines jeden Kalendermonats (Meldestichtag) sind die Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und die Beobachtungskennzahlen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 zu ermitteln und unter Verwendung der hierfür vorgesehenen amtlichen Meldeformulare bei der für das Institut zuständigen Landeszentralbank bzw. bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt bis zum fünften bzw. siebten Geschäftstag im Falle einer Nutzung von Datenfernübertragung des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen, die die Meldungen an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen weiterleitet.“

3. Grundsatz III wird aufgehoben.

4. ¹Die Nummern 1 bis 3 dieser Bekanntmachung treten am 1. Juli 2000 in Kraft. ²Kreditinstitute, für die die Grundsätze II und III gelten, dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt den Grundsatz II gemäß Nummer 2 an Stelle der Grundsätze II und III anwenden.

Rundschreiben 4/98

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 8. April 1998 Aktenzeichen I 4 - 42 - 15/97 -

**Erläuterungen zu einzelnen Regelungen der Mindestanforderungen
an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute**

Vorbemerkung

Seit der Veröffentlichung der Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute im Oktober 1995 haben die Kreditinstitute große Anstrengungen zu ihrer Umsetzung unternommen. Dabei konnten sie - ebenso wie Prüfer und Aufsicht - eine Vielzahl von Erfahrungen sammeln. Dennoch zeigen die von Verbänden und Kreditinstituten an mich herangetragenen Auslegungsfragen zu einzelnen Regelungen der Mindestanforderungen, daß noch immer Erläuterungsbedarf besteht.

Das vorliegende Rundschreiben faßt zum einen die bisher zu bestimmten Regelungen der Verlautbarung erarbeiteten Stellungnahmen zusammen; zum anderen werden weitere Fragen behandelt, zu denen noch keine Antworten veröffentlicht sind. Es gibt Hinweise zur Auslegung einzelner Regelungen und greift damit die Bitte der Verbände der Kreditwirtschaft nach umfassenderen Erläuterungen auf.

Allerdings sehe ich derzeit keinen Anlaß, den oft diskutierten Anwendungsbereich der Verlautbarung zu verändern. Dieser ist bewußt weit gewählt worden, weil die Erfassung möglichst aller Risiken aus Handelsgeschäften aus Solvenzgesichtspunkten die wesentliche Zielsetzung der Verlautbarung ist. Da der bilanzielle Ausweis vieler Geschäfte nur bedingt etwas über deren Risikogehalt für das jeweilige Institut aussagt, kann sich der Anwendungsbereich nicht allein an bilanziellen Zuordnungskategorien orientieren, sondern muß die Art der Geschäfte berücksichtigen.

Die Mindestanforderungen bieten jedoch genügend Spielraum für eine individuelle Umsetzung, indem sie auf verschiedene Erleichterungen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße sowie des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der betriebenen wie auch der beabsichtigten Handelsgeschäfte verweisen. Die Verlautbarung trägt somit den Gegebenheiten solcher Institute Rechnung, die ein nur sehr begrenztes Handelsgeschäft betreiben, da sie ihnen die Möglichkeit

eröffnet, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Jahresabschlußprüfer Umsetzungskonzepte zu entwickeln, die hinsichtlich des Umfangs und des Risikogehaltes der Handelsgeschäfte ihren jeweiligen besonderen Gegebenheiten angepaßt sind.

Die in der Verlautbarung bereits angelegten Möglichkeiten, werden in diesem Rundschreiben noch mal deutlich hervorgehoben. So wird kein bestimmtes Verfahren oder Modell für das Risiko-Controlling und -Management vorgegeben. Außerdem sind Abweichungen vom Erfordernis der täglichen Bewertung möglich. Ferner werden Erleichterungen im Hinblick auf die Funktionstrennung sowie der Überprüfung marktgerechter Bedingungen aufgezeigt. Im folgenden werden daher Abschnitt 3 (Risiko-Controlling und -Management), Abschnitt 4 (Organisation der Handelstätigkeit) und Abschnitt 6 (Regelungen für spezielle Geschäftsarten) der Verlautbarung behandelt.

I. Zu Abschnitt 3 Risiko-Controlling und -Management

Die Verlautbarung hebt hervor, daß die Umsetzung des Risiko-Controlling und -Management-Systems entsprechend dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen oder beabsichtigten Handelsgeschäfte zu erfolgen hat. Damit wird den Instituten nicht ein bestimmtes Verfahren oder ein bestimmtes Modell für das Risiko-Controlling und -Management vorgegeben, sondern es obliegt ihnen, die Ausgestaltung eigenverantwortlich entsprechend den von ihnen betriebenen oder beabsichtigten Geschäften vorzunehmen. Die Verlautbarung gibt lediglich einen Rahmen vor, in dem sich die Institute bewegen können und der in erster Linie durch die Anforderungen an die Risikolimitierung konkretisiert wird.

Die eingereichten Prüfungsberichte zeigen, daß die meisten Institute risikobegrenzende Einzel- wie auch Gesamtbanklimite implementieren. Es werden unterschiedliche Verfahren und Ansätze sowie verschiedene DV-technische Konzepte genutzt, die dem jeweiligen Geschäft und der Risikostruktur entsprechen. Dabei sind Anpassungen schon aufgrund der Anforderungen der Märkte, die ständigen Veränderungen unterliegen, notwendig, so daß die Ansätze ständig weiterzuentwickeln sind, bis das Ziel einer Gesamtbanksteuerung erreicht ist.

Zur Frage der täglichen Bewertung ist deutlich geworden, daß die Kreditinstitute große Anstrengungen zur Umsetzung unternommen haben; jedoch sind in diesem Bereich die Arbeiten bei vielen Instituten noch nicht abgeschlossen, da sie auch an konzeptionelle Grenzen stoßen. Obwohl für das Risiko-Controlling und -Management grundsätzlich gilt, daß die Bewertung täglich vorzunehmen ist, wurde in der Vergangenheit,

insbesondere für weniger handelsintensive Institute, die Möglichkeit aufgezeigt, von der täglichen Bewertung abzuweichen, wenn ausnahmsweise Umfang und Risikogehalt des Portfolios eine tägliche Bewertung entbehrlich machen. Hierfür wurde in erster Linie auf Wertpapiere abgestellt, die wie Anlagevermögen bewertet werden.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Verlautbarung zeigen, daß offensichtlich eine weitere Differenzierung hilfreich ist. Vor diesem Hintergrund ist für die Bewertung davon auszugehen, daß Ausnahmen von der täglichen Bewertung auch für solche Wertpapierbestände oder andere Finanzinstrumente sachgerecht sein können, die bis zu ihrer Endfälligkeit gehalten oder nur selten umgeschichtet werden; das kann in Abhängigkeit von der Art der Papiere oder der Instrumente z.B. bei der Liquiditätsreserve oder auch bei sog. strategischen Beständen der Fall sein. Dann kann, je nach Struktur und Risikogehalt der Bestände, auch eine wöchentliche oder - im Extremfall, sofern Bestände nachweislich auf Dauer gehalten werden - sogar monatliche Bewertung angemessen sein. Davon unberührt bleibt allerdings die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der allgemeinen Risikosituation, in die auch die Geschäftsleitung einzubeziehen ist. So ist zumindest die Marktentwicklung kontinuierlich in einer dem Risiko der Bestände angemessenen Weise zu beobachten, um bei plötzlich auftretenden erheblichen Marktveränderungen (z.B. aufgrund großer Änderungen wesentlicher Marktpreise oder Veränderungen in der Marktliquidität) kurzfristig reagieren zu können. Andere bankaufsichtliche Vorschriften (wie z.B. der Grundsatz I oder die GroMiKV) bleiben hiervon unberührt, da in der Verlautbarung die interne Steuerung im Mittelpunkt steht.

Ein Abweichen von der täglichen Bewertung bestimmter Bestände erlaubt für diese Bestände auch eine Anpassung der Berichtersintervalle im Zusammenhang mit der Risikoüberwachung (vgl. dazu auch Erläuterungen unter IV a).

Bei der Entscheidung über das Vorgehen im Rahmen der Bewertung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Instituts, zunächst seine Risikosituation, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Abschlußprüfer, unter Berücksichtigung von Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte zu beurteilen und dann eine entsprechende Umsetzung der Anforderungen vorzunehmen.

Bereits im Begleitschreiben zur Verlautbarung wurden Erleichterungen hinsichtlich der Risikoüberwachung geschlossener Positionen gewährt. Dabei ist nicht allein auf Derivategeschäfte abzustellen, sondern auf alle Geschäfte, die zu geschlossenen Positionen führen. Wenn solche

Geschäfte vollkommen geschlossene Positionen bilden, dann dürfen sie aus der Risikoüberwachung herausgenommen werden. Geschäfte, die zumindest über einen längeren Zeitraum eine - im wesentlichen - geschlossene Position herbeiführen, müssen wegen des damit verbundenen geringeren Risikos nicht einer ständigen Risikoüberwachung unterworfen werden. Somit dürfen z.B. Swaps, die der Absicherung von Zinsrisiken im Kreditbereich dienen, wie auch Positionen der Aktiv- und Passivsteuerung aus der täglichen Ergebnis- und Risikoermittlung sowie der täglichen Überwachung herausgenommen werden. Hiervon unberührt bleibt allerdings das Erfordernis, die verbleibenden Risiken (z.B. das Adressenausfallrisiko) weiterhin angemessen zu berücksichtigen. Sollten die abgesicherten Positionen allerdings Gegenstand häufigerer Anpassungsmaßnahmen sein, dann ergibt sich daraus auch wieder die Notwendigkeit einer intensiveren Risikoüberwachung. Überdies verbleibt auch hier das Erfordernis einer kontinuierlichen Marktbeobachtung.

II. Zu Abschnitt 4 Organisation der Handelstätigkeit

a) Funktionstrennung bei kleineren Instituten

Die Frage der Funktionstrennung wurde häufig von kleineren Instituten problematisiert, da die Besetzung aller Funktionsbereiche aufgrund der oft begrenzten personellen Ausstattung nur schwer realisierbar war. Die Verlautbarung räumt hier insofern Erleichterungen ein, als die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dann durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung sicherzustellen ist, wenn bei einem Kreditinstitut eine Funktionstrennung aus Gründen der Betriebsgröße nicht möglich oder wegen des geringen Umfangs der Handelsaktivitäten nicht verhältnismäßig ist.

Bevor jedoch solche organisatorischen Erleichterungen in Anspruch genommen werden, ist zu klären, ob verschiedene den Handelsbereich berührende Tätigkeiten organisatorisch neu gegliedert werden können, so daß Mitarbeiter gegebenenfalls ausschließlich mit Handelsaufgaben betraut werden können.

Durch die Einschaltung der Geschäftsleitung ist die Möglichkeit einer nur vorübergehenden funktionalen Zuordnung von Mitarbeitern gegeben. Solche Lösungen können sachgerecht sein, wenn diese Mitarbeiter nur zu einem sehr geringen Teil ihrer Arbeitszeit mit Handelsgeschäften betraut sind (z.B. Geldhandel zum Zwecke der Tagesgeldanlage/Liquiditätsdisposition). Dann kann ein Mitarbeiter, der sonst Aufgaben in einem Nichthandelsbereich wahrnimmt, Handelsgeschäfte entsprechend den Vorgaben des Handelsvorstandes abschließen. Dieser Mitarbeiter sollte aber nicht der Leiter der Organisationseinheit (z.B. Leiter

der Abwicklungsabteilung) sein, um eine zu große Aufgabenkonzentration zu verhindern. Außerdem ist dieses Konzept auf die vorübergehende Zuordnung von Mitarbeitern aus Nichthandelsbereichen zum Handelsbereich beschränkt und es sollte daher nicht etwa auch umgekehrt die befristete Wahrnehmung von Aufgaben der übrigen Funktionsbereiche durch Mitarbeiter, die primär dem Handelsbereich zugeordnet sind, vorsehen.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, daß zum einen der Abschluß eines Geschäftes und zum anderen die Abwicklung sowie die Erfassung im Rechenwerk des Instituts nicht durch die gleiche Person durchgeführt werden. Die Aufgaben sind vielmehr in einer Weise zu verteilen, daß bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen miteinander unvereinbare Tätigkeiten auch durch verschiedene Personen ausgeführt werden.

b) Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Die Verlautbarung stellt auf die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ab. Somit ist es auch nicht ausgeschlossen, daß der nicht für den Handel zuständige Geschäftsleiter sich an der Beschlußfassung der Gesamtgeschäftsleitung über den Abschluß von Handelsgeschäften beteiligt. Das gilt im übrigen auch für solche Handelsgeschäfte, die Großkredite gemäß §§ 13 und 13a KWG darstellen und nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter getroffen werden. Diese Vorschrift bleibt somit von den Mindestanforderungen unberührt.

c) Funktionstrennung innerhalb bestimmter Funktionsbereiche

c1) Rechnungswesen

Zum Funktionsbereich Rechnungswesen ist verschiedentlich die Ansicht vertreten worden, daß innerhalb dieses Bereiches eine Trennung in einen Teil, der den Handelsbereich abdeckt, und einen Teil für das übrige Bankgeschäft möglich sei, und die Teile dann organisatorisch jeweils unterschiedlichen Vorstandsbereichen zugeordnet werden können. Einer solchen Auffassung kann nicht gefolgt werden. Diese Aufspaltung führt sehr leicht zu einer Umgehung der Anforderungen an die Funktionstrennung. Die Verlautbarung differenziert daher beim Rechnungswesen nicht und ordnet es als Ganzes dem Nichthandelsbereich zu. Es dürfte auch in den weitaus meisten Fällen erforderlich und organisatorisch sinnvoll sein, das Rechnungswesen als organisatorische Einheit zu betrachten und nicht zwischen Handelsgeschäft und übrigen Geschäft zu unterscheiden.

c2) Kundenberatung

Die Frage der Abgrenzung der Kundenberatung vom Handel wurde gelegentlich von kleineren Häusern gestellt. Es wird in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden sein, wenn die Kundenberater innerhalb eines bestimmten Limitrahmens für die Preisgestaltung Kundenaufträge an die Handelsabteilung weitergeben. Sie sollten keine unabhängige Kursstellung vornehmen und keine eigenen Positionen aufbauen.

d) Vertreterregelung

Für den Vertretungsfall bei einer Zwei- oder Drei-Personen-Geschäftsleitung ist es zulässig, unterhalb der Geschäftsleitungsebene tätigen Mitarbeitern in herausgehobener Position die Verantwortung zu übertragen, um die Funktionstrennung unter allen Umständen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es aber wichtig, daß auch die nachgeordnete Organisation die Funktionstrennung sicherstellt. Außerdem sollte im Verhinderungsfall nur das übliche, laufende Geschäft abgewickelt werden.

e) Innenrevision

Soweit Erleichterungen in Anspruch genommen werden, ist, da sich der Umfang und Risikogehalt der Handelsgeschäfte im Zeitablauf ändern kann, mindestens jährlich durch die Revision zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die in Anspruch genommenen Erleichterungen noch mit Art, Umfang und Risiko der Handelsaktivitäten des Instituts vereinbar sind. Im Bericht über die Jahresabschlußprüfung sind die Bereiche zu nennen, für die Erleichterungen in Anspruch genommen wurden, und es ist zu beurteilen, ob diese Konzepte noch mit Art, Umfang und Risiko der Handelsaktivitäten des Instituts vereinbar sind.

III. Abwicklung und Kontrolle (Abschnitt 4.2)

a) Überprüfung marktgerechter Bedingungen

Die im Abschnitt 4.2 Buchstabe d) geforderte Kontrolle der Marktgerechtigkeit der Bedingungen (Abschnitt 2.5) wurde verschiedentlich problematisiert, da die Umsetzung dieser Anforderung bei bestimmten Produkten, insbesondere im OTC-Bereich, zu Schwierigkeiten führe. Hierzu ist anzumerken, daß für marktliquide Kassa- und Termininstrumente aufgrund der gegebenen Informationsmöglichkeiten zwar eine vollständige Prüfung möglich und daher auch anzustreben ist, allerdings dürfen Kontrollen auch stichprobenweise erfolgen, soweit das unter Risikogesichtspunkten vertretbar erscheint.

Bei Börsengeschäften, die von den Handelsüberwachungsstellen überwacht werden (d.h. Geschäfte über amtliche Kursmakler, skontroführende Freimakler, das elektronische Handelssystem Xetra und die Deutsche Terminbörse), kann auf eine erneute Überprüfung der Marktgerechtigkeit der Börsenpreise verzichtet werden. Davon unberührt bleiben jedoch die Kontrollen im Rahmen der Geschäftsabwicklung.

Für Produkte mit geringerer Marktliquidität (z.B. Caps, Swaps mit bestimmten Laufzeiten und in bestimmten Währungen) sind entsprechend angepaßte Verfahren akzeptabel (z.B. Bandbreiten, aus Vergleichswerten abgeleitete Marktwerte). Eine ausschließliche Prüfung über Stichproben halte ich in diesen Fällen für nicht ausreichend.

b) Gegenbestätigungen im Auslandsgeschäft

Die Anforderung von Gegenbestätigungen bei Auslandsgeschäften in Aktien hat bei den Kontrahenten offensichtlich zu Mißverständnissen geführt, da sie nach internationalen Usancen nicht immer erforderlich sind. Daher ist es ausreichend, wenn solche Gegenbestätigungen nur insoweit eingeholt werden, wie es nach internationalen Usancen üblich ist.

IV. Überwachung (Abschnitt 4.4)

a) „Zeitnahe“ Überwachung

Ferner bestehen anscheinend hinsichtlich der Regelung, daß der Risikogehalt der Handelsgeschäfte zeitnah zu überwachen ist, Unsicherheiten über die Häufigkeit der Risikoanalyse. Die Ausgestaltung dieser Anforderung richtet sich wiederum nach Umfang und Risikogehalt der Handelsgeschäfte. Einen Hinweis auf die Häufigkeit der Risikoanalyse gibt das im Abschnitt 4.4 Buchstabe a) genannte Erfordernis der täglichen Information des zuständigen Geschäftsleiters über die Risikopositionen und Handlungsergebnisse. Inwieweit Umfang und Risikogehalt der Handelsgeschäfte eines Kreditinstitutes - gegebenenfalls entsprechend angepaßte - Risikoanalysen sogar in kürzeren Intervallen erforderlich machen, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Wenn andererseits für bestimmte Geschäfte von der täglichen Bewertung abgewichen wird, so folgt daraus auch ein entsprechend längeres Intervall für die Berichterstattung.

b) Überwachung handelsinterner Limite

Bei der Limitüberwachung ist die Frage gestellt worden, ob neben den vom Vorstand festgelegten und auf die einzelnen Organisationseinheiten verteilten Limite auch die von vielen Instituten häufig zusätzlich vergebenen handelsinternen Limite von einer vom Handel unabhängigen Stelle

überwacht werden müssen. Für handelsinterne Limite, soweit sie nur ergänzend zu den von der Geschäftsleitung genehmigten risikobegrenzenden Limiten treten, treffen die Mindestanforderungen keine explizite Regelung. Insoweit können sie auch vom Handel eigenverantwortlich vergeben und überwacht werden.

V. Zu Abschnitt 6.2 Prolongation von Devisengeschäften

a) Nachweispflicht des Grundgeschäftes

In der Vergangenheit sind die Regelungen zur Prolongation von Devisengeschäften zum Kurs des ursprünglichen Geschäfts im Hinblick auf das Erfordernis des Nachweises der ihnen zugrundeliegenden Waren- oder Dienstleistungsgeschäfte durch den Kunden (Abschnitt 6.2 Buchstaben c), d) und f)) offensichtlich mißverstanden worden. Es ist zu beachten, daß der Verlautbarungstext zwischen Prolongationen bis zu 6 Monaten und solchen über 6 Monaten unterscheidet. Bei ersteren sind vom Kunden Unterlagen zum Nachweis eines Waren- oder Dienstleistungsgeschäftes nur auf Anforderung des Institutes zu erbringen (Abschnitt 6.2 Buchstabe d)), während bei den letzteren der Kunde der Bank das Grundgeschäft in jedem Fall darzulegen und die Notwendigkeit der Prolongation nachzuweisen hat (Abschnitt 6.2 Buchstabe f)).

b) Einzelnachweis des Grundgeschäftes

Als Problem erwies sich, daß der Einzelnachweis der Waren- und Dienstleistungsgeschäfte durch den Kunden nicht möglich war, wenn die Absicherung gebündelt für mehrere oder eine Vielzahl gleichartiger Waren- oder Dienstleistungsgeschäfte erfolgte und dementsprechend auch die Prolongation für den jeweiligen Gesamtbetrag vorgenommen wurde. In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, daß die Formulierungen im Abschnitt 6.2 Buchstaben c) d) und f) der Verlautbarung nicht bedeuten, daß einer Prolongation nachweislich genau ein Waren- oder Dienstleistungsgeschäft zugrunde liegen muß. Es ist möglich, verschiedene Waren- oder Dienstleistungsgeschäfte zu bündeln und die Prolongation in einer Summe abzuschließen (vgl. dazu mein Schreiben vom 19. Mai 1993, I 3 - 122 - 1/77, abgedruckt in: Consbruch/Möller/Bähre/Schneider, Kreditwesengesetz, Nr. 4.163 d). Die Nachweispflicht gilt dann für das gesamte Bündel dieser Waren- und/oder Dienstleistungsgeschäfte, so daß aus dem Sammelnachweis die zu sichernden Warenvolumina hervorgehen müssen. In jedem Fall ist sicherzustellen, daß durch die Bündelung keine Finanzgeschäfte prolongiert werden. Im übrigen weise ich darauf hin, daß Prolongationen von Devisengeschäften, denen nachweislich ein Waren- oder Dienstleistungsgeschäft zugrunde liegt, auch ihren Niederschlag im Gesamtobligo des Kunden finden müssen.

Rundschreiben 9/98

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 7. Juli 1998 Aktenzeichen I 3 - 237 - 2/94 -

Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

1 Anlage

Vorbemerkung

Gemäß § 18 Satz 1 KWG hat sich das Kreditinstitut von Kreditnehmern, denen es Kredite von insgesamt mehr als 500.000,-- DM gewährt, die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen.¹

Die Vorschrift des § 18 KWG ist Ausfluß des anerkannten bankkaufmännischen Grundsatzes, Kredite nur nach umfassender und sorgfältiger Bonitätsprüfung zu gewähren und bei bestehenden Kreditverhältnissen die Bonität des Kreditnehmers laufend zu überwachen. Die Vorschrift dient dem Schutz des einzelnen Kreditinstituts und seiner Einleger. Sie hält die Kreditinstitute über die Kreditwürdigkeitsprüfung zu einem risikobewußten Kreditvergabeverhalten an. Einer im Einzelfall nicht risikofreien Kreditvergabe steht die Vorschrift des § 18 KWG jedoch nicht entgegen, sofern sich das kreditgewährende Institut über die aus der Kreditvergabe herrührenden Risiken ein klares Bild verschafft und sie als verkräftbar beurteilt.

Anwendungsbereich des § 18 KWG

§ 18 KWG gilt für alle Kreditinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform und von der Art der betriebenen Geschäfte. Alle einem Kreditnehmer² gewährten Kredite im Sinne des § 21 Abs. 1 KWG sind zuzurechnen, und zwar in voller Höhe. Bei der Errechnung des für die

¹ Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat sich das Kreditinstitut bei Engagements auch unterhalb der Offenlegungsgrenze des § 18 Satz 1 KWG über die aus der Kreditvergabe herrührenden Risiken ein klares Bild zu verschaffen. Dies gilt insbesondere für solche Engagements, die in ihrer betragsmäßigen Höhe eine Grenze von 10 % des haftenden Eigenkapitals des kreditgewährenden Kreditinstituts erreichen oder überschreiten.

² An dieser Stelle wird auf § 19 Abs. 2 KWG nicht besonders hingewiesen.

Offenlegungsgrenze maßgebenden Kreditbetrages bleiben nur die in § 21 Abs. 2 bis 4 KWG aufgeführten Kredite außer Betracht.

Gewährt wird ein Kredit, wenn er schriftlich oder mündlich zugesagt oder ohne vorherige Bewilligung als Überziehung zugelassen wird. Das gilt auch, wenn die Zusage an Bedingungen geknüpft wird. Rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen, bei denen das Kreditinstitut in seiner Entscheidung frei bleibt, die Auszahlung des Kredits zu verweigern, sind keine Zusagen. Nach Sinn und Zweck des § 18 KWG nicht erfaßt sind rechtlich prinzipiell bindende Zusagen, bei denen das Kreditinstitut den Kredit vorbehaltlich eines (noch ausstehenden) positiven Urteils über die Bonität des Kreditnehmer zusagt, auch wenn insoweit tatbestandlich nach § 21 KWG ein Kredit besteht.

Ein Kredit an eine **Personenmehrheit**, bei der jeder Beteiligte gemäß § 421 BGB als **Gesamtschuldner** zur Kreditrückzahlung verpflichtet ist, ist als Kredit an jeden einzelnen Gesamtschuldner anzusehen. Hieraus folgt, daß der Kredit an die Personenmehrheit gegebenenfalls mit den einzelnen Gesamtschuldnern persönlich gewährten Krediten zusammenzurechnen ist. Der Kreditbetrag, der sich bei dem einzelnen Gesamtschuldner aus der Addition der ihm persönlich und als Mitglied der Personenmehrheit gewährten Kredite ergibt, ist maßgebend dafür, ob die Grenze des § 18 Satz 1 KWG überschritten wird.

Bei der Entscheidung der Frage, ob sich das Kreditinstitut bei mehreren wirtschaftlich voneinander unabhängigen Gesamtschuldnern die wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Schuldners offenlegen lassen muß, ist auf die Eigenart der gesamtschuldnerischen Verknüpfung von Gläubiger und Schuldnern abzustellen. Falls für das Kreditinstitut aufgrund der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines der Gesamtschuldner dessen Bonität zweifelsfrei feststeht, muß sich das Kreditinstitut nicht auch noch Klarheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der übrigen Gesamtschuldner verschaffen, an deren Inanspruchnahme es voraussichtlich kein Interesse haben wird. Das gilt allerdings nur dann, wenn für den gesamten Kredit gesamtschuldnerisch gehaftet wird.

Bei über der in § 18 Satz 1 KWG festgesetzten Grenze liegenden Krediten an **Personenhandelsgesellschaften** hat sich die kreditgewährende Bank die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft offenlegen zu lassen. Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Personenhandelsgesellschaft werden in der Regel auch Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich und Unterlagen hierüber heranzuziehen sein. Wenn allerdings die offen-

gelegten Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Personengesellschaft unter Berücksichtigung anderweitiger Erkenntnisse der Bank keinen Zweifel an der Bonität der Kreditnehmerin begründen, ist die Vorlage von Nachweisen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter entbehrlich.

Andernfalls wird es unumgänglich sein, daß sich die kreditgewährende Bank auch von den persönlich haftenden Gesellschaftern die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen läßt. Ergibt diese Offenlegung bei einem der Gesellschafter für das Kreditinstitut eine zweifelsfreie Bonität, kann es von der Offenlegung bei den übrigen Gesellschaftern absehen.

Bei Krediten an **konzernangehörige Unternehmen** hat sich grundsätzlich das Kreditinstitut zusätzlich die Jahresabschlußunterlagen für den Gesamtkonzern und gegebenenfalls auch die Jahresabschlüsse der einzelnen Konzernunternehmen - sofern sie wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Situation des unmittelbaren Kreditnehmers haben - vorlegen zu lassen, da diese Unternehmen nach § 19 Abs. 2 KWG eine Kreditnehmereinheit bilden. Bei der Beurteilung der Frage, ob neben dem Einzelabschluß des unmittelbaren Kreditnehmers auch die Jahresabschlußunterlagen des Gesamtkonzerns und gegebenenfalls einzelner besonders bedeutender weiterer Konzernunternehmen heranzuziehen sind, hat das Kreditinstitut auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. Das Kreditinstitut hat insoweit einen Beurteilungsspielraum. Im Vordergrund steht auch hier die Prüfung der Bonität des unmittelbaren Kreditnehmers.

Bei Krediten an **konzernungebundene Unternehmen**, die im Mehrheitsbesitz einer Person ohne Unternehmenseigenschaft stehen, hat sich das Kreditinstitut primär die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens als unmittelbarem Kreditnehmer offenlegen zu lassen. Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens werden in der Regel aber auch Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mehrheitsgesellschafters erforderlich sein, der zusammen mit dem Unternehmen eine Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG bildet. Bei der Beurteilung der Frage, welche Unterlagen über die privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des nicht bilanzierenden Mehrheitsgesellschafters heranzuziehen sind, ist auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen.

Bei **Konsortialkrediten** muß sich grundsätzlich jeder Konsorte die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen lassen, damit er sich sein eigenes Urteil über die Bonität des Kreditnehmers bilden kann. Der Innenkonsorte kann seiner Verpflichtung aus § 18 KWG auch

dadurch nachkommen, daß er die Bonitätsprüfung für die im Wege des Innenkonsortiums ausgereichten Kredite auslagert und dem gegenüber dem Kreditnehmer direkt auftretenden Konsorten (Konsortialführer) zur Ausübung überträgt. Der Innenkonsorte hat jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Bonitätsprüfung durch den Konsortialführer in einer Weise erbracht wird, die den Anforderungen des § 18 KWG entspricht; dies kann er etwa dadurch erreichen, daß er sich durch den Konsortialführer über die Ergebnisse der Bonitätsprüfung unterrichten läßt. Kommt der Konsortialführer den Verpflichtungen aus § 18 KWG für die den Innenkonsorten betreffenden Engagements nicht nach, so verstößt gleichzeitig auch der Innenkonsorte gegen diese Vorschrift.

Bei **Treuhandkredit** hat sich allein der Treugeber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen. Die Offenlegung kann an den Treuhänder zur Ausübung übertragen werden; das entbindet den Treugeber jedoch - analog der Situation bei Konsortialkrediten - nicht von der aufsichtsrechtlichen Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Offenlegung. Zahlt der Treuhänder die Mittel vorzeitig aus oder verstößt er anderweitig gegen die Vorgaben des Treugebers, so ist dieser selbst verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen.

Das Verfahren nach § 18 Satz 1 KWG

Das Verfahren nach § 18 Satz 1 KWG vollzieht sich in drei Schritten:

1. Vorlage der erforderlichen Unterlagen,
2. Auswertung,
3. Dokumentation.

Diese Rechtspflichten folgen unmittelbar aus § 18 Satz 1 KWG. Der Regelungsgegenstand der Vorschrift erschöpft sich nicht etwa in der Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ohne eine Auswertung der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt. Erst wenn das Kreditinstitut die Unterlagen ausgewertet und sich die Anforderung weiterer Unterlagen auf Grund der Auswertung als entbehrlich erwiesen hat, liegen dem Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offen. Die Tatsachen und Belege, die das Kreditwürdigkeitsurteil begründeten und es rechtfertigten, dieses Urteil während der laufenden Überwachung des Kreditengagements aufrechtzuerhalten, müssen für die Geschäftsleitung, die Innenrevision, den Abschlußprüfer und die Bankenaufsicht in den Kreditakten festge-

halten werden, so daß sie jederzeit die Vertretbarkeit des Kredits beurteilen und die Beachtung des § 18 KWG nachvollziehen können.³

1. Vorlage

Das Kreditinstitut hat sich von den Kreditnehmern die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, **während der gesamten Dauer des Engagements** offenlegen zu lassen. Vorlage bedeutet die körperliche Übergabe aller zur Offenlegung notwendigen Unterlagen, zumindest in Form einer vollständigen Kopie (auch in Form eines elektronischen Datenträgers). Die Verpflichtung des § 18 Satz 1 KWG erschöpft sich nicht in einer umfassenden Kreditwürdigkeitsprüfung **vor Aufnahme des Engagements**; vielmehr muß das Kreditinstitut die wirtschaftliche Entwicklung seines Kreditnehmers während der Dauer des Kreditverhältnisses kontinuierlich beobachten und analysieren.

Die Offenlegung muß tatsächlich erfolgen; das bloße Verlangen - gleichgültig mit welchem Nachdruck - reicht nicht aus. Nach der Verschärfung des § 18 Satz 1 KWG durch die 2. KWG-Novelle von 1976 („hat ... offenlegen zu lassen“) muß das Kreditinstitut die Offenlegung durchsetzen (vgl. Regierungsbegründung, BT-Drucks. 7/3657, S. 12); anderenfalls darf es den Kredit nicht gewähren oder muß - bei laufenden Engagements - ihn **notfalls** kündigen. Die hierfür erforderlichen zivilrechtlichen Voraussetzungen hat sich das Kreditinstitut vor Eingehung des Engagements zu verschaffen. Dies soll jedoch das Kreditinstitut nicht zu einem Kündigungsautomatismus verpflichten, insbesondere bei Krediten, die im übrigen störungsfrei bedient werden. Wenn das Kreditinstitut alle nach den Umständen zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchzusetzen, und in den Kreditakten nachvollziehbar darlegt, weshalb es das Engagement trotz Verweigerung der Offenlegung fortführt, wird der Verstoß gegen § 18 KWG bankaufsichtlich ohne Konsequenzen bleiben. Eine Erhöhung oder Verlängerung des Engagements kommt jedoch nur nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers in Frage.

a) bei Krediten an bilanzierende Kreditnehmer

Handelt es sich beim Kreditnehmer um ein zur Buchführung und Bilanzaufstellung verpflichtetes Unternehmen (z.B. nach §§ 1 ff., 238 ff., 242 ff. HGB), so hat sich das Kreditinstitut mindestens den zeitlich letzten **Jahresabschluß** (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), möglichst aber der letzten drei Jahre vorlegen zu lassen und zu analysieren. Die

³ dazu grundlegend: das Urteil des OVG Berlin vom 5. März 1986 - OVG 1 B 52/83 - abgedruckt in: Beckmann/Bauer, Bankaufsichtsrecht, Nr. 14 zu § 36

Nachhaltigkeit der für die Kreditrückführung wesentlichen Ertragskraft eines Unternehmens läßt sich vielfach erst anhand mehrerer Jahresabschlüsse beurteilen. Sofern ein Kreditnehmer seinen Jahresabschluß auf Grund gesetzlicher Verpflichtung vom Abschlußprüfer prüfen läßt oder sich freiwillig einer Prüfung durch den Abschlußprüfer im Sinne des § 319 HGB unterzieht, die nach Art und Umfang der handelsrechtlichen Pflichtprüfung entspricht, muß sich das Kreditinstitut den testierten Jahresabschluß vorlegen lassen. Bei Kapitalgesellschaften gehört zum Jahresabschluß auch der Anhang (§ 284 ff. HGB). Die Bank hat sich gegebenenfalls auch den Lagebericht vorlegen zu lassen.

Die Kreditinstitute müssen sich die Jahresabschlüsse mit dem Inhalt unterbreiten lassen, der für die Aufstellung und Feststellung maßgeblich ist, d.h., sie dürfen nicht auf diejenigen Teile verzichten, für die im Rahmen gesetzlicher Erleichterungen keine Publizitätspflicht besteht. So betrifft die für Personenunternehmen durch § 5 Abs. 5 PublG eröffnete Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung abzusehen, nur die allgemeine Publizität dieses Teils des Jahresabschlusses, läßt aber die besonderen Einsichtspflichten der Kreditinstitute im Rahmen einer Kreditgewährung unberührt.

Indessen steht es grundsätzlich nicht im Widerspruch zu § 18 Satz 1 KWG, wenn die vorgelegten Jahresabschlüsse unter Inanspruchnahme gesetzlich eingeräumter Erleichterungen aufgestellt worden sind. Die Kreditinstitute sind dann aber verpflichtet, zusätzlich zu derartigen Jahresabschlüssen weitere Informationen und Unterlagen einzuholen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung der Kreditwürdigkeit erforderlich ist. Machen kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch, so werden die vereinfachten Angaben in der Regel den Anforderungen des § 18 Satz 1 KWG nicht genügen. Dies gilt z.B. bei einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung, weil die wichtige Angabe der Umsätze fehlt.

Die Jahresabschlüsse können für sich genommen kein **zeitnahes Bild** über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers mehr gewährleisten, wenn sie dem Kreditinstitut erst zu lange Zeit nach dem Bilanzstichtag vorgelegt werden. Demgemäß hat das Kreditinstitut durch angemessene organisatorische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß ihm von großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften die testierten Jahresabschlußunterlagen **innerhalb von neun** Monaten nach dem Bilanz-

stichtag vorgelegt werden⁴; für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und sonstige nicht prüfungspflichtige aber bilanzierungspflichtige Kreditnehmer gilt eine Frist von zwölf Monaten⁵. Sofern die vorgenannten Unterlagen innerhalb der jeweils maßgeblichen Frist vorliegen und durch einen Abschlußprüfer im Sinne des § 319 HGB pflichtweise oder auf freiwilliger Basis geprüft worden sind, ist in der Regel die Vorlage anderer als der mit dem Jahresabschluß einzureichenden Unterlagen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse entbehrlich.

Hat ein nicht prüfungspflichtiger aber bilanzierungspflichtiger Kreditnehmer seinen Jahresabschluß zwar rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist von zwölf Monaten vorgelegt, ohne diesen jedoch einer freiwilligen - in Art und Umfang der handelsrechtlichen Pflichtprüfung entsprechenden - Prüfung durch den Abschlußprüfer im Sinne des § 319 HGB unterzogen zu haben, hat das Kreditinstitut - unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls - zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang weitere (zeitnahe) Unterlagen heranzuziehen sind, um sich ein klares Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers zu verschaffen. Auf die Heranziehung weiterer Unterlagen wird das Kreditinstitut im Regelfall nur verzichten können, wenn die Verlässlichkeit des Jahresabschlusses durch die Mitwirkung eines Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe oder eines - nach dem Urteil der Bank⁶ - für diese Zwecke geeigneten Angehörigen der steuerberatenden Berufe untermauert wird.

Werden die jeweils geltenden Fristen bei der Einreichung nicht eingehalten, so hat das Kreditinstitut in jedem Fall weitere Unterlagen über Liquidität, Substanz und Erfolg des Kreditnehmers (Nachweise über Auftragsbestände, Umsatzzahlen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Umsatzsteueranmeldungen, Erfolgs- und Liquiditätspläne, Einkommensnachweise, Wirtschaftlichkeitsberechnungen des zu finanzierenden Vorhabens usw.) heranzuziehen, um sich ein klares, **zeitnahes**, hinreichend verlässliches Bild über die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers zu machen.

⁴ Bei der laufenden Offenlegung können so zwischen dem Bilanzstichtag des letzten vorgelegten Jahresabschlusses und dem Datum der Einreichung des Jahresabschlusses für das Folgejahr bis zu 21 Monate liegen.

⁵ Bei der laufenden Offenlegung können so zwischen dem Bilanzstichtag des letzten vorgelegten Jahresabschlusses und dem Datum der Einreichung des Jahresabschlusses für das Folgejahr bis zu 24 Monate liegen.

⁶ Für die Ausübung des Beurteilungsermessens gelten die allgemeinen Grundsätze.

Selbst bei zeitnaher Vorlage testierter bzw. auf freiwilliger Basis - nach Art und Umfang der handelsrechtlichen Pflichtprüfung entsprechend - geprüfter Jahresabschlüsse ist die Heranziehung weiterer Unterlagen geboten, wenn die Jahresabschlüsse **allein** kein klares, hinreichend verlässliches Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers ermöglichen. Insbesondere wenn die Wertansätze in den Jahresabschlußunterlagen Anlaß zu Zweifeln geben, wird oft nur die bankeigene **Auswertung des Prüfungsberichts** eine hinreichend klare Vorstellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vermitteln können.

b) bei Krediten an Objektgesellschaften

Für den Immobilienkredit reicht die sog. Kapitaldienstrechnung in keinem Falle aus, selbst wenn der Kreditnehmer, eine reine Objektgesellschaft, nur das finanzierte Objekt im Bestand hat. Neben den Jahresabschlußunterlagen der Objektgesellschaft sind Unterlagen über die maßgeblich Beteiligten, gegebenenfalls auch **über** die Mieter des Objekts erforderlich. Das Kreditinstitut muß sich ein zuverlässiges Bild verschaffen über die Werthaltigkeit des Objektes einer solchen Gesellschaft, die insbesondere von dessen Vermietbarkeit (Mietverträge) abhängt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Kreditinstitut sich die wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Mieters offenlegen lassen müßte. Es genügt, daß es sich ein Bild von der Mieterschaft **insgesamt** verschafft.

c) bei Krediten an nicht bilanzierende Kreditnehmer

Stellt der Kreditnehmer keine Bilanz auf, so hat sich das Kreditinstitut an Stelle von Jahresabschlüssen von dem Kreditnehmer die Vermögens- (inkl. Verbindlichkeiten) und Einkommensverhältnisse offenlegen zu lassen, um sich **auf ähnlich sicherer Grundlage wie bei den bilanzierenden Kreditnehmern** ein klares zeitnahes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers zu verschaffen.

Für die Offenlegung der Vermögensverhältnisse ist eine aktuelle Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (**Vermögensaufstellung**) unerlässlich. Bei Gewerbekrediten und Krediten an Freiberufler ist darüber hinaus eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (**Überschußrechnung**) zu verlangen, bei der es sich um eine Form der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG handelt. Zur Absicherung der Informationen sind geeignete Nachweise wie Grundbuchauszüge und Einkommensteuerbescheide anzufordern und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des zu finanzierenden Vorhabens durchzuführen; falls das Kreditinstitut nicht den erforderlichen Sachverstand im eigenen Hause vorhält, hat es Gutachten unabhängiger Sachverständiger einzuholen.

Allein durch Einholung von Auskünften bei Dritten (z.B. Auskunftfeien) wird dem Gebot des § 18 Satz 1 KWG nicht entsprochen.

Der Einkommensteuerbescheid nebst Einkommensteuererklärung sollten dem Kreditinstitut binnen zwölf Monaten ab Ende des Veranlagungszeitraums vorgelegt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist zur Verschaffung eines zeitnahen Bildes bei Gewerbekrediten und Krediten an Freiberufler analog der Regelung oben über die Vorlagefrist des Jahresabschlusses bei bilanzierenden Kreditnehmern neben der Vorlage der Einkommensteuererklärung die Heranziehung weiterer Unterlagen (Nachweise über Auftragsbestände und Umsatzzahlen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Umsatzsteueranmeldungen, Erfolgs- und Liquiditätspläne, Einkommensnachweise usw.) innerhalb der Zwölf-Monats-Frist geboten, damit sich das Kreditinstitut ein klares, zeitnahes, hinreichend verlässliches Bild über die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers machen kann.

Die Vermögensaufstellungen und Überschußrechnungen müssen aus sich heraus ein schlüssiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vermitteln. Dazu müssen die Wertansätze, insbesondere für Beteiligungen und Immobilien, für die Bank nachvollziehbar sein. Die Überschußrechnungen der nicht bilanzierenden Unternehmen müssen eine den ungekürzten Gewinn- und Verlustrechnungen von bilanzierenden Unternehmen vergleichbare Informationstiefe haben.

Die Vermögensaufstellungen und Überschußrechnungen sind unter Angabe des Datums von den Kreditnehmern zu unterschreiben.

Die geprüfte Vermögensaufstellung entbindet das Kreditinstitut nicht von der Pflicht, sich insbesondere Nachweise zur Beurteilung der Einkommenssituation (z.B. Einkommensteuererklärung und -bescheid) vorlegen zu lassen.

Bei Kreditnehmern, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, sind deren Bezüge durch eine Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Dieser Nachweis ist jedoch dann entbehrlich, wenn die kreditgewährende Bank das Lohn- bzw. Gehaltskonto des Kreditnehmers selbst führt; insoweit reicht ein entsprechender EDV-Ausdruck der Kontendaten. In jedem Fall hat sich die Bank aber zusätzlich die bei den anderen nicht bilanzierenden Kreditnehmern erforderlichen Unterlagen einreichen zu lassen.

d) bei Abwicklungskrediten

Bei Krediten an Unternehmen, die sich in Abwicklung befinden, legen Kreditnehmer dem Kreditinstitut häufig keine Unterlagen mehr vor. In solchen Fällen liegt kein Verstoß gegen § 18 KWG vor, wenn das Kreditinstitut nachweislich alle nach den Umständen zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchzusetzen.

e) bei Existenzgründungsdarlehen

Bei der Vergabe von Darlehen zur Gründung mittelständischer Vollexistenzen, für die Finanzierungshilfen des Bundes oder der Länder nach den jeweiligen Förderrichtlinien gewährt werden oder gewährt werden sollen, kann das Kreditinstitut die Offenlegungsanforderungen nach § 18 KWG auch ohne Bonitätsprüfung des Kreditnehmers erfüllen, wenn das kreditgewährende Kreditinstitut von der nachhaltigen Tragfähigkeit des zu finanzierenden Vorhabens überzeugt ist. Hierzu hat sich das Kreditinstitut vom Kreditnehmer insbesondere die Risikostruktur des zu finanzierenden Vorhabens darlegen, anhand geeigneter Unterlagen schlüssig belegen und schließlich sämtliche notwendigen Unterlagen vorlegen zu lassen. Im übrigen bleibt hiervon das Verfahren nach § 18 Satz 1 KWG unberührt.

Eine anfänglich nicht zweifelsfrei zu beurteilende Bonität des Kreditnehmers steht insofern einer Kreditvergabe nicht im Wege.

2. Auswertung

Bedeutung und Tragweite des § 18 Satz 1 KWG erschöpfen sich nicht in der Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Das Kreditinstitut hat die vorgelegten Unterlagen zukunftsgerichtet auszuwerten, sie auf Plausibilität und innere Widersprüche zu überprüfen und gegebenenfalls mit anderweitigen Erkenntnissen der Bank abzugleichen.

Die Auswertung dient dem Zweck, der Bank eine abschließende Entscheidung über die Kreditgewährung zu ermöglichen. Falls sich die Bank aufgrund der vorgelegten Unterlagen kein eindeutiges Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers machen kann, hat sie die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen und in Zweifelsfällen, insbesondere im Bereich der Bewertung von Vermögensgegenständen, eigene Ermittlungen anzustellen. Sofern der testierte Jahresabschluß nicht aus sich heraus eine eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers gewährleistet, wird das Kreditinstitut auch nicht umhinkommen, den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers zu analysieren, nicht zuletzt auch um zu erkennen, welchen Gebrauch der Kreditnehmer von Bewertungswahlrechten gemacht hat.

Erst wenn die mit der Auswertung betraute Stelle in der Bank zu der Beurteilung gelangt, daß ein klares Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers bestehe, kann auf der Grundlage dieses Bildes der Kredit von dem dazu berufenen Entscheidungsträger gewährt oder fortgesetzt werden.

3. Dokumentation

Die vorgelegten Unterlagen, ersatzweise deren vollständige Kopien, die Auswertung und ihr Ergebnis sind zu den Akten zu nehmen und mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Aktenlage muß allen für eine Überprüfung der Kreditentscheidung zuständigen Stellen (Geschäftsleitung, Innenrevision, Abschlußprüfer, Bankenaufsicht) ein Urteil darüber ermöglichen, ob die Bank die Anforderungen des § 18 Satz 1 KWG erfüllt hat.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gemäß § 18 Satz 2 KWG

Das Kreditinstitut kann von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers nur absehen, wenn dies im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten (1.) oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitverpflichteten (2.) offensichtlich unbegründet wäre (§ 18 Satz 2 KWG). Offensichtlich unbegründet ist das Verlangen nach Offenlegung nur, wenn sich Zweifel an der ordnungsgemäßen Bedienung des Kredits nicht vernünftig begründen lassen.

1. Stellung geeigneter Sicherheiten

Offensichtlich unbegründet wäre das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten nur, wenn diese so beschaffen sind, daß ihre Realisierung aller Voraussicht nach das zur Verfügung gestellte Kapital und die Zinsen betragsmäßig voll abdeckt.

In der Anlage zu diesem Rundschreiben sind die im Rahmen des § 18 Satz 2 KWG in Betracht kommenden Sicherheiten einschließlich der gebotenen Abschläge abschließend aufgeführt.

Das Kreditinstitut muß über die Entwicklung der Werthaltigkeit der Sicherheiten im Bilde sein. Für Grundpfandrechte bedeutet dies, daß wegen des Stichtagsbezugs des Verkehrswertermittlungsverfahrens der Verkehrswert des Grundstücks mindestens einmal jährlich zu bestimmen ist. Bei dem Wegfall (z.B. durch Freigabe) oder der Wertminderung der Sicherheiten hat es sofort zu prüfen, ob im Hinblick auf § 18 Satz 2 KWG weiterhin von der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgese-

hen werden kann, und sich andernfalls die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers unverzüglich offenlegen zu lassen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind aktenkundig zu machen.

2. Mitverpflichtete

Als Mitverpflichtete des Kreditnehmers, die von der Pflicht zur Offenlegung befreien, kommen nur Personen oder Unternehmen in Betracht, die sich „rechtsgeschäftlich neben dem Kreditnehmer für einen bestimmten Kredit verpflichtet haben“, also insbesondere Wechselaussteller oder -indossanten oder Bürgen, und die anstelle des Kreditnehmers dem Kreditinstitut ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen, jedoch nur, sofern der Kreditnehmer nicht wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Situation des Mitverpflichteten hat. Personen oder Unternehmen, die eine wirtschaftliche Identität mit dem Kreditnehmer darstellen, kommen keinesfalls als Mitverpflichtete, die einen Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers rechtfertigen können, in Betracht; dies gilt auch dann, wenn sie selbst keinen Kredit aufgenommen haben. Damit scheiden als Mitverpflichtete insbesondere die persönlich haftenden Gesellschafter einer kreditnehmenden Personenhandels-gesellschaft sowie die Partner von Partnerschaftsgesellschaften aus.

Ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Mitverpflichteten vorliegen, hat das Kreditinstitut zu prüfen und zu dokumentieren.

Offensichtlich unbegründet ist das Verlangen nach Offenlegung nur dann, wenn die **einwandfreie** Bonität des Mitverpflichteten zweifelsfrei feststeht sowie dem Kreditinstitut nachgewiesenermaßen bekannt und seine Mithaftung weder gesetzlich noch rechtsgeschäftlich beschränkt ist; da für die Beurteilung der Bonität des Mitverpflichteten ein Überblick über dessen wirtschaftliche Verhältnisse Voraussetzung ist, hat sich das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitverpflichteten offenlegen zu lassen, bevor es von einer Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers absehen kann; die Offenlegung ist entbehrlich, wenn der Mitverpflichtete unter den Katalog des § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 KWG fällt.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur laufenden Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gemäß § 18 Satz 3 KWG

Anders als § 21 Abs. 3 Nr. 1 KWG, wonach bei Krediten, die den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 HBG entsprechen, die Bonitätsprüfung nach § 18 KWG insgesamt gesetzlich nicht gefordert wird,

stellt § 18 Satz 3 KWG ein Kreditinstitut nur von der laufenden Offenlegung frei; die gesetzliche Verpflichtung eines Kreditinstituts, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers offenlegen zu lassen, bevor es ihm Kredite von insgesamt mehr als 500 TDM gewährt, prolongiert oder erhöht (sog. Erstoffenlegung), bleibt durch diese Bestimmung unberührt. Ist § 21 Abs. 3 Nr. 1 KWG einschlägig, erübrigt sich eine Prüfung des § 18 Satz 3 KWG; diese Bestimmung ist gegenüber dem § 21 Abs. 3 Nr. 1 KWG subsidiär.

Ein Kreditinstitut kann von der laufenden Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers, dem es Kredite von insgesamt mehr als 500 TDM gewährt hat, absehen, wenn

1. der Kredit grundpfandrechtlich gesichert ist,
2. das Pfandobjekt Wohneigentum ist, das von dem Kreditnehmer selbst genutzt wird,
3. der Kredit 80 v.H. des Beleihungswertes des Pfandobjektes nach § 12 Abs. 1 und 2 HBG nicht übersteigt,
4. der Kreditnehmer die von ihm geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen störungsfrei erbringt.

Die Ausnahme von der laufenden Offenlegung gilt nur für Kredite, die der Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums dienen (siehe Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 12/6957 vom 16. Juni 1994 S. 44 Anstrich 6 und S. 47 zu Nummer 16 [§ 18 KWG]); Beleihungen selbstgenutzten Wohnraums für andere Finanzierungen des Eigners oder Finanzierungen Dritter fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 18 Satz 3 KWG.

Die Vorschrift hat praktische Bedeutung für Pfandobjekte mit einem Beleihungswert von über 2.500 TDM. Bei einem darunterliegenden Beleihungswert liegt der Differenzbetrag zwischen der 60 %-Grenze des § 21 Abs. 3 Nr. 1 KWG und der 80 %-Grenze des § 18 Satz 3 KWG stets unter 500 TDM, so daß § 18 Satz 1 KWG nicht greift.

Die Regelung greift etwa nicht, wenn das Pfandobjekt einen Beleihungswert von 2.500.000,-- DM hat und der Kredit 2.000.001,-- DM beträgt. In dem Beispiel ist zum einen die starre Offenlegungsgrenze von 500 TDM des § 18 Satz 1 KWG auch nach Berücksichtigung des Anrechnungsfreibetrages nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 KWG (60 % von 2.500.000,-- DM) - um 1,-- DM - überschritten; zum anderen ist auch die Grenze des § 18 Satz 3 KWG für die laufende Offenlegung (80 % von 2.500.000,-- DM) - um 1,-- DM - überschritten.

Selbstgenutztes Wohneigentum liegt vor, wenn das Eigentum im wesentlichen von dem Kreditnehmer selbst zu Wohnzwecken genutzt wird oder (bei im Bau befindlichen Objekten) bei Bezugsfertigkeit für eigene Wohnzwecke des Kreditnehmers vorgesehen ist. Wohn- und gewerbliche Nutzung können ineinander übergehen, solange der Teil der Wohnung, der für gewerbliche Zwecke reserviert ist, nicht 50 % der Gesamtfläche (einschließlich des gewerblich genutzten Teils) erreicht. So führen beispielsweise auch Fälle, in denen der Kreditnehmer abgegrenzte Teile der Wohnung als Arztpraxis nutzt, nicht dazu, daß die Befreiung von der laufenden Offenlegung hinfällig wird, sofern der Kreditnehmer mehr als 50 % der Gesamtfläche für eigene Wohnzwecke verwendet. Die Vermietung an Dritte zu Wohnzwecken einzelner Räume der Wohnung, die der Kreditnehmer selbst bewohnt, ist unschädlich, solange sie sich (einschließlich des vom Kreditnehmer anderweitig gewerblich genutzten Teils) innerhalb der Grenzen des zweiten Satzes dieses Absatzes hält. Die vorübergehende unentgeltliche Überlassung der ganzen Wohnung an Dritte steht einer Anwendung des § 18 Satz 3 KWG ebenfalls nicht entgegen.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gemäß § 18 Satz 4 KWG

Der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedarf es gemäß § 18 Satz 4 KWG nicht bei Krediten an ausländische Staatsadressen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis d KWG.⁷

Mit diesem Rundschreiben werden die Verlautbarungen I 3 - 237 - 2/94 vom 8. August 1995 und 5. Januar 1996 sowie die Rundschreiben 7/96 und 5/97 gegenstandslos.

⁷ jedoch erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Anlage zum Rundschreiben 9/98

Sicherheitenliste gemäß § 18 Satz 2 KWG

Die nachfolgend abschließend aufgeführten Sicherheiten müssen in ihrer Gesamtheit nach Vornahme etwaiger Wertabschläge den gesamten Kredit betragsmäßig voll abdecken.

1. Sicht-, Spar- und Termineinlagen
 - 1.1 die offene und bestätigte Abtretung von oder Pfandrechte an Rückzahlungsansprüchen aus Sicht-, Spar- und Termineinlagen bis zur Höhe des aktuellen Kapitalbetrages
 - 1.2 die offene und bestätigte Abtretung von oder Pfandrechte an Rückzahlungsansprüchen aus Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten der Zone A bis zu 80 v.H. des aktuellen Kapitalbetrages
2. Die offene und bestätigte Abtretung von oder Pfandrechte an Rückzahlungsansprüchen aus Bausparguthaben bis zu dem Ansparwert
3. Die offene und bestätigte Abtretung von oder Pfandrechte an Rückzahlungsansprüchen aus Lebensversicherungen bei im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen bis zur Höhe von 80 % des Rückkaufwertes
4. Pfandrechte an folgenden Wertpapieren
 - 4.1 Anleihen
 - 4.1.1 Zone A
 - 4.1.1.1 festverzinsliche einer Gebietskörperschaft, Restlaufzeit bis zu 1 Jahr sowie variabel verzinsliche bis 95 % vom Kurswert, sofern an einer Börse der Zone A gehandelt
 - 4.1.1.2 festverzinsliche einer Gebietskörperschaft, Restlaufzeit von 1 bis zu 10 Jahren, sofern an einer Börse der Zone A gehandelt bis zu 90 % vom Kurswert
 - 4.1.1.3 Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze des Bundes bis zu 100 % vom aktuellen Kapitalbetrag
 - 4.1.1.4 festverzinsliche einer Gebietskörperschaft, Restlaufzeit über 10 Jahre, bis zu 80 % vom Kurswert, sofern an einer Börse der Zone gehandelt
 - 4.1.1.5 weitere mündelsichere Schuldverschreibungen unter Vornahme der entsprechenden laufzeitabhängigen Wertabschläge für Anleihen von Gebietskörperschaften

- 4.1.1.6 festverzinsliche auf Währung eines Zone A-Landes denominated, eines Kreditinstitutes, sofern sie an einer Börse der Zone A gehandelt werden, Restlaufzeit bis 1 Jahr, bis zu 90 % vom Kurswert
- 4.1.1.7 festverzinsliche auf Währung eines Zone A-Landes denominated eines Kreditinstitutes, sofern sie an einer Börse der Zone A gehandelt werden, Restlaufzeit über 1 Jahr, bis zu 80 % vom Kurswert
- 4.1.1.8 variabel verzinsliche auf Währung eines Zone A-Landes denominated eines Kreditinstitutes, sofern sie an einer Börse der Zone A gehandelt werden, alle Restlaufzeiten, bis zu 90 % vom Kurswert
- 4.1.1.9 festverzinsliche und variabel verzinsliche, auf Währung eines Zone A-Landes denominated, eines Nicht-Kreditinstitutes, sofern sie an einer Börse der Zone A gehandelt werden, alle Restlaufzeiten, bis zu 70 % zum Kurswert
- 4.1.2 Zone B
 - Börsennotierte Anleihen auf Währung eines Zone A-Landes denominated, bis zu 60 % vom Kurswert
- 4.2 An inländischen Börsen notierte Aktien in DM notiert, bis zu 60 % vom Kurswert
- 5. Pfandrechte an Edelmetallen und Edelmetallzertifikaten bis zu 50 % des Metallwertes
- 6. Pfandrechte an folgenden Investmentzertifikaten:
 - 6.1 Anteile an Wertpapiersondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn die Vermögenswerte entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend in Wertpapieren anzulegen sind, die an einer inländischen Börse gehandelt werden, bis zu 60 v.H. des Rücknahmepreises
 - 6.2 Anteile an Grundstück-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Bildung des Sondervermögens eine Frist von vier Jahren verstrichen ist, bis zu 50 v.H. des Rücknahmepreises
- 7. Grundpfandrechte bis zu 50 v.H. des (jährlich zu ermittelnden) Verkehrswertes der (auch ausländischen) Liegenschaft⁸.

⁸ die Regelung ist gegenüber § 21 Abs. 3 Nr. 1 KWG subsidiär

Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland
(ohne Finanzdienstleistungsinstitute)
im Jahr 1998

(Bestand per 31.12.1997 in Klammern)

Land	Tochter- gesell- schaften	Tochterges. von Nicht- banken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Art. 20 2. BKRL
Afghanistan				1 (1)	
Ägypten	1 (1)				
Andorra				1 (1)	
Australien			1 (1)	1 (1)	
Bahrain	1 (1)				
Belgien	1 (2)		3 (2)	0 (1)	10 (10)
Bosnien-Herzegowina				1 (1)	
Brasilien			3 (3)		
Bulgarien				1 (2)	
Chile				1 (1)	
China			1 (1)	3 (3)	
Dänemark	1 (1)		5 (5)	1 (1)	3 (2)
Frankreich	8 (9)	6 (6)	13 (9)	19 (20)	31 (21)
Georgien				1 (0)	
Griechenland	1 (1)		2 (2)	2 (4)	
Großbritannien	6 (6)	5 (2)	9 (8)	8 (8)	39 (34)
Hongkong				2 (1)	
Indien			1 (1)		
Indonesien	1 (1)				
Iran	1 (1)		3 (3)	1 (1)	
Irland			1 (1)	3 (3)	17 (13)
Israel				2 (2)	
Italien	3 (3)	3 (2)	5 (5)	8 (8)	4 (2)
Japan	10 (12)	8 (7)	8 (8)	9 (13)	
Jordanien	1 (1)				
Jugoslawien (Serbien+Montenegro)				5 (5)	
Kanada		1 (1)		4 (4)	
Kroatien				5 (5)	

Anhang 5

Land	Tochter- gesell- schaften	Tochterges. von Nicht- banken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Art. 20 2. BKRL
Lettland				1 (0)	
Liechtenstein	0 (2)			1 (1)	
Luxemburg		1 (1)	1 (1)	2 (2)	35 (32)
Makedonien				1 (1)	
Marokko				4 (4)	
Moldawien				2 (2)	
Mongolei				1 (1)	
Niederlande	4 (5)	2 (3)	7 (5)	1 (1)	11 (6)
Norwegen			1 (1)	1 (1)	4 (3)
Österreich	1 (2)	1 (1)	4 (3)	6 (5)	13 (11)
Pakistan			1 (1)		
Philippinen				4 (4)	
Polen	1 (1)			2 (3)	
Portugal				7 (5)	6 (5)
Rumänien	1 (1)			1 (1)	
Rußland	1 (1)			9 (9)	
Saudi-Arabien				2 (2)	
Schweden	1 (1)	1 (0)	1 (1)	1 (1)	3 (1)
Schweiz	6 (7)	8 (5)		4 (5)	
Slowenien	1 (1)			1 (1)	
Spanien	2 (2)		2 (2)	8 (8)	4 (2)
Südafrika	1 (1)			1 (1)	
Südkorea	5 (6)		1 (2)	3 (6)	
Taiwan			1 (1)	2 (2)	
Thailand			0 (1)		
Tschechien	1 (1)			4 (4)	
Tunesien				1 (1)	
Türkei	6 (5)		3 (2)	15 (16)	
U.S.A.	7 (7)	12 (10)	8 (7)	6 (8)	
Ukraine				1 (1)	
Ungarn				2 (2)	
Weißrußland				1 (1)	
Gesamt	73 (82)	48 (38)	85 (76)	174 (185)	180 (142)

Aufstellung der Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen

I. Kreditinstitute

Vollbankerlaubnis (16)

- Akbank T.A.S. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main
- Bankers Trust Company Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- Berliner Effektenbank AG, Berlin
- Clearing Bank Hannover AG, Hannover
- Comfort Card Services GmbH, Ratingen
- ConSors Discount-Broker AG, Hof/Saale
- Merkur Bank KGaA, München
- Netbank AG i.G., Hamburg
- norisbank AG, Nürnberg
- Oberbank AG & Co. OHG, München
- Schröder Münchmeyer Hengst AG, Hamburg
- SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt am Main
- The Bank of Tokyo-Mitsubishi, Ltd., München Branch
- Türkiye Garanti Bankasi A.S. Niederlassung Düsseldorf
- Volvo Auto Bank Deutschland GmbH, Köln
- Yapi Kredi Bank (Deutschland) AG, Düsseldorf

Teilerlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften (2)

- Bank für Wertpapierservice und -systeme Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- HONDA Bank GmbH, Offenbach am Main

Inhaltlich beschränkte Erlaubnis (Bausparkassengeschäft - 1)

- Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg

Inhaltlich beschränkte Erlaubnis (Hypothekenbankgeschäft - 1)

- HKB Hypotheken- und Kommunalkredit- Bank AG, Hallbergmoos

Wertpapierhandelsbanken (4)

- Cheuvreux de Virieu GmbH, Frankfurt am Main
- Concord Effekten AG, Frankfurt am Main
- net.IPO AG, Frankfurt am Main
- Spütz Wertpapier-Handelshaus GmbH i.G., Frankfurt am Main

Erlöschen der Erlaubnis (2)
(wg. Umwandlung in EU-Zweigstelle)

- Ford Bank Aktiengesellschaft, Köln
- Oberbank AG & Co. OHG, München

Fusionen (7)

- Bankhaus H. Aufhäuser, München
- Bayerische Hypotheken- und Wechsel- Bank AG, München
- Deutsche Hypothekenbank Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- Hypothekenbank in Hamburg AG, Hamburg
- Lübecker Hypothekenbank AG, Lübeck
- Noris Verbraucherbank GmbH, Nürnberg
- Schweizerischer Bankverein (Deutschland) AG, Frankfurt am Main

Rückgabe der Erlaubnis (13)

- Bangkok Bank Public Company Ltd. Hamburg Branch
- BankBoston N.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH, Ludwigsburg
- Daiwa Bank (Deutschland) GmbH i.L., Frankfurt am Main
- Fuji Bank (Deutschland) AG i.L., Frankfurt am Main
- Generale Bank & Co., Köln
- Heinrich Alten, Uelzen
- Korea First Bank (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main
- Rabobank Deutschland AG, Frankfurt am Main
- Seoul Bank, Filiale Frankfurt am Main
- The Long-Term Credit Bank of Japan (Deutschland) AG i.L., Frankfurt am Main
- Yamaichi Bank (Deutschland) GmbH i.L., Frankfurt am Main
- Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Düsseldorf

II. Finanzdienstleistungsinstitute

Erlaubniserteilungen gemäß § 32 KWG (26)

- AFIMa GmbH Kanzlei für Anlage- und Finanzmandate, Regensburg
- Allianz Asset Advisory and Management GmbH, München
- BAM Berlin Asset Management GmbH i. G., Berlin
- Berliner Freiverkehr (Aktien) Handel AG, Berlin
- BMS Finanz Consulting GmbH i.G., Deisenhofen
- C.J. Diederich Wertpapierhandelsgesellschaft mbH, Berlin
- Delbrück Asset Management GmbH, Frankfurt am Main
- Direct Brokerage Inc., Hamburg
- Dr. Wiek, Mitternacht & Co. Persönliche Vermögensbetreuung GmbH, Ettlingen
- FIMAG Strategische Finanzmanagement AG, Berlin
- Financial Circle Vermögensverwaltung GmbH, Nittendorf
- FondsKapital Individuelle Anlageberatung für Investmentfonds AG i.G., München
- Freiburger Vermögensmanagement Walter, Ehlers & Paul GmbH, Freiburg
- Georg Seil Consulting GmbH, Wiesbaden
- GVSR Siegfried Reiner e.K., München
- JP & P Vermögensmanagement GmbH i.G., Halle/Saale
- Jürgen Dresel, Baden-Baden
- Landwirtschaftliche Terminbörsen Service GmbH, Hannover
- Michael Reiss Vermögensmanagement GmbH, Heroldsberg
- Nüsser Vermögensberatung GmbH i. Gr., Ratingen
- Pohl Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart
- Prudential-Bache Metals GmbH & Co. KG, Hamburg
- Spütz Börsenservice GmbH, Frankfurt am Main
- Thielemann & Kolonko Vermögensverwaltung OHG, Frankfurt am Main
- UNIKAT Vermögensverwaltung GmbH, Mannheim
- VALORA EFFEKTEN HANDEL AG, Ettlingen

III. Kapitalanlagegesellschaften (3)

- Deutsche Postbank Privat Investment Kapitalanlagegesellschaft mbH, Bonn
- Schroder Investment Management GmbH, Frankfurt am Main
- State Street Global Investment GmbH, München

**Anzeigen gemäß Artikel 19 (Zweigniederlassungen)
und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr)
der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie
vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998**

**I Anzeigen gemäß Artikel 19 der Zweiten
Bankrechtskoordinierungsrichtlinie**

**I.1 Errichtung von Zweigniederlassungen durch deutsche
Kreditinstitute in anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Belgien

- Dresdner Bank AG

Dänemark

- Dresdner Bank AG

Frankreich

- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG
- IKB Deutsche Industriebank AG
- Westdeutsche Landesbank -
Girozentrale

Großbritannien

- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG
- Deutsche VerkehrsBank AG
- Frankfurter Hypothekenbank
Centralboden AG
- IKB Deutsche Industriebank AG

Italien

- Commerzbank AG
- Deutsche Bau- und Bodenbank
AG

Italien, Fortsetzung

- Rheinhyp Rheinische
Hypothekenbank AG
- Volkswagen Bank GmbH

Luxemburg

- BFI Bank AG

Niederlande

- Deutsche Bank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG

Österreich

- Comfort Card Services GmbH
- Evangelische
Kreditgenossenschaft eG

Schweden

- Deutsche Bank AG
- Dresdner Bank AG

Spanien

- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG

Insgesamt: 21 Meldungen

I.2 Errichtung von Zweigniederlassungen in Deutschland durch Kreditinstitute aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr

Belgien

- Générale de Banque S.A.

Frankreich

- Banque de l'Economie du Commerce et la Monétique
- Case Credit Europe
- CDC Marches
- Franfinance - Société Générale Vendor Finance

Griechenland

- Nationalbank von Griechenland AG

Niederlande

- Finansbank (Holland) NV

Österreich

- Bank für Oberösterreich und Salzburg AG
- Bank Austria AG/Creditanstalt AG

Insgesamt: 9 Meldungen

**II. Anzeigen gemäß Artikel 20 der Zweiten Bankrechts-
koordinierungsrichtlinie**

**II.1 Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs durch deutsche
Kreditinstitute in anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Belgien

- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG

Dänemark

- Deutsche Bau- und Bodenbank
AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG

Finnland

- Commerzbank AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG

Frankreich

- Berlin-Hannoversche
Hypothekenbank AG
- BHF Bank AG
- Chase Manhattan Bank AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG
- Landesbank Rheinland-Pfalz
- Warburg Dillon Read AG

Griechenland

- Commerzbank AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Heimstatt Bauspar AG

Großbritannien

- Commerzbank AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG
- Hypothekenbank in Essen AG
- Landeskreditbank Baden-
Württemberg

Irland

- Commerzbank AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG

Island

- Deutsche Bank AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG

Italien

- Commerzbank AG
- Deutsche
Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche
Hypothekenbank Frankfurt-
Hamburg AG

Liechtenstein

- Commerzbank AG
- Deutsche Bank AG
- Deutsche Genossenschaftsbank AG

Luxemburg

- Deutsche Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG

Niederlande

- Deutsche Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG

Norwegen

- Commerzbank AG
- Deutsche Bank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG
- Deutsche Genossenschaftsbank AG

Österreich

- BfG Bank AG
- BHF-Bank AG
- Commerzbank AG
- Credit Suisse First Boston AG
- Deutsche Genossenschaftsbank AG

Österreich (Fortsetzung)

- Deutsche Hyp - Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG

Portugal

- Commerzbank AG
- Deutsche Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG
- Rheinboden Hypothekenbank AG

Schweden

- Commerzbank AG
- Deutsche Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG

Spanien

- BHW Bausparkasse AG
- Commerzbank AG
- Deutsche Genossenschaftsbank AG
- Deutsche Hyp - Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG
- Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG
- Württembergische Hypothekenbank AG

Insgesamt: 61 Meldungen

II.2 Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs in Deutschland durch Kreditinstitute aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr

Dänemark

- Nykredit A/S

Frankreich

- Bankers Trust Finance et Marches S.A.
- Banque de Réescompte et de Placement - BAREP
- Banque Sorifec
- Crédit Lyonnais Rouse (France) S.N.C.
- Financière des Marches a Terme (FIMAT)
- F.M.N. Factoring S.A.S.
- Merrill Lynch Capital Markets (France) S.A.
- Merrill Lynch Finance S.A.
- Pinnatton Finance S.A.
- Société Générale

Großbritannien

- Crown Agents Financial Services Ltd.
- HSBC Equator Bank plc
- RBS Trust Bank Limited
- Robert Fleming & Co. Limited
- State Street Bank Europe (SSBE)

Irland

- AIB Capital Markets plc
- Allied Irish Banks plc
- LGT Bank in Liechtenstein (Ireland) Ltd
- Vereinsbank Ireland

Italien

- International Factors Italia S.p.A.
- Mediofactoring S.p.A.

Luxemburg

- ABN AMRO Bank (Luxembourg) S.A.
- Banque Leu (Luxembourg) S.A.
- Bayerische Landesbank International S.A.
- San Paolo Bank S.A.

Niederlande

- Achmea Hypotheekbank NV
- Fuji Bank Nederland N.V.
- KAS-Associatie N.V.
- Rabo Securities NV
- United Garanti Bank International N.V.

Norwegen

- Fokus Bank ASA

Österreich

- Diskont Bank AG
- Intermarket Factoring Bank AG

Portugal

- Caixa Económica Montepio Geral

Schweden

- FöreningsSparbanken AB (publ)
- Nordbanken AB (publ)

Spanien

- Caja de Ahorros de Galicia
- Citibank España S.A.

Insgesamt: 39 Meldungen

**Anzeigen gemäß Artikel 17 (Zweigniederlassungen)
und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr)
der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie
vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998**

**Anzeigen gemäß Artikel 17 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie
Errichtungen von Zweigniederlassungen in Deutschland durch
Wertpapierhandelsunternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten im
Berichtsjahr**

Großbritannien

- Cowen International L.P.
- ING Baring Securities Limited
- JP Morgan Securities Limited
- Lehman Brothers International
(Europe)
- Liberty Eurasia Limited
- Prudential Bache International
Limited
- Threadneedle Portfolio Services
Limited

Irland

- Pioneer Management (Ireland)
Limited

Schweden

- Enskilda Securities AB

Insgesamt: 9 Meldungen

**Anzeigen gemäß Artikel 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie
Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs bei anderen EU/EWR-
Staaten durch deutsche Wertpapierhandelsunternehmen im
Berichtsjahr**

Liechtenstein

- Varengold Vermittlungs- und
Handelsgesellschaft m.b.H.

Österreich

- Michael Schleicher
Vermögensverwaltung

Insgesamt: 2 Meldungen

Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs in Deutschland durch Wertpapierhandelsunternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr

Belgien

- Cordius Asset Management
- Fimagen Belgium
- Petercam S.A.
- Reyers Beauvois de Villefagne S.A.
- Smeets Securities N.V.
- Tullet & Tokyo Forex Belgium S.A.

Finnland

- Pankkiiriliike Sofi Oy

Frankreich

- AXA Asset Management Conseil
- B. B. T. - Interbanques
- BNP Arbitrage SNC
- CCF Elysées Bourse S.A.
- Cholet Dupont S.A.
- Coficoba-Courtages
- Courcroix Bouvet SNC
- Du Bouzet S.A.
- Dynabourse S.A.
- Exane
- Ferri Adalingue
- Ferri S.A.
- Finacor Peter
- Grel
- Hayaux Investissements
- HPC - Anjou
- Invest-Up
- Jaques Pollak Et Cie - SNC
- Maison Roussin
- Massonaud-Fontenay-Kervern S.A.
- Natexis Capital

Frankreich (Fortsetzung)

- Nicol Et Cie S.A.
- ODB-Orsay Derives Bourse
- Paresco Futures
- Pinatton Societe de Bourse
- Refco Marche Monetaire
- Société de Bourse Cheuvreux de Virieu S.A.
- Warburg Dillon Read (France) S.A.

Großbritannien

- ABG Securities Limited
- Albrecht von Witzleben
- Alpha Asset Management Limited
- Alpha Capital Limited
- B. Johnson International Advisors Limited
- Bloomberg Tradebook Europe Limited
- Barr Rosenberg European Management Limited
- Caboto Securities Limited
- Cambridge Fund Managers Limited
- Cantor Fitzgerald (Italy) Ltd.
- CCP Europe Limited
- Charles Schwab Europe
- Compass Partners International Limited
- Dilmun Investments Limited
- DJH International Securities
- EBS Transactions Ltd.
- Equinox Securities Limited
- Ermitage Management (UK) Limited

Großbritannien (Fortsetzung)

- Ferriday & C Limited
- Fiduciary Trust International Limited
- First Union International Capital Markets Ltd.
- FOR Securities Limited
- Forum Capital International Limited
- Frank Russell Company Limited
- Frost Capital Europe Limited
- Galicia Y Buenos Aires Securities (UK) Ltd.
- Global Asset Management
- GMO Woolley Limited
- GN Parkes & Company Limited
- Granville Markets Limited
- Hawkpoint Partners Limited
- Henderson Investors Limited
- HIT Broking PLC
- Hodgson Martin Limited
- IBJ Asset Management
- International Futures Corporation Limited
- J. D. Farrods Securities Limited
- KAS Clearing London Limited
- K & R Partners Limited
- King Street Advisors Limited
- Lion Resource Management Limited
- Merrill Lynch Asset Management UK Limited
- Merrill Lynch Global Asset Management UK Limited
- Morgan Grenfell Investment Management Limited
- Midland Walwyn (UK) Ltd.
- Nicholas Applegate Capital Management (UK)
- Nicholas Berwin & Co Limited

Großbritannien (Fortsetzung)

- NPI Asset Management Limited
- Orebi Futures Limited
- Peder Smedvig Capital Ltd.
- Pictet Investment Company Ltd.
- Putman Europe Limited
- Raymond James Financial International Limited
- Republic Emerging Markets (UK) Limited
- RFSC International Limited
- RMB International Limited
- R P & C International Limited
- R.P. Duignan & Co. Limited
- Sarasin Asset Management
- SB Capital Partners
- Schroder Investment Management International Limited
- Schroder Asseilly & Co. Limited
- Security Capital Internatioual Limited
- Société Générale Asset Management International Limited
- Société Générale Asset Management UK Limited
- Tai Fook Securities (UK) Ltd.
- Templeton Investment Management Limited
- Triad Securities Limited
- Truro Stockbrokers

Irland

- AIB Investment Managers Limited
- Davy International
- Dresdner Asset Management Ireland Limited

Irland (Fortsetzung)

- Europlus Research and Management Limited
- Goodbody Corporate Finance
- Investment Technology Group Europe Limited
- Investment Technology Group Limited

Italien

- JTB Lira Services SIM S.p.A.

Luxemburg

- Dominick & Dominick (Luxembourg) S.A.

Niederlande

- Beusmans & Houben Vermogensbeheer

Niederlande (Fortsetzung)

- ING Asset Management
- Rabo Olsen Global Overlay Strategies B.V.

Norwegen

- Alfred Berg Norge ASA
- Norse Securities AS
- Sundal Collier & Co. ASA
- Terra Fonds ASA

Österreich

- CEEM - Central & Eastern Markets Assets
- East Fund Managementberatung GmbH
- Innovest Finanzdienstleistungs AG
- Raiffeisen International Fund Advisory GmbH

Insgesamt: 124 Meldungen

**Richtlinien für den öffentlichen Vertrieb
ausländischer Investmentanteile im Internet**

- Schreiben vom 2. Juni 1998 -

**Öffentlicher Vertrieb ausländischer
Investmentanteile im Internet**

Aufgrund der Vorschriften des
Auslandinvestment-Gesetzes
(AuslInvestmG) ist die Absicht des
öffentlichen Vertriebes ausländischer
Investmentanteile dem Bundes-
aufsichtsamt vor Vertriebsaufnahme
anzuzeigen. Als „öffentlicher Vertrieb“
gilt jede Art von Marketing, das darauf
abzielt, Absatzchancen eines Fonds zu
erhöhen.

Zur Zeit gilt für die Frage, ob eine
Werbung oder ein Angebot im Internet
als öffentlicher Vertrieb eines ausländi-
schen Fonds in der Bundesrepublik
Deutschland anzusehen ist, folgende
Verwaltungspraxis:

Fremdsprachige Webseiten, bei
denen keine Anhaltspunkte dafür
vorliegen, daß damit deutsche Kunden
gewonnen werden sollen, stellen
keinen öffentlichen Vertrieb im Sinne
des AuslInvestmG dar. Nennen diese
Seiten aber z.B. Adressen und
Ansprechpartner in der Bundesrepublik
Deutschland oder geben auf andere
Art zu erkennen, daß sich die Seite
auch konkret an deutsche Anleger
richtet, kommt ein öffentlicher Vertrieb
in Betracht.

Deutschsprachige Webseiten stellen
generell einen öffentlichen Vertrieb im
Sinne des AuslInvestmG dar. Eine
Ausnahme wäre lediglich für solche

**Marketing of Foreign
Collective Investment
Schemes on the Internet**

The provisions of the Foreign
Investment Act (Auslandin-
vestment-Gesetz) prohibit a
foreign Collective Investment
Scheme to market its shares
in Germany without prior noti-
fication of the Bundesauf-
sichtsamt für das Kreditwesen
(BAKred).

The following views represent
the current practice of the
BAKred regarding the marke-
ting of foreign funds on the
Internet:

Internet sites in a **foreign
language** that are clearly not
directed towards German
investors (e.g. no German
addresses or special informa-
tion, disclaimers) are not
considered a public offering or
an advertisement in Germany.

Internet sites in **German**
language will in general be
considered a public offering in
Germany. Exceptions might

Seiten denkbar, die erkennbar nur für andere deutschsprachige Nationalitäten gedacht sind.

Der **Massenversand von E-Mails** an deutsche Internetteilnehmer stellt generell einen öffentlichen Vertrieb im Sinne des AuslInvestmG dar, unabhängig davon, in welcher Sprache diese E-Mails verfaßt sind. Wird eine werbende E-Mail an Newsgroups oder andere Internet-Foren versandt, kommt es für diese Frage auf den Inhalt der Mail und die Zielgruppe des Forums an.

Darüber hinaus gelten selbstverständlich die **Werbevorschriften** des AuslInvestmG auch für die an deutsche Anleger gerichtete Werbung vertriebsberechtigter Fonds im Internet.

Wenn Anteile vertriebsberechtigter Fonds **online erworben** werden können, sind die Vorschriften des AuslInvestmG zu beachten. Dem Anleger müssen dann z.B. vorab ein Verkaufsprospekt und die letzten Berichte zur Verfügung gestellt werden. Es genügt wenn diese Unterlagen in Dateiform heruntergeladen werden können, es sei denn, der Anleger wünscht die Übersendung der Materialien in Papierform.

Die vorstehenden Richtlinien sind zunächst nur vorläufig und werden, soweit notwendig, an die weitere Entwicklung angepaßt.

be possible for sites clearly only directed towards investors in other German speaking nations.

Unsolicited bulk e-mail to recipients in Germany will be considered a public offering in Germany, even if the mail because of language and content appears not to be meant for German investors. If the e-mail is sent to a bulletin board/newsgroup it would be necessary to look at the content of the mail and the target group of the board/newsgroup.

For **advertisements** the general rules of the Foreign Investment Act apply.

If shares can be **ordered online**, the rules of the Foreign Investment Act have to be followed, e.g. the investor must be offered the prospectus and the last reports before completing the sale. It will be sufficient if the investor has the possibility to download the prospectus and the reports, unless he explicitly wishes to receive the fund documents in paper form.

These solutions still have to be tested in practice and will be adjusted if necessary, depending on the actual case.

Rundschreiben 17/98

An alle Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

- vom 23. Oktober 1998 Aktenzeichen Z 3 - 1485 E 41 S 2 -

**Bankaufsichtliches EDV-Frühwarnsystem (BAKIS-Kennzahlen) beim
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

1 Anlage

Im Jahre 1996 habe ich ein bankaufsichtliches EDV-Frühwarnsystem eingerichtet. Ziel dieses Systems ist es, anhand vorwiegend betriebswirtschaftlicher Kennzahlen

- die allgemeine wirtschaftliche Situation eines Kreditinstituts zu einem bestimmten Zeitpunkt rasch zu beurteilen,
- frühzeitig Trends in der Bonitätsentwicklung eines Kreditinstituts, insbesondere etwaige Verschlechterungen seiner Risikolage, zu erkennen,
- kritische Risikoballungen zu entdecken und
- generelle Entwicklungen der Institutsgruppen bzw. der Kreditwirtschaft zu beobachten.

Nach erfolgreichem Abschluß der Testphase wende ich das System nunmehr für alle von mir beaufsichtigten Kreditinstitute an.

Grundlage für die Berechnung der Kennzahlen sind in erster Linie die unterjährigen bankaufsichtlichen Meldungen und die Datenübersicht gemäß der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute (PrüfbV). Darüber hinaus liegen den Kennzahlen eine Anzahl von Positionen zugrunde, die nicht in der Datenübersicht enthalten sind. Diese wurden erstmals zum Jahresabschluß per 31. Dezember 1997 von den Jahresabschlußprüfern der von mir beaufsichtigten Kreditinstitute erfaßt.

Für die Ermittlung der BAKIS-Kennzahlen wird auch künftig die Erfassung von Einzelpositionen erforderlich sein. Um das Frühwarnsystem jederzeit den wirtschaftlichen und bankaufsichtlichen Veränderungen anpassen zu können, habe ich davon abgesehen, die Zusatzangaben in die Datenübersicht einzuarbeiten. Sie sind statt dessen unter Verwendung des beigefügten Erfassungsbogens als Anlage zur Datenübersicht in dem Prüfungsbericht erstmals zum 31. Dezember 1998 darzustellen. Zu

diesem Zweck sind die erforderlichen Daten im Rahmen der Jahresabschlußprüfung bereitzustellen.

Derzeit erwäge ich, gegebenenfalls spezifische Kennzahlensysteme für einzelne Institutsgruppen zu entwerfen, um die unterschiedlichen Risiko-, Geschäfts-, Bilanz- und Erfolgsstrukturen der jeweiligen Bankengruppe in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Gleiches gilt für eine denkbare Einbeziehung der mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle von mir beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitute.

Anlage zum Rundschreiben 17/98

Erfassungsbogen (Zusatzangaben zur Datenübersicht)

Pos.	Beschreibung	Betrag in TDM
1	Bruttogesamtkreditvolumen	
2	Bruttokundenkreditvolumen	
3	Bruttokundenkreditvolumen mit EWB-Bedarf	
4	geprüftes Bruttokundenkreditvolumen	
5	Blankobetrag des geprüften Bruttokundenkreditvolumens	
6	geprüftes Bruttokundenkreditvolumen mit erhöhten latenten Risiken	
7	Blankobetrag des geprüften Bruttokundenkreditvolumens mit erhöhten latenten Risiken	
8	Bruttovolumen der Kundengroßkredite mit erhöhten latenten Risiken	
9	Bruttogesamtkreditvolumen der Zone B	
10	Bruttovolumen aller Großkredite	
11	Großkreditgesamtobergrenzenrelation nach §13 (4) KWG-fache
12	Bruttovolumen der Kredite an solchen Branchen, die einen Anteil von >10 % am Bruttokundenkreditvolumen ausmachen	
13	EWB im Kundenkreditgeschäft	
14	unversteuerte PWB im Kundenkreditgeschäft	
15	Rückstellungen im Kundenkreditgeschäft	
16	Direktabschreibungen im Kundenkreditgeschäft	
17	Bruttozuweisungen zu den EWB und zu den Rückstellungen im Kundenkreditgeschäft	
18	Nettozuweisungen zu den EWB und zu den Rückstellungen im Kundenkreditgeschäft	
19	Pauschalierte EWB, Rückstellungen sowie Pauschalwertberichtigungen für Länderrisiken	
20	Zinsrisiko/-chance bei Änderung des Zinsniveaus um 1%-Punkt (nur Genossenschaftsbanken)	
21	Kursreserven in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere	
22	Realisierung von Kurswertreserven auf Anlagevermögen	

Maßgeblich für die Ermittlung der o.g. Positionen ist die Zusage des Kreditgebers bzw. eine höhere Inanspruchnahme durch den Kreditnehmer, wobei bei der Zusage auf die unwiderrufliche Kreditzusage abzustellen ist. Sämtliche in den Zusatzangaben erhobenen Daten zu geprüften Engagements sind grundsätzlich nach dem Stand per Stichtag der Kreditprüfung anzugeben. Ergeben sich jedoch bei einzelnen Engagements zwischen dem Kreditprüfungs- und dem Bilanzstichtag noch erhebliche Veränderungen, so sollen die Angaben auf letzteren abstellen, da in diesem Fall ohnehin seitens der Jahresabschlußprüfer ein entsprechender Ausweis erfolgt.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

- Pos. 1 Bei dieser Position ist der Kreditbegriff gemäß § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. § 4 GroMiKV).
- Pos. 2 Unter dem Begriff „Bruttokundenkreditvolumen“ sind Buchforderungen, Wechselkredite gemäß § 15 RechKredV und Haftungskredite gemäß § 26 RechKredV zu verstehen (keine Wertpapiere, Derivate, Forderungen gegenüber Kreditinstitute). Diese Definition gilt entsprechend für das Kundenkreditgeschäft in den Positionen 3 - 8 und 12 - 18.
- Pos. 3 Dies schließt Kredite mit ein, für die EWB-ersetzende Mittel (z.B. Gewährleistungen von Garantiegebern bei Genossenschaften und Sparkassen sowie Zuschüsse zur Vermeidung von Verlusten) gewährt wurden.
- Pos. 9 Zone B gemäß Artikel 2 Abs. 1 fünfter Anstrich der EG-Solvabilitätsrichtlinie
- Pos. 10 In diesem Fall ist die Großkreditdefinition gemäß § 13 KWG zugrunde zu legen.
- Pos. 12 Bei dieser Position kann die Branchensystematik der Deutschen Bundesbank zugrunde gelegt werden. Es können auch eigene Branchengliederungen vorgenommen werden, die sich jedoch an der tatsächlichen Geschäftsstruktur des jeweiligen Instituts orientieren sollten.

- Pos. 13 Es ist der Bestand einschließlich sonstiger EWB-ersetzender Mittel (z.B. Gewährleistungen des Garantiegebers bei Genossenschaften und Sparkassen sowie Zuschüsse zur Vermeidung von Verlusten) anzugeben. Unter dieser Position sind auch die pauschalierten EWB der Teilzahlungsbanken sowie pauschalierte EWB für Länderrisiken zu fassen.
- Pos. 14 Es ist der Bestand ohne pauschalierte EWB für Länderrisiken anzugeben.
- Pos. 15 Es ist der Bestand anzugeben.
- Pos. 17 einschließlich der Zuweisung zu pauschalierten EWB für Länderrisiken und der Gewährung sonstiger EWB-ersetzender Mittel (EWB-ersetzende Gewährleistungen des Garantiegebers bei Genossenschaften und Sparkassen sowie Zuschüsse zur Vermeidung von Verlusten)
- Pos. 18 Diese Position errechnet sich wie folgt: Bruttozuweisungen +/- erfolgsneutrale Veränderungen aufgrund von Währungsumrechnungen - Auflösungen. Die im Berichtszeitraum verbrauchten EWB sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.
- Pos. 19 Es ist der Bestand anzugeben. Die Position bezieht sich auf den Kreditbegriff nach § 19 KWG (vgl. Pos. 1). Diese Position bezieht sich nur auf das Länderrisiko.
- Pos. 20 Diese Position ist nur für Genossenschaftsbanken zu erfassen, die diese Kennzahl ohnehin ermitteln. Es darf nur in den Fällen ein Wert eingesetzt werden, in denen sich die Angabe im Prüfungsbericht auf Zinsrisiken sowohl aus dem Festzinsbereich als auch aus den zinsvariablen Positionen bezieht. Anzugeben ist hier eine absolute Zahl.
- Pos. 21 Die Angabe erfolgt unter Ausschluß von Kursreserven auf Beteiligungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen.

**Organisationsplan
des
Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen**
- Stand: 01.09.1999 -

**Präsident
Artopoews**

Vizepräsident

Stabsstelle
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Gruppe D
Grundsatzfragen der Eignung von
Risikomodelle für Aufsichts-
zwecke, Fortentwicklung des Auf-
sichtsrechts hinsichtlich ihrer
Verwendung, Durchführung von
Eignungsprüfungen

Referat D 1
Grundsatzfragen des „Backtestings“
und der Modellierung des spezi-
fischen Risikos; Durchführung von
Eignungsprüfungen bei Kredit-
instituten aus dem Bereich BdB und
andere

Referat D 2
Grundsatzfragen der Statistik und der
„Stress Tests“; Durchführung
von Eignungsprüfungen bei Kredit-
instituten aus dem Bereich des
VöB, DSGV, BVR

Referat D 3
Grundsatzfragen der Finanzmathe-
matik, der Derivate und der Risi-
koaggregation; Durchführung von
Eignungsprüfungen bei Kreditinstituten
aus dem Bereich des Verbandes
der Auslandsbanken

Postanschrift:
Gardeschützenweg 71-101, 12203 Berlin
**Eingang: Viktoriastraße Ecke
Tietzenweg**
Telefon: (030) 84 36 - 0
Telefax: (030) 84 36 - 1550

Abteilung Z
Organisation, Haushalt, Personal,
Informationstechnik,
Beschwerdebearbeitung; Aufgaben
nach dem Geldwäschegesetz

Referat Z 1
Organisation, Haushalt,
Hausbewirtschaftung/Be-
schaffung, Information, Innerer
Dienst, Bibliothek

Referat Z 2
Personalwesen, Aus- und
Fortbildung

Referat Z 3
Informationstechnik

Referat Z 4
Beschwerden, Vorgehen
gegen Mißstände im Kredit-
und
Finanzdienstleistungswesen

Referat Z 5
Grundsatzfragen im
Zusammenhang mit dem
Geldwäschegesetz, Auf-
gaben nach dem
Geldwäschegesetz für FDI,
Zweigstellen von ausl.
Unternehmen und
freigestellten Unternehmen

Referat Z 6
Aufgaben nach dem
Geldwäschegesetz für alle
Kreditinstitute einschl.
ausländischer Zweigstellen
und Tochtergesellschaften

Abteilung I
Grundsatzfragen der Bankenaufsicht, der
internationalen Bankenaufsicht,
Rechtsfragen, volkswirtschaftliche und
betriebswirtschaftliche Fragen, Mitwirkung
bei der Rechtsangleichung des
Bankenaufsichtsrechts im EU-Bereich und
bei Projekten anderer internationaler
Einrichtungen (Rechtsangleichung)

Referat I 1
Volkswirtschaftliche Grundsatzfragen
der Bankenaufsicht

Referat I 2
Widerspruchsverfahren,
Ordnungswidrigkeitsverfahren nach
Einspruch, Prozeßführung vor den
Verwaltungsgerichten und ordentlichen
Gerichten sowie sonstige Verfahren und
Rechtsfragen; Wettbewerbs- und
Kartellrechtsfragen

Referat I 3
KWG-Gesetzgebungsdienst, Rechtsver-
ordnungen, Grundsatzfragen

Referat I 4
Betriebswirtschaftliche Fragen,
Bilanzierung, Prüfung, Steuern

Referat I 5
Grundsätze über die Eigenmittel und die
Liquidität der Institute

Referat I 6
Internationale Kontakte zu Bank- und
Wertpapieraufsichtsbehörden,
Durchführung der Verhandlungen zum
Abschluß bilateraler Vereinbarungen
sowie routinemäßiger Treffen,
Koordinationsaufgaben

Abteilung II
Aufsicht über Kreditbanken und
Repräsentanzen ausländischer Banken

Referat II 1
Allgemeine Fragen der Kreditbanken,
Aufsicht über die Konzerne Commerzbank,
BfG-Bank, Deutsche Bank, die Deutsche
Postbank AG und andere

Referat II 2
Aufsicht über die Konzerne Dresdner Bank,
Bayerische Hypo- und Vereinsbank,
Bankgesellschaft Berlin und andere

Referat II 3
Aufsicht über Regional- und Spezialbanken

Referat II 4
Aufsicht über Privatbanken

Referat II 5
Aufsicht über Regional- und Spezialbanken

Referat II 6
Allgemeine Fragen der Auslandsbanken;
(Gastland-) Aufsicht über
Tochtergesellschaften und Zweigstellen von
Unternehmen aus EU- und EWR-Staaten
sowie dem Nahen Osten, Afrika und den
früheren RGW-Staaten; Überwachung und
Registrierung von Bankrepräsentanzen aus
den vorgenannten Ländern; Registrierung
von Anzeigen zur Ausübung des Freien
Dienstleistungverkehrs aus der EU,
Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Referat II 7
Allgemeine die Auslandsbanken betreffende
Fragen der Finanzinnovationen;
(Gastland-) Aufsicht über
Tochtergesellschaften und Zweigstellen
ausländischer Unternehmen außerhalb der
EU- und EWR-Staaten, soweit nicht II 6
zuständig ist; Überwachung und
Registrierung von Bankrepräsentanzen aus
den vorgenannten Ländern; Zusammenarbeit
mit Aufsichtsbehörden

Abteilung III
Aufsicht über Sparkassen,
Landesbanken, Hypothekenbanken und
Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-
rechtliche Realkreditinstitute, Bauspar-
kassen sowie öffentlich-rechtliche und
privatrechtliche Sonderinstitute; Grund-
satzfragen des Hypothekenbank- und
Bausparkassenrechts

Referat III 1
Allgemeine Fragen des Sparkassen-
wesens, Aufsicht über Landesbanken,
öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
mit Sonderaufgaben, private
Kreditinstitute mit langfristigem Ge-
schäft

Referat III 2
Aufsicht über Sparkassen in
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
Nordrhein-Westfalen, Bayern und im
Saarland

Referat III 3
Auslegungsfragen zum BSpKG;
Mitwirkung bei der gesetzgeberischen
Fortentwicklung des BSpKG und der
BSpKVO; Grundsatzfragen des
Bausparwesens; Aufsicht über
Bausparkassen und Landesbau-
sparkassen

Referat III 4
Auslegungsfragen zum HBG, SchBG
und ÖPG; Mitwirkung bei der
gesetzgeberischen Fortentwicklung
von HBG, SchBG und ÖPG;
grundsätzliche Fragen des Hypo-
theken-, Schiffsbank- und Pfandbrief-
wesens; Aufsicht über Hypotheken-
banken, Schiffsbanken und öffentlich-
rechtliche Grundkreditanstalten sowie
über Wohnungsunternehmen mit
Bankgeschäft

Referat III 5
Allgemeine Fragen des Sparkas-
senwesens in den neuen Bundes-
ländern und Aufsicht über Sparkassen
in Brandenburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Sachsen-Anhalt,
Sachsen, Hessen und Thüringen,
Baden-Württemberg, Niedersachsen,
Hamburg und Bremen

Abteilung IV
Aufsicht über Kreditinstitute in der
Rechtsform der eingetragenen
Genossenschaft- ausgenommen
Teilzahlungskreditinstitute - und in
anderer Rechtsform, wenn sie
genossenschaftliche Zentral-
kassenfunktionen wahrnehmen,
einem genossenschaftlichen
Prüfungsverband angehören oder
eingetragene Genossenschaften oder
Kreditinstitute mit genossen-
schaftlicher Zentralkassenfunktion
mindestens zur Hälfte an ihnen
beteiligt sind, Aufsicht über die
institutssichernden Einrichtungen der
Genossenschaftsverbände

Referat IV 1
Genossenschaftsverband München

Referat IV 2
Zentralinstitute, Sonderinstitute,
Genossenschaftsverband Berlin-
Hannover

Referat IV 3
Genossenschaftsverbände
Münster, Köln

Referat IV 4
Grundsatzfragen,
Genossenschaftsverband Stuttgart,
Aufsicht über die
institutssichernden Einrichtungen
der Genossenschaftsverbände

Referat IV 5
Genossenschaftsverbände
Karlsruhe, Oldenburg, Kiel, Saar

Referat IV 6
Genossenschaftsverbände
Frankfurt, Sachsen, Post-/Sparda

Abteilung V
Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapier-,
Geldmarkt- und Grundstücksfonds, sowie über Berliner
Altbanken; Grundsatzfragen der inländischen und
internationalen Investimentaufsicht, Überwachung des
Vertriebs ausländischer Investmentanteile, der
freigestellten Unternehmen und der Westvermögen-
Abwicklung; Depotprüfungen

Referat V 1
Allgemeine Fragen des inländischen Investment-
wesens, Grundsatzfragen der Grundstücks-
sondervermögen, der gemischten Wertpapier- und
Grundstückssondervermögen sowie der
Altersvorsorge-Sondervermögen, Aufsicht über
folgende Kapitalanlagegesellschaften und die von
diesen aufgelegten Sondervermögen:
-Grundstücks-KAGen,
-Dresdner Bank AG Gruppe
-Commerzbank AG Gruppe
-sonstige ohne Gruppenzugehörigkeit

Referat V 2
Allgemeine Fragen des ausländischen
Investmentwesens, Überwachung des Vertriebs aus-
ländischer Investmentfonds

Referat V 3
Allgemeine Fragen d. Wertpapiergeschäfts;
Depotprüfungen; Freistellungen nach § 2 Abs. 4 KWG;
Westvermögensabwicklung; Berliner Altbanken

Referat V 4
Grundsatzfragen der Beteiligungs-Sondervermögen,
der Invest-AG, der Derivate u.a. den KAGen erlaubten
besonderen Geschäftsarten, der KWG-Probleme der
KAGen sowie allgemeine Anfragen und Beschwerden
ohne Bezug auf eine bestimmte KAG oder Fondsart,
Aufsicht über folgende Kapitalanlagegesellschaften
und die von diesen aufgelegten Sondervermögen:
-Deutsche Bank AG-Gruppe
-Deka-Gruppe
-sonstige ohne Gruppenzugehörigkeit

Referat V 5
Grundsatzfragen des internationalen
Investmentwesens, der Wertpapier-Sondervermögen
(inklusive Index- und Laufzeitfonds), der Geldmarkt-
Sondervermögen und der Investmentanteilschein-
Sondervermögen, Aufsicht über folgende
Kapitalanlagegesellschaften und die von diesen
aufgelegten Sondervermögen:
-Genossenschaftsbanken-Gruppe
-Hypo- und Vereinsbank-Gruppe
-ausländischer Provenienz
-sonstige ohne Gruppenzugehörigkeit

Abteilung VI
Fragen der
Währungsumstellung und
Bilanzierung in DM bei
Geldinstituten und Außen-
handelsbetrieben (AHB) in
der ehem. DDR, Prüfung
und Bestätigung der
Umstellungsrechnung,
Zuteilung von Aus-
gleichsforderungen,

Referat VI 1
Grundsatzfragen der
Währungsumstellung und
Bilanzierung in DM,
Regelungen des
Verfahrens zur Zuteilung
und des Erwerbs von
Ausgleichsforderungen,
Widerspruchs- und
Verwaltungsstreitverfahren
aus dem Arbeitsgebiet

Referat VI 2
Fragen der Wäh-
rungsumstellung und
Zuteilung von Aus-
gleichsforderungen bez.-
der (AHB), der
Volksbanken, der
Geldinstitute in der
Rechtsform der AG und
Anstalt ö.R.

Referat VI 3
Fragen der Wäh-
rungsumstellung und
Zuteilung von Aus-
gleichsforderungen bez.
der Sparkassen und der
Raiffeisenbanken in den
Bereichen des Nord-
deutschen Genossen-
schaftsverbandes und des
Genossenschaftsverband-
des Sachsen

Referat VI 4
Fragen der Wäh-
rungsumstellung und
Zuteilung von Aus-
gleichsforderungen bez.
der Raiffeisenbanken für
die Genossenschafts-
verbände Bayern, Berlin-
Hannover und
Hessen/Rheinland-
Pfalz/Thüringen

Abteilung VII
Aufsicht über Finanzdienstleistungs-
institute und Wertpapier-
handelsbanken, Verfolgung
unerlaubt betriebener Bank- und
Finanzdienstleistungsgeschäfte

Referat VII 1
Grundsatzfragen zur Aufsicht über
die FDI,
Aufsicht über FDI in
Hessen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen und Thüringen

Referat VII 2
Aufsicht über FDI in Bayern und
Baden-Württemberg,

Referat VII 3
Aufsicht über FDI in Nordrhein-
Westfalen, Bremen,
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt,
Berlin, Brandenburg, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und
Schleswig-Holstein

Referat VII 4
Grundsatz- und Rechtsfragen der
Verfolgung unerlaubt betriebener
Bank- und Finanzdienstleistungs-
geschäfte

Referat VII 5
Verfolgung unerlaubt betriebener
Bank- und Finanzdienstleistungs-
geschäfte

Referat VII 6
Verfolgung unerlaubt betriebener
Bank- und Finanzdienstleistungs-
geschäfte

Referat VII 7
Aufsicht über Börsenmakler und
Wertpapierhandelsbanken,
Grundsatzfragen für
Handelsbuchinstitute